9/k #35
UJC

200930822 X
INST. PSYCH.

LIBREX

Dr. EDUARD HITZIG

UEBER DEN QUÄRULANTENWAHNSINN.

UEBER DEN

QUÄRULANTENWAHNSINN

SEINE NOSOLOGISCHE STELLUNG

UND

SEINE FORENSISCHE BEDEUTUNG

EINE ABHANDLUNG FÜR AERZTE UND JURISTEN

VON

DR. EDUARD HITZIG

GEHEIMER MEDIZINAL-RATH, ORDENTLICHER PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT,
DIREKTOR DER PSYCHIATRISCHEN UND NERVENKLINIK ZU HALLE.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
-4 OCT 95
LIBRARY

LEIPZIG,
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1895.

hl
Hir
12722

Inhalt.

I. Einleitung.

Ansichten der Fachmänner und Laien. — Stellung der Staatsregierung.

Der Quärulantenwahnsinn, richtiger wohl die quärulirende Form der primären Verrücktheit, hat in den letzten Jahren die öffentliche Aufmerksamkeit in bemerkenswerther Weise in Anspruch genommen. Bis dahin waren die Irrenärzte wenigstens darüber einig, nicht nur dass die in Rede stehende Gruppe von Erscheinungen eine wohlcharakterisirte Krankheitsform ausmache, sondern auch, dass „das Irresein der Quärulanten und Prozesskrämer", wie von Krafft-Ebing [1]) sich ausdrückt, „sich nur insofern von der Grundform der primären Verrücktheit unterscheidet, als rechtliche und nicht vitale Interessen in der Meinung des Kranken gefährdet sind — — und der Kranke früh schon in der aktiven Rolle des Angreifers, nicht in der des Angegriffenen auftritt."

Die eingehendste und naturgetreuste Schilderung des Leidens hat — insoweit neuere Lehrbücher in Betracht kommen — wohl Kraepelin gegeben. [2]) Da seine Darstellung sich, so weit sie reicht, mit dem thatsächlichen Material, das ich vorlegen werde und mit einem Theile der an dieses anzuknüpfenden Erörterungen deckt, erscheint es nicht unnütz, die wesentlichen Sätze dieses Capitels hier einleitend wiederzugeben.

„Den Grundzug im Krankheitsbilde", sagt der Verfasser, „liefert hier die Idee der rechtlichen Benachtheiligung und der fanatische Drang, gegen das vermeintliche Unrecht bis auf das Aeusserste anzukämpfen. — — Ein krankhaft entwickeltes Selbstgefühl, welches ihm jedes Verständniss für die Berechtigung fremder Interessen unmöglich macht, befestigt in ihm die Ansicht, dass ihm bitteres Unrecht geschehen sei — —. Die sittliche Idee der fremden Gleichberechtigung, das Gefühl für die Unverletzlichkeit auch der Rechtsinteressen des

---

1) v. Krafft-Ebing. Lehrbuch der Psychiatrie. 1879. Bd. II S. 87 ff.

2) Kraepelin. Psychiatrie IV. Aufl. 1893. S. 407 ff.

Gegners ist hier gänzlich unentwickelt geblieben oder wieder verloren gegangen. Der Kranke hält die unsittlichsten Mittel für erlaubt, sobald sie ihm zur Schädigung seines Feindes dienen, während selbst die mildesten Formen rechtlichen Zwanges in ihrer Anwendung auf ihn selbst als brutale Angriffe und Vergewaltigungen aufgefasst werden. — — Seine Häuslichkeit, sein Geschäft, sein Vermögen, Alles wird dem krankhaften Drange geopfert. Nicht selten gewinnt der Kranke im Verlaufe seiner Angelegenheit eine ausserordentliche formale Kenntniss der Rechtsbestimmungen. — — Mit der zunehmenden Leidenschaft nimmt auch die Lust am Prozessiren selbst zu — —, dass den Kranken nicht der Sieg, sondern der Kampf selber Beweggrund zum Kampfe wird. Sie ergreifen mit Freuden jede Gelegenheit auch für Andere Briefe, Eingaben, Proteste, Streitschriften zu schreiben — —."

Ich verzichte darauf, andere psychiatrische Autoren, die sich über die Zeichen und das Wesen dieses Leidens ausgelassen haben, hier anzuführen. Ihre Ansichten sind, was die berührten Punkte angeht, so übereinstimmend, dass ich mich nur in nutzlosen Wiederholungen zu ergehen hätte.

Die gleiche Uebereinstimmung vermissen wir aber schon unter den Irrenärzten rücksichtlich einer Reihe von Einzelnheiten und ganz besonders mit Bezug auf eine theoretisch und praktisch, psychiatrisch und forensisch gleich wichtige Frage, die Frage ob die quärulirende Verrücktheit den Zuständen geistiger Schwäche zuzurechnen sei oder nicht.

Von jeher und zwar mit vollem Recht haben allerdings diejenigen Autoren, die sich mit dieser Frage beschäftigten, derselben eine viel weitere Ausdehnung gegeben. Die quärulirende Verrücktheit ist, wie gesagt, eine Form der primären Verrücktheit, sie wird und kann sich also mit Bezug auf das wesentlichste Moment, die Intelligenzstörung in der Hauptsache nicht anders verhalten als die andern Formen der primären Verrücktheit. Es wird sich demnach fragen, ob die letztere, die ganze Krankheitsgruppe als ein Schwächezustand anzusehen ist oder nicht.

Wenn nun diese Frage sehr verschieden beantwortet worden ist, so muss doch alsbald hervorgehoben werden, dass die Meinungsverschiedenheiten zum kleinsten Theile das thatsächliche Material betreffen. In der Schilderung der Krankheitserscheinungen, in der Auffassung der Letzteren als einer wohlcharakterisirten Geisteskrankheit sind grade die hier in Betracht kommenden Autoren ganz einig. Ihre Uneinigkeit fliesst nur aus der Verschiedenheit des von ihnen ein-

genommenen psychologischen Standpunktes und beruht also auf Verschiedenheiten der Deutung.

Sehr unbefangen steht Mendel [1]) den Thatsachen gegenüber.

„Wiederholt ist bereits darauf hingewiesen, dass — abgesehen von den Wahnvorstellungen — die Intelligenz sehr lange erhalten bleiben kann. Ein nicht kleiner Theil der Kranken besorgt im ersten Stadium der Krankheit in gewohnter Weise seine Geschäfte, Andere arbeiten selbst im zweiten Stadium noch wissenschaftliche Werke; erst im dritten Stadium pflegt eine Abschwächung einzutreten, an der erst sehr spät die Reproductionskraft, das Gedächtniss Theil zu nehmen pflegt. Nur ganz ausnahmsweise und erst nach Decennien langem Bestande endet die Krankheit unter dem ausgeprägten Bilde eines höheren Grades des Blödsinns, meist bleibt es bei einem gewissen Grade von Schwachsinn."

Mendel hat bei dieser Darstellung offenbar nicht daran gedacht, die Intelligenzstörung als Prinzipienfrage behandeln zu wollen. Er erblickt ihren Ausgangspunkt in dem Auftreten der Wahnideen und erkennt ihren Fortgang und Ausgang in dem Schwachsinn oder Blödsinn, der sich je nach den individuellen Verschiedenheiten des Krankheitsfalles in verschiedenen hohem Grade einstellen kann.

In keinem Falle ist er aber geneigt, der in forensischer wie allgemein nosologischer Beziehung so überaus bedenklichen Lehre von den Monomanien irgend welche Concessionen zu machen, wie aus einer anderen Stelle des gleichen Aufsatzes [2]) hervorgeht. „Eine genaue Untersuchung und längere Beobachtung ergiebt hier übrigens immer, dass neben der einen herrschenden Idee noch eine ganze Anzahl anderer krankhafter Vorstellungen bestehen. Müsste ja doch auch, wäre der ganze übrige Vorstellungsinhalt normal und intact, derselbe im Stande sein, die eine krankhafte Idee zu corrigiren oder wenigstens sie als krankhaft anzuerkennen!" „Esquirol, der Begründer der Lehre von den Monomanien, hat es bereits ausgesprochen: „Si ces individus n'etaient pas fous, ils ne seraient pas des monomanes."

Aehnlich äussert sich Kraepelin. [3]) Seiner Ansicht nach erzeugt der Krankheitsprozess eine allmählich fortschreitende psychische Invalidität, welche bei dem Quärulantenwahn (sowie bei den Fällen mit einfachen Gehörshalluzinationen und dem einfachen combinatorischen Verfolgungswahn) am langsamsten erhebliche Grade von psychischer Schwäche erreicht. Der Schwachsinn sei dann — was den Quärulanten-

1) Mendel. — Paranoia. Real-Encyclop. der ges. Heilk. II. Auflage S. 17.
2) Mendel a. a. O. S. 9.
3) Kraepelin a. a. O. S. 430 f.

wahn im Besonderen angeht — in den stereotypen, zusammenhangslosen Schmähungen und grotesken Anschuldigungen nicht zu verkennen.[1])

Andere Autoren räumen dem Schwachsinn eine breitere Stelle ein. Von ihnen will ich nur Kirchhoff[2]) und Jastrowitz[3]) als die Letzten unter den Neueren anführen.

„Die beherrschende Wahnvorstellung, rechtlich benachtheiligt zu sein, kann diese Folgen (eigener Ruin etc.) natürlich nur nach sich ziehen, wenn ein gewisser Schwachsinn zu Grunde liegt, der eine vorurtheilslose Abwägung der Verhältnisse unmöglich macht.“ „Wenn in der Anstalt die reizbare Stimmung zurücktritt, ist man oft ganz überrascht über den jetzt harmlos vorgebrachten Grad von Urtheilsschwäche, mit dem aus dem vermeintlich erlittenen Unrecht masslose Ansprüche abgeleitet werden; mit Forderungen von Millionen, zusammengerechnet aus den verjährten und verzinsten Ansprüchen ist die geistige Leistungsfähigkeit beendet.“

Jastrowitz führt an, dass es bei der Verrücktheit in charakteristischer Weise zu Intelligenzstörungen komme, die gesundem Verstande unfassbar seien und die völlig ungereimte, blödsinnige Schlüsse — bedingt durch eine verrückte Logik — produzirten. „Die Paranoia chronica nimmt in einer bestimmten Form der Intelligenzschwäche, nämlich in die Dementia oder Blödsinn ihren unvermeidlichen Ausgang und schwache wie starke Zeichen des Blödsinns können sich selbst in frühen Stadien der chronischen Verrücktheit produziren.“

C. Westphal[4]) hatte sich dagegen auf einen erheblich anderen Standpunkt gestellt. „Die intellectuelle Schwäche gehört nicht, wie dies von Griesinger und seinen Nachfolgern angenommen ist, zu den wesentlichen Charakterzügen der Verrücktheit. In zahlreichen Fällen findet sich keine Spur davon; in anderen, in welchen sie sich findet, bestand sie von jeher und ist nicht als Product der Krankheit zu betrachten. Sie kann allerdings eintreten, gehört aber nicht zum psychischen Symptomencomplexe der Verrücktheit und ist auch dann anders bedingt, als z. B. die intellectuelle Schwäche eines Paralytikers.“

Leider besitzen wir von Westphal keine ausführlichere und namentlich keine spätere Auslassung über dieses Thema, als das angeführte kurze Referat über einen Vortrag, der gleichwohl von hervorragendem Einfluss auf die Entwicklung der Lehre von der primären

1) Kraepelin a. a. O. S. 410.
2) Kirchhoff. Lehrb. d. Psych. 1892. S. 112 u. S. 381.
3) Jastrowitz. Psychiatr. Verein zu Berlin. Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 51.
4) Carl Westphal. Ueber die Verrücktheit. Zeitschrift für Psych. Bd. 34. S. 252. 1878.

Verrücktheit geworden ist. Man darf wohl sagen, dass sich die Ansichten über diese Krankheit zu der Zeit als WESTPHAL schrieb, noch sehr wenig geklärt hatten und dass WESTPHAL, wenn er auch durch jenen Vortrag wesentlich zur Anbahnung der Klärung beigetragen hat, doch vielleicht, wenn er später auf dieses Thema zurückgekommen wäre, Einiges an seinen kurzgehaltenen Aeusserungen zu modifiziren gehabt hätte.

Von ganz anderen Voraussetzungen als die angeführten Autoren, auch als WESTPHAL, geht ZIEHEN[1]) aus. Ihm giebt der Zustand der Intelligenz das Eintheilungsprinzip für die Geisteskrankheiten überhaupt ab; er kennt demnach nur Psychosen ohne Intelligenzdefect und Defectpsychosen. Diesem Prinzip haben sich die einzelnen Formen unterzuordnen und so kommt es, dass eine Hauptgruppe der Psychosen ohne Intelligenzdefect in „intellectuellen Psychosen" besteht, deren Gros gerade die verschiedenen Formen der Verrückheit ausmachen. Was Anderen als geistige Schwäche erschienen war, ist ihm nur Pseudodemenz; Intelligenzdefect oder Schwachsinn besteht in Armuth an Vorstellungen und associativen Verknüpfungen. „Wenn Jemand auf Grund einer Gehörstäuschung glaubt, ein Schatz von Millionen sei irgendwo für ihn verborgen, so enthält die Halluzination wenigstens noch eine Motivirung dieser Grössenvorstellung, und ist letztere daher nicht schwachsinnig. Wenn Jemand unter einer Volksmenge steht und den Gruss des vorüberreitenden Kaisers speziell auf sich bezieht und sich deshalb für den Sohn des Kaisers hält, so liegt wiederum eine Motivirung vor, und auch diese Grössenidee kann nicht als schwachsinnig bezeichnet werden."[2]) „Vorbedingung für jede Systematisirung von Wahnvorstellungen ist eine gewisse Höhe der geistigen Entwicklung. Schwachsinnige concipiren wohl auch Wahnvorstellungen, aber ihr Intelligenzdefect hindert meist jede Systematisirung derselben."

Massstab für das Vorhandensein oder Fehlen geistiger Schwäche ist dem Autor daher der Grad des Erhaltenseins der äusseren Form des Ueberlegens, man könnte sagen der äusserlichen Cohärenz des Denkprozesses.

Hiernach versteht es sich ganz von selbst, dass die Verrückten, namentlich die verrückten Quärulanten, nach ZIEHEN niemals schwachsinnig sein können, selbst nicht im vierten Stadium, dem Stadium der „Pseudodemenz." „Dann hält der Kranke auf Befragen noch an seinen Wahnvorstellungen fest: er ist noch Erfinder oder Messias oder Fürst

1) ZIEHEN. Psychiatrie. 1894. S. 270.
2) ZIEHEN a. a. O. S. 105.

oder Reformator. Aber er verzichtet darauf, seine Ansprüche geltend zu machen. — — Er ist apathisch geworden. Die anderen Interessen, welche er vor seiner Krankheit hatte, sind schon im ersten Verlauf der Krankheit von den Wahnideen verdrängt worden und völlig erloschen. So ist denn sein Gefühlsleben auf's Höchste eingeengt. Kaum um die Tagesereignisse kümmert er sich noch. Dabei besteht keinerlei Intelligenzdefect(!) Die Demenz wird nur vorgetäuscht." [1])

Ich werde im Verlaufe dieser Arbeit auf diese ganze Frage noch zurückkommen, muss aber doch schon hier bemerken, dass Ziehen ersichtlich unter Intelligenzdefect, geistige Schwäche und Demenz etwas Anderes versteht, als die Mehrzahl seiner Vorgänger.

Da ich nicht beabsichtige, eine Monographie des Quärulantenwahnsinns oder gar der primären Verrücktheit zu schreiben, so begnüge ich mich mit dieser kurzen literarischen Uebersicht. Ihr Zweck, die Erörterung eines Theiles derjenigen Fragen vorzubereiten, welche unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, dürfte erreicht sein. Aus diesem Grunde verzichte ich auch auf die Heranziehung der ausländischen Literatur insbesondere der Lehren Magnans und auf Manches Andere. Ueberhaupt will ich ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass ich aus der immensen Literatur, welche hier hätte berücksichtigt werden können, nur grade so viel benutzt habe, als mir für den Zweck dieses Aufsatzes unentbehrlich schien. —

Während aber, wie bereits erwähnt, die angeführten psychiatrischen Schriftsteller, wie die Irrenärzte überhaupt, ungeachtet der hervorgehobenen Meinungsverschiedenheiten in der Hauptsache ausnahmslos einig sind, hat sich in der politischen Presse eine bemerkenswerthe Bewegung gegen die psychiatrische Wissenschaft, die Irrengesetzgebung, die Gerichte und nicht zuletzt gegen die Irrenärzte erhoben, eine Bewegung, deren eigentlichen Ausgangspunkt, deren Ferment und deren wesentlichen Inhalt die Verrückten, namentlich die verrückten Quärulanten bilden. Und diese Bewegung hat einen auf den ersten Anschein erstaunlichen Succurs von irrenärztlicher Seite erhalten.

Ihren Ausgangspunkt, nahm die Behandlung des Gegenstandes in der politischen Presse von einem Aufruf, den die Nummer der Kreuzzeitung vom 9. Juli 1892 zugleich mit einem Artikel „die Anzweiflung des Geisteszustandes" brachte und der von einer grossen Anzahl politisch oder social hervorragenden Männern, ja sogar von mehreren Professoren der Jurisprudenz unterzeichnet war. Der Aufruf selbst wird mit der Missbilligung begründet, welche das irrenärztliche und gerichtliche Ver-

1) Ziehen a. a. O. S. 382.

fahren in einer Anzahl namentlich aufgeführter Fälle, bei denen meines Wissens immer das Vorhandensein primärer Verrücktheit — Paranoia — behauptet worden ist, in weiten Kreisen gefunden habe. Diese Leute seien mit einem Worte geistesgesund gewesen und dennoch aus Irrthum, Willkür oder böser Absicht, theils in ein Irrenhaus eingesperrt, theils mindestens entmündigt worden. Der Aufruf will deshalb allerhand Veränderungen in der Gesetzgebung, insbesondere die Uebertragung der Begutachtung an Laien, an „unabhängige Männer, die das Vertrauen ihrer Mitbürger geniessen", auf agitatorischem Wege durch die Literatur, die Presse und durch Petitionen an die gesetzgebenden Factoren anbahnen.

Meine vorliegende Arbeit hat eine auf bestimmte Fragen gerichtete, wissenschaftliche und möglichst wenig polemische Tendenz. Ich will mich deshalb der Erörterung der Fragen, ob jene angeblich Geistesgesunden wirklich geistesgesund waren und ob die Tendenzen des Aufrufs zweckmässig oder durchführbar wären, an dieser Stelle enthalten. Nur das sei bemerkt, dass wohl kaum Einer der Unterzeichner des Aufrufs die Acten und die Einzelnheiten aller jener namentlich angeführten Fälle hinreichend gekannt hat, um dadurch zur Einleitung einer Action legitimirt zu sein, deren eminente Tragweite allerdings von psychiatrischen Laien schwerlich zu überblicken sein mag.

Die agitatorische Absicht des Aufrufs ist nun freilich erreicht worden. Gleich der angeführte Einführungs-Artikel der Kreuzzeitung spitzt den Streit auf „den immer häufiger entdeckten Quärulantenwahnsinn" zu und weist „auf die eminenten Gefahren der jetzigen Praxis, sich unbequemer Quärulanten zu entledigen" hin. „Jeder Staatsbürger, der der Justizbehörde gegenüber nicht von vorn herein jedes Ehr- und Selbstgefühl bei Seite legt, sei in Gefahr, bei erster bester Gelegenheit für quärulantenwahnsinnig erklärt zu werden" etc. Die gleiche Zeitung ist nachher noch zu wiederholten Malen auf das Thema zurückgekommen, insbesondere hält ein Artikel der Nummer vom 12. Juni 1893 es für besonders gefährlich, dass es „rein in dem subjectiven Ermessen des Gutachters liegt, ob er z. B. nach der 10., mit der 20. oder erst mit der 100. Eingabe, Klage oder Beschwerde Quärulantenwahnsinn annehmen will." Die Medizin habe bislang ungeachtet aller Mühen nur eine einzige psychopathologische Form, die Paralyse genau umschrieben. Wenn also beispielsweise ein Regierungsvertreter anlässlich einer parlamentarischen Debatte die Ansicht geäussert habe, dass die Frage ob Jemand geisteskrank sei, die Frage ob er krank sei, in sich schliesse und daher der ärztlichen Beurtheilung unterliege, so könne darüber kein Zweifel obwalten, dass die allgemein anerkannten Missstände der

gegenwärtigen Einrichtungen zu einem grossen Theil auf derselben irrigen Anschauung von dem Wesen der Geisteskrankheit beruhen, welche jene Aeusserung erkennen lasse. Man solle den Arzt auf die Beantwortung der Frage nach dem Vorhandensein einer Gehirn-Nervenkrankheit beschränken und im übrigen den Versuch machen, im concreten Fall erfahrene Laien oder wenigstens Psychologen zur Begutachtung heranzuziehen.

Ich habe grade die Kreuzzeitung citirt, weil der „Aufruf“ aus ihrer Partei hervorgegangen, in ihren Spalten zuerst abgedruckt ist und weil die gleiche Partei einen dem Sinne des „Aufrufes“ parallelen Beschluss des Herrenhauses in dessen Sitzung vom 26. Mai 1893 durchgesetzt hat, den Beschluss eine bezügliche Petition der Regierung

> als Material für eine im Sinne eines wirksameren Schutzes, als das freie Ermessen des Richters und die Gutachten der von ihm oder der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen, dadurch dass hierbei nicht juristische und medizinische, sondern lediglich die praktischen Gesichtspunkte der erwiesenen Hilfslosigkeit oder Gefährlichkeit ausschlagend sein dürfen, zu veranlassende Reform des Irrenwesens

zu überweisen. Indessen haben sich so gut wie alle Organe der verschiedensten Parteien mit der Materie beschäftigt. Je nach ihren verschiedenen Dispositionen hat das Eine diesen das andere jenen Punkt aufgenommen; Andere sind auf die gesammte Frage eingegangen; ins besondere hat der Verein der deutschen Irrenärzte dieselbe einer eingehenden Discussion unterzogen und deren Resultate publicirt.

Während aber, wie ich Eingangs und wiederholt bemerkte, die Irrenärzte wenigstens bis dahin in der Hauptsache einig gewesen waren, erschien mitten in der Discussion ein Referat über einen von einem ordentlichen Professor der Psychiatrie[1]) gehaltenen Vortrag, welches mit Bezug auf den Quärulantenwahnsinn gradezu den gegnerischen Standpunkt einnahm und das ich hier wörtlich anzuführen genöthigt bin. „Was in aller Welt haben hier so unklare Begriffe wie moralisches Irresein oder gar der Quärulantenwahnsinn — eine sehr beliebte Bezeichnung — zu thun, als ob nur Verrückte querulirten und kein geistig Gesunder ein rechter Lump sein könnte!“

Es versteht sich von selbst, dass die Kreuzzeitung (vergl. die angeführte Nummer vom 12. Juni 1893) diesen Passus alsbald fructificirt hat, wie mir scheint allerdings mit Unrecht. Denn ich halte es für ausgeschlossen, dass ein berufener Lehrer der Psychiatrie einen solchen

1) Allgem. Zeitschrift f. Psych. Bd. 49. S. 696.

jeder Logik entbehrenden Ausspruch gethan haben könnte. Wenn es natürlich auch geistesgesunde Quärulanten giebt, was beweist das dafür, dass der Quärulantenwahnsinn ein „unklarer Begriff" ist, oder dagegen, dass es auch geisteskranke Quärulanten giebt? Natürlich würde es jedem Sachverständigen freistehen, den wissenschaftlichen Beweis anzutreten, dass es einen Quärulantenwahnsinn ungeachtet der gegentheiligen Ansicht aller anderen Autoren nicht giebt, oder dass er ein unklarer Begriff ist, aber ohne einen solchen Beweis hätten hingeworfene Bemerkungen — dafern sie wirklich gefallen sein sollten — keinerlei Werth.

Unter diesen Umständen bin ich zu der Annahme gezwungen, dass das angeführte Referat den Sinn und den Zusammenhang des Vortrages — unvollständig und deshalb missverständlich wiedergiebt und ich muss aus diesem Grunde gegen seine fernere Verwerthung solange protestiren, bis etwa der verlangte wissenschaftliche Beweis von irgend einer Seite geführt worden ist. —

Die Staatsregierung hat sich durch alle diese parlamentarischen und ausserparlamentarischen Discussionen dahin drängen lassen, sowohl im Herrenhause als im Abgeordnetenhause Erklärungen des Inhaltes abzugeben, dass commissarische Berathungen über eine eventuelle Aenderung der Irrengesetzgebung stattfänden, man werde wahrscheinlich die Bestimmungen über die Aufnahme in die Irrenanstalten verschärfen müssen und dergl.

Nachdem die öffentliche Meinung einmal beunruhigt worden ist, kann man gewiss nichts dagegen einwenden, dass die Staatsregierung in Erwägungen darüber eintritt, ob die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung genügt. Man wird sich dabei aber wohl der Hoffnung hingeben dürfen, dass diese Erwägungen sich in erster Linie auf die Frage richten, ob und wie weit diese Beunruhigung der öffentlichen Meinung eine durch die angeführten oder analoge Vorgänge berechtigte, oder eine sachlich unbegründete und künstlich gemachte ist, im Ferneren, dass nichts geschieht um der Agitation willen, aber Alles um der Sache willen.

Was aber auch die Staatsregierung thun mag, es wird niemals genügen oder zu einer allgemeinen Befriedigung führen, oder ähnlichen Agitationen vorbeugen. Den Forderungen des Aufrufs wird und kann sie niemals entsprechen; die eigentlichen Forderungen der treibenden Kräfte dieser Bewegung gehen aber bekanntlich noch über die Grenzen des Aufrufes hinaus. Alle diejenigen Persönlichkeiten, welche sich durch Fanatismus, durch vorgefasste Meinungen auf politischem, religiösem und socialem Gebiete, und welche sich endlich durch eigensüchtige

Interessen treiben lassen, Alle diese wird sie niemals und ebensowenig überzeugen oder befriedigen, wie die verrückten Quärulanten selbst und auch ich verzichte an meinem Theile darauf, denn sie sind nicht zu überzeugen. So lange es Verrückte giebt, werden die Klagen und Beschwerden über widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht aufhören und so lange es leichtgläubige Menschen giebt, wird man fortfahren, sich über solche Klagen zu beunruhigen.

Aber der Staatsregierung fehlt es auf der andern Seite auch an den Mitteln, denjenigen glücklicherweise grösseren Theil des gebildeten Publikums, welcher nicht nur der Belehrung bedarf, sondern auch der Ueberzeugung zugänglich ist und zu welchem, wie wir gesehen haben, auch hervorragende Juristen gehören, durch die Macht der Thatsachen zu überzeugen. Dies ist auch nicht ihre Aufgabe, sondern die Aufgabe und die Pflicht der Wissenschaft.

Ich sehe nun nicht, dass die bisher erwachsene Literatur, so umfangreich sie auch sein mag, dazu geeignet wäre, dem gebildeten, namentlich auch dem juristischen Publikum den Kern der Sache näher zu bringen. Die Bekämpfung von Behauptungen mit anderen Behauptungen genügt jedenfalls nicht; dabei glaubt die Mehrzahl Dem am Meisten, der die Empfindungen am stärksten, häufigsten und nachhaltigsten zu erregen vermag, und in dieser Kunst kann die Psychiatrie mit ihren Gegnern nicht concurriren. Meiner Ansicht nach kommt es vielmehr darauf an, das eigentliche Wesen der zu entscheidenden Fragen an concreten Beispielen zu erläutern und damit Jedem, der überhaupt urtheilsfähig ist und der wirklich von dem Bedürfniss sich zu unterrichten bewegt wird, das Verständniss der Dinge zu eröffnen.

Mag Jeder, den es angeht, dazu an seinem Theile mitarbeiten. Meine eigene Aufgabe erstreckt sich nur auf einen Theil der angeregten Fragen. Die Lehre von dem Quärulantenwahnsinn und die sich an diese anknüpfenden Fragen von öffentlichem Interesse decken sich mit einem Theile der in die öffentliche Discussion geworfenen Fragen. Nur insoweit dies zutrifft, werden uns die Letzteren hier beschäftigen.

Ausser diesen haben wir auf einen Punkt von anscheinend mehr theoretischem Interesse, die Frage von der intellectuellen Schwäche der primär Verrückten, insbesondere der verrückten Quärulanten näher einzugehen. Wir werden dabei aber sehen, dass diese Frage, so theoretisch sie anfangs erscheinen mag, gleichwohl ein eminentes praktisches Interesse besitzt. Zur Erläuterung aller dieser Fragen habe ich aus dem mir zu Gebote stehenden Materials in bestimmter Absicht drei Krankheitsfälle verrückter Quärulanten, von denen ich zwei forensisch zu

begutachten hatte und einige andere Fälle primärer Verrücktheit ausgewählt.

Die Fragen, welche theils in diesen Gutachten selbst zur Erörterung gelangten, theils im Anschluss an sie und die Krankengeschichte des dritten Falles zu besprechen sind, betreffen das Wesen der quärulirenden Form der primären Verrücktheit als einer wohlcharakterisirten Psychose, das Wesen und die Begrenzung der primären Verrücktheit überhaupt, das Wesen der bei ihr regelmässig vorkommenden Intelligenzstörung, die Freisprechung wegen Geisteskrankheit, die Entmündigung und die Unschädlichmachung dieser Kranken.

II. Casuistik der quärulirenden Verrücktheit.

1. Gutachten über den Geisteszustand des früheren Actuar L.

Wahn der Verfolgung durch Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte etc. Vielfache Verurtheilungen wegen Beleidigung. Schliesslich Freisprechung wegen Geistesstörung. Entmündigung. Irrenanstalt.

Auf Requisition der III. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu N. in der Strafsache gegen den früheren Actuar Gustav L. aus E., geboren den 10. December 1831, wegen Beleidigung bezeuge ich hierdurch über dessen Gemüthszustand was folgt:

I.

Nachdem Explorat durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu H. vom 23. November pr. wegen Unterschlagung und Beleidigung in 9 Fällen zu einer Gefängnissstrafe von 3 Jahren und den Nebenstrafen verurtheilt worden war, richtete er am 26. e. ein Schreiben an die Königliche Staatsanwaltschaft und die Strafkammer, in welchem er den I. Staatsanwalt Herrn N. ganz beiläufig in gröblichster Weise beleidigte. Im Ferneren brachte derselbe in seinem vom 25. November e. datirten Revisionsantrag gegen das vorerwähnte Urtheil noch schwerere Beleidigungen gegen den gedachten Beamten vor. Gleichzeitig behauptete derselbe aber auch, er sei in Folge der ihm angeblich widerfahrenen Ungerechtigkeiten zeitweise geisteskrank, begründete dann diese Behauptung in einer besonderen Eingabe vom 23. Februar cr. des Näheren und berief sich daselbst sowie in der Hauptverhandlung vom 1. März cr. auf das gutachtliche Urtheil des Unterzeichneten über diesen Einwand, indem er bei dem letzteren Anlass noch ausdrücklich behauptete, er befinde sich gegenwärtig in vollem Besitz seiner Geisteskräfte.

Der Gerichtshof beschloss darauf, den Geheimen Medizinal-Rath Professor Dr. K. und den Unterzeichneten gutachtlich darüber zu hören: ob anzunehmen sei, dass der p. L. im November pr. bei Abfassung jener beleidigenden Schriftstücke zurechnungsfähig gewesen sei oder nicht.

II.

Explorat hat in seiner vorerwähnten Eingabe vom 23. Februar cr. das Gutachten des Unterzeichneten darüber provocirt:

„dass Manipulationen der Staatsanwaltschaft gegen ihn wie die „von ihm angeführten und die dadurch erzielte unschuldige Ver-„urtheilung ihn nothwendigerweise in einen solchen krankhaften Geistes-„zustand versetzen mussten, dass er nicht im Stande war, das, was er „that, zu beurtheilen, und ein solcher Zustand zweifellos eingetreten „war, als er den Schriftsatz vom 25. November pr. niederschrieb."

Mit dem ersten Theile dieses Verlangens mindestens geht der p. L., wie vorweg festzustellen ist, von einer falschen Voraussetzung aus. Er hält sich nämlich zufolge seiner wiederholten Auslassungen im Uebrigen für geistesgesund, stellt dagegen die Theorie auf, welche nun der Sachverständige beweisen soll, dass ein Mensch, der seiner eigenen Ansicht nach mehr oder minder ungerecht behandelt werde, mit Nothwendigkeit vorübergehend, aber auch nur wieder ganz vorübergehend, geisteskrank werden müsse. Es ist ganz selbstverständlich, dass kein Sachverständiger dieser Theorie würde beitreten können, auch in dem Falle nicht, dass sie auf ein concretes Individuum, also z. B. den p. L., angewendet werden sollte, dafern dasselbe und der Voraussetzung gemäss vorher wirklich geistesgesund war. Denn wenn auch nicht zu bestreiten ist, dass Geistesstörungen durch geistige Erschütterungen hervorgebracht werden können, so lehrt doch die alltägliche Erfahrung, dass die Bedingungen, unter denen diese Krankheiten entstehen, individuell derart verschieden sind, dass niemals ausgesagt werden kann, der Mensch im Allgemeinen oder ein bestimmtes Individuum müsse mit Nothwendigkeit in Folge einer bestimmten Schädlichkeit, gleichviel welcher Art, psychisch erkranken.

Ebensowenig entspricht es der Erfahrung, dass durch affective Erschütterungen bedingte Geisteskrankheiten, während deren der Befallene lange und zusammenhängende Schriftsätze abzufassen vermag, ganz transitorisch, wie Explorat das annimmt, aufträten. Offenbar verwechselt derselbe den physiologischen Affectzustand, welcher sich in Folge von Benachtheiligung persönlicher Interessen einstellt, mit pathologischen Vorgängen und beruft sich deshalb irrthümlich

auf den medizinischen Sachverständigen, während der Richter der Mitwirkung des Letzteren, da für die Beurtheilung nicht krankhafter Gemüthszustände besondere Fachkenntnisse nicht erforderlich sind, thatsächlich nicht bedarf.

Auch der zweite Theil des L.'schen Verlangens:

es solle bezeugt werden, dass ein solcher Zustand zweifellos eingetreten war, als er den Schriftsatz vom 25. November pr. niederschrieb,

geht, insofern er eine Folgerung aus dem ersten Theile ist, von der gleichen irrthümlichen Voraussetzung aus und überdies beweist gerade das Schriftstück, auf das Explorat sich bezieht und auf dessen Inhalt noch zurückzukommen sein wird, dass er sich — wie schon angedeutet — in einem Zustand transitorischen Irreseins gar nicht befunden haben kann; denn während eines solchen wird überhaupt nichts geschrieben, geschweige denn formgerechte Revisionseingaben.

Nur insoweit lässt sich aus Form und Inhalt der incriminirten Schriftstücke — beide Schriftstücke für sich allein betrachtet — ein bestimmter Schluss ziehen. Für oder gegen die geistige Gesundheit des p. L. im Allgemeinen beweisen sie bei dieser Betrachtungsweise weiter gar nichts. Dagegen gewinnen sie ihre Bedeutung, sobald man sie im Zusammenhang mit dem massenhaften Actenmaterial, sowie den mündlichen Auslassungen des Exploraten betrachtet und gleichzeitig sein Vorleben zur Berücksichtigung heranzieht.

L., welcher übrigens Dissident ist, erzählt seine Vorgeschichte in folgender Weise: Geisteskrankheiten seien in seiner Familie nie vorgekommen. Er habe das Examen für die Qualification zum Actuar I. Cl. seiner Zeit mit Auszeichnung abgelegt und sich wegen der von ihm erworbenen Kenntnisse bei guter natürlicher Beanlagung besonders für den Dienst qualifizirt. In der That sei er bei dem Kreisgericht zu Q. diätarisch angestellt, auch zunächst durch seine Vorgesetzten bevorzugt worden. Dann aber habe er sich den Kreisgerichts-Direktor und den zuständigen Departementsrath dadurch entfremdet, dass er sich aus einer Familie, für welche diese beide Herren sich interessirten zurückzog, nachdem er bemerkte, dass man ihn mit der Tochter verheirathen wollte. Die Folge war, dass ihm jüngere und weniger begabte Aspiranten bei der Besetzung etatsmässiger Stellen vorgezogen wurden. Ueber diese Zurücksetzung beschwerte er sich bei dem Justizminister, wurde abgewiesen und nach S. versetzt — „denn Beschwerden sind niemals Lobreden“ —, beschwerte sich von Neuem darüber, dass er dort in einer seiner Beanlagung und Qualification nicht adäquaten Stellung, nämlich als Registrator beschäftigt wurde, vernachlässigte,

weil seine Beschwerde wieder unberücksichtigt blieb, seinen ihm nicht zusagenden Dienst und wurde etwa 1857—58 nach vorangegangener Kündigung aus dem Justizdienst entlassen. (Nach den Acten ist die Entlassung am 15. September 1857 wegen Unzuverlässigkeit, Unordnung und Nachlässigkeit im Dienst und Subordinationswidrigkeit erfolgt.)

Er kaufte sich nun juristische Bücher, studirte fleissig Pandecten und Institutionen und begann eine Praxis als Winkelconsulent in E. Bald aber gerieth er in allerhand Conflicte, wegen deren er sich überaus zahlreiche gerichtliche Verfolgungen und Bestrafungen zuzog.

Die erste Bestrafung mit 10 Thaler Geld wurde bereits im Jahre 1863 durch das Kreisgericht zu Qu. (bestätigt in II. Instanz) wegen Beleidigung des dortigen Kreisrichters R. über ihn verhängt. Dieser hatte ihm nämlich in einer Aufschrift zu einer br. man. Verfügung das Prädicat „Herr“ vorenthalten, worauf L. ihm das qu. Actenstück mit der Bemerkung „er verbäte sich eine solche commune Behandlung“ zurückschickte. R. hat das Wort „Herr“ nicht absichtslos, sondern in der Absicht, ihn zu beleidigen, fortgelassen; denn er war durch einen Rechtsanwalt L., welcher in gleichem Hause wohnte, gegen ihn aufgehetzt. Dies sei daraus zu schliessen, dass R. seinen Interessen schon vorher wiederholt in ungerechtfertigter Weise entgegengetreten sei.

Er sei überhaupt ein reizbarer Mensch und habe noch ganz andere Sachen gemacht, z. B. habe er einen Kreisrichter G. deswegen auf dem Bahnhofe gemaulschellt, weil derselbe Leute gewarnt habe, sich in ihren Rechtsgeschäften an ihn zu wenden. Er müsse dabei doch wohl in seinem Rechte gewesen sein; denn er sei wegen dieser That nicht verfolgt worden, obwohl G. gegen ihn denunzirt hatte.

Ausserdem sei er, abgesehen von anderen Strafen, die er sämmtlich unschuldig erlitten habe, noch sehr oft wegen Beleidigung, und zwar immer von Gerichtspersonen, bestraft worden. An seinem Unglück sind die E'er Rechtsanwälte schuld, die ihn aus Brodneid verfolgen, die dortigen Richter, namentlich die jüngeren unter ihnen, gegen ihn aufgehetzt haben und auch vermöge ihrer Verbindungen die hiesige Staatsanwaltschaft beeinflussen. Auf diese Weise haben sie ihn um sein Vermögen von mindestens 10000 Thalern gebracht und ihn körperlich wie geistig total ruinirt.

Was den I. Staatsanwalt Herrn N. angeht, so hat derselbe ursprünglich wohl nicht aus böser Absicht gehandelt, sondern sich nur durch jene Rechtsanwälte gegen ihn einnehmen lassen. Nachher verfuhr er aber entschieden dolose, indem er ihn, den L. z. B. in der Sch'schen Sache wider besseres Wissen, also obwohl er von seiner Unschuld über-

zeugt war, gleichwohl verfolgte. Dies that er, um den Rechtsanwalt Sch., weil er mit ihm befreundet ist, der verdienten Strafe zu entziehen. Diesen hätte er verfolgen müssen. Nachdem er dies aber nicht gethan hatte, musste er nothwendig voraussetzen, dass Explorat sich das nicht gefallen lassen, sondern gegen ihn selbst vorgehen würde, und aus diesem Grunde, nämlich um sich selbst der verdienten Strafe zu entziehen, schritt er gegen den Exploraten ein.

Bei diesen Auslassungen gerieth L. in hochgradige Erregung, begann zu weinen und sich bitter darüber zu beklagen, wie er unschuldig verurtheilt und überhaupt gänzlich ruinirt worden sei.

Die an ihn gerichtete Frage, ob er sich denn überhaupt und gegenwärtig für geisteskrank halte, beantwortet er: „Diese Schande werden Sie mir doch nicht anthun wollen!" Er sei im Uebrigen vollkommen geistig gesund, der Unterzeichnete solle nur bezeugen, dass er durch die ihm zu Theil gewordene Behandlung vorübergehend in einen geisteskranken Zustand versetzt worden sei.

Bevor die anderweite Stellungnahme des L. zur Sache weiter beschrieben wird, soll ein Theil des wesentlichen Inhaltes der gegen ihn verhandelten Acten, insoweit sie mir zugänglich waren, hier zusammengestellt werden.

Die Letzteren strotzen nun derart von Beleidigungen von Gerichten, Richtern, Rechtsanwälten und Beamten, dass eine vollständige Aufführung aller dieser Auslassungen schlechterdings unmöglich sein, überdies aber zur Aufklärung der Sache nichts beitragen würde. L. ist übrigens bei Weitem nicht wegen aller dieser Beleidigungen gerichtlich zur Rechenschaft gezogen worden.

Explorat wurde zum zweiten Male im Jahre 1868 wegen Beleidigung des Amtsrichters O. mit 2 Monat Gefängniss bestraft. Nach den Acten hat es den Anschein, dass der von ihm Beleidigte sich zwei Jahre vorher in Sachen L. eine Uncorrectheit hat zu Schulden kommen lassen, und dass L. deshalb auf dem Beschwerdewege Remedur erzielte. Nach Verlauf von 2 Jahren ersucht er nun den Justizminister — wie er selbst sagt deswegen, weil O. ihm seitdem vielfach Grund zu anderen Beschwerden gegeben — durch seine Organe prüfen zu lassen, ob gegen den p. O. auf Grund der §§. 314. 315 des Straf-Gesetzbuches einzuschreiten sei. Gleichzeitig aber ersucht er das Kreisgericht zu E. unter Mittheilung dieses Antrages und Hinzufügung der Bemerkung, „er habe dem Justizminister Kenntniss von der Handlungsweise eines preussischen Richters gegeben", dem p. O. die Disposition über eine Pièce zu entziehen, die ihm, L., als Beweisstück dienen sollte.

Von dem Inhalte seiner neueren Beschwerden gegen den p. O.

sagt L. nichts, wegen seiner älteren Beschwerde hatte er bereits vollständige Remedur erlangt, seine Anträge bei dem Justizminister und bei dem Kreisgericht waren, wie er sich selbst sagen musste, vollkommen aussichtslos und zwecklos.

L. appellirte auch in dieser Sache erfolglos.

Das nächste, mir vorliegende Actenstück ist aus dem Jahre 1881 und betrifft eine durch alle Instanzen angefochtene Verurtheilung zu 15 ℳ bezw. 2 Tage Gefängniss wegen Beilegung eines ihm nicht zukommenden Titels. Vorher war er jedoch im Jahre 1875 wegen falscher Anschuldigung zu 4 Monaten Zuchthaus und im Jahre 1876 wegen Beleidigung zweimal zu je 4 Wochen Zuchthaus, sowie im Jahre 1874 wegen Urkundenfälschung zu 4 Jahren Zuchthaus und den Nebenstrafen verurtheilt worden. Ausserdem wurde er in dem gleichen Jahre 1881 wiederum wegen Beleidigung in 5 Fällen mit 1 Jahr Gefängniss und wegen Versuch der Erpressung gleichfalls mit 1 Jahr Gefängniss etc. bestraft. — Gegen alle diese Erkenntnisse hatte er, soweit ersichtlich, Rechtsmittel in Anwendung gebracht.

Am 26. November des gleichen Jahres, während er die zuletzt erkannte Strafe wegen Beleidigung verbüsste, reichte Explorat eine Beschwerde über den Vorstand des Gefängnisses, Amtsrichter Z., bei dem Präsidium des Oberlandesgerichts zu N. ein, in welcher er ohne Zusammenhang mit dem Gegenstand seiner Beschwerde den Amtsgerichtsrath K. unter detaillirter Anführung von Thatsachen der Rechtsbeugung beschuldigte, gleichzeitig aber anführte, dass er in der gleichen Angelegenheit bei dem genannten Präsidium Behufs Herbeiführung der Bestrafung des p. K. bereits im vorhergehenden Sommer denunzirt habe. Schon aus dem letzteren Grunde wäre die ganze Auslassung an dieser Stelle zwecklos gewesen, ausserdem aber ist ganz unverständlich, was diese Sache mit dem Gegenstand der gegen eine dritte Person gerichteten Beschwerde — Versagung von Besuch, Lectüre und Tabak — zu schaffen hat.

Eingangs qu. Beschwerde behauptet er, bereits während der Verbüssung seiner vorerwähnten Zuchthausstrafe in Geistesstörung verfallen gewesen zu sein und während dieses Zustandes diejenigen Beleidigungen von Beamten und Behörden ausgestossen zu haben, wegen deren er gegenwärtig bestraft werde.

Am 10. December c. liess er sich auf der Gerichtsschreiberei vorführen und legte zu Protocoll gegen ein Urtheil der Strafkammer zu E. das Rechtsmittel der Revision ein. In der Begründung derselben erklärt er: „Ich halte den § 425 Abs. 3 der Straf-Prozess-Ordnung für

verletzt und zwar nicht allein aus Gesetzesunkenntniss, sondern sogar aus Parteilichkeit".

Wegen der beiden zuletzt aufgeführten Fälle von Beleidigung vom 26. November und 10. December wurde L., der auch diesmal wieder vergeblich Berufung eingelegt hatte, zusätzlich zu 5 Monaten Gefängniss verurtheilt.

Inzwischen war die von ihm gegen seine Verurtheilung wegen Erpressung eingelegte Revision durch das Reichsgericht gleichfalls verworfen worden, ohne dass er sich dabei aber beruhigen konnte. Vielmehr verlangte er fortgesetzt durch Eingaben und Beschwerden Wiederaufnahme des Verfahrens, wie er das denn nicht nur in diesem Falle, sondern in zahlreichen anderen rechtskräftig entschiedenen Fällen gethan hat.

In einer dieser aus dem Gefängniss zu G. d. d. 28. April 1883 an die Strafkammer zu E. gerichteten Eingabe heisst es:

„Gestehen will ich aber offen und frei, dass ich keinen Glauben und kein Vertrauen zu der Gerechtigkeit preussischer Richter mehr habe, vielmehr der unerschütterlichen Ansicht bin, dass gegen solche schuftigen Richter keine Beschwerde, sondern nur Dynamit und Revolver helfen". — In diesem Tone geht es weiter bis zu dem Schlusse: „Denn ich schwöre es Euch bei Gott und den Menschen, dass ich meinen jetzigen Grundsätzen gemäss handeln und dafür sorgen werde, dass einem zweiten solche Schandthaten so leicht nicht wieder zugefügt werden. Dazu ist mein armes, armes Leben noch gut. Merkts Euch, mein Name ist L."

Angeklagt, erhob L. alsbald den Einwand, er sei zur Zeit der Abfassung jener Eingabe in Folge des ihm unaufhörlich zugefügten Unrechtes geistesgestört gewesen, und in der That wurde er auf Grund eines Gutachtens des Medizinalraths Dr. B., welches ihn mit Bezug auf seine Beurtheilung des Amtsgerichts zu E. für wahnsinnig erklärte, durch Urtheil der Strafkammer des Landgerichts zu M. vom 13. Januar 1883 wegen Geisteskrankheit freigesprochen.

Während dieses Prozesses beginnen die Acten sich mit zahllosen, unendlich breiten, rabulistischen und von endlosen Wiederholungen strotzenden Eingaben, Protesten und Beschwerden des L. zu füllen. In der äusseren Form machen dieselben sich durch Einrückungen, Ausrückungen und Unterstreichungen des Textes auffällig.

In einer an den Justizminister gerichteten Beschwerde vom 2. Januar 1884 heisst es, nachdem ein gegen höhere Intendantur-Beamte eingeleitetes Strafverfahren berührt worden ist, u. A.: „Damals, als unsere gerechten Könige, die Hohenzollernfürsten noch auf allen Ge-

bieten den schuftigen Beamten mit starkem Arm niederschmettern konnten, gab es auch eine grosse Menge cassirte Richter etc. jetzt etc. ist der genus

„cassirte Richter“

völlig ausgestorben etc. Denn ein Schuft von Richter ist ja garnicht mehr zu entlarven etc.

Nur daher kommt es

dass wir keine cassirten Richter mehr besitzen etc., man baut vielmehr auch diesen Schurken Justizpaläste etc.

„Sage ich ein Wort in der Verzweiflung was die Goldwaage nicht passirt hat, so sitzt mir N. gleich im Nacken, gegen jene Verbrecher (Richter) „aber, in Vergleich mit welchen der frechste Dieb, der schamloseste Betrüger als Engel erscheint, schreitet derselbe aber nicht ein. Die Gründe dafür kennt man in E. allgemein“ etc.

In einem wegen beleidigenden Inhalts bei den Acten behaltenen Briefe an seine Frau kommt folgende Stelle vor:

„Freigesprochen wurde ich, weil der Arzt sich dahin aussprach, dass ein Mann, wie ich, der unaufhörlich versichere, unschuldig ins Zuchthaus und ins Gefängniss gebracht worden zu sein, nothwendigerweise in einen Zustand seines Geistes gerathen musste, in welchem er nicht fähig sei etc.“

Aus dem letzten, Eingangs erwähnten, durch rechtskräftige Verurtheilung beendigten und dem jetzt noch schwebenden Prozesse bleiben die folgenden, sämmtlich in Eingaben an Gerichtsbehörden enthaltenen schriftlichen Auslassungen zu erwähnen:

1. Betreffend den Amtsrichter B. vom 22. November 1884: „Der Thatbestand des Urtheils ist voll Unrichtigkeiten. Ob dieselben irrthümlicherweise oder aus Parteilichkeit und in der Absicht in das Urtheil gebracht worden sind, um die Parteilichkeit zu vertuschen, wird die Untersuchung ergeben.“
2. Betreffend den Amtsrichter B. vom 15. April 1885: „Meine Verhaftung ist mithin in vollem Bewusstsein, dass ich unschuldig war von dem Amtsrichter B. angeordnet worden.“ Vom 6. Mai 1885: „Eine solche Argumentation ist also wider die Vernunft und sieht man daraus, dass es doch recht unfähige Richter giebt. Vom 29. September 1885 „— — zu mir gesagt hat: „„Diesen Revers habe ich gelesen““ und auf meine Entgegnung: „„dann sind Sie ein Schuft, weil Sie mich verhaftet haben““ kleinlaut erwidert hat etc.“ Vom 20. November 1885 an den Justizminister: „Bei dem Königlichen Amtsgericht in E. fungirt der jüdische Renegat B., ein Mann als Richter, der sich als Werk-

zeug mir feindlich gesinnter Rechtsanwälte brauchen lässt und mich und meine Angehörigen schädigt, wo er nur weiss und kann."

3. Betreffend den Justizrath Sch. vom 29. Mai 1885: „Wäre ich freilich ein solcher gewissenloser Mensch, wie der Rechtsanwalt Sch., der in 10 Monaten 4 unwahre Thatsachen beschworen hat, und läge die Sache auch so, wie bei diesem meineidigen Mann etc." In zahlreichen anderen Eingaben versieht er den Namen Sch. stehend mit dem Beiwort: „meineidig".
4. Betreffend den I. Staatsanwalt N. vom 13. August 1885: „Der Staatsanwalt N. ist einer der abscheulichsten Verbrecher, denn er verfolgt mich, obwohl er weiss, dass die gegen den Justizrath Sch. behaupteten Thatsachen wahr, ich also völlig unschuldig bin, seine Behauptung, die angestellten Ermittelungen hätten Sch.'s völlige Schuldlosigkeit ergeben, ist eine freche Lüge." — Vom 30. September 1885: „— — dass ich mich mit einer Frist von 2 Tagen nicht abspeisen lasse. — — dass ich sofort des Königs Majestät um Schutz gegen solche Verfolgungen angerufen und gebeten habe — — den Staatsanwalt N. zur Rechenschaft ziehen zu lassen, damit ich nicht den Anarchisten in die Arme getrieben werde." Vom 29. September c.: „— dass ich den Schutz meines Königs deshalb angerufen habe, weil ich von dem Staatsanwalt N. auch in Betreff Sch.'s, von dem N. weiss, dass er einen Meineid geleistet hat, wider besseres Wissen also verfolgt werde, obgleich dem N. bekannt ist, dass ich unschuldig bin." Vom 21. November c. „— — dass die von dem Staatsanwalt N. aufgestellte Behauptung etc. eine freche Lüge und N. einer der abscheulichsten Verbrecher und zwar im Sinne des § 344 des Straf-Gesetz-Buches ist, weil er mich verfolgt pp., will ich den Beweis liefern, dass der Staatsanwalt N. ein Subject ist, das gewohnheitsmässig Angeklagten gegenüber in seinen Schriften die frechsten Lügen aufstellt pp. so werde ich in der Hauptverhandlung darauf zurückkommen, den p. N. öffentlich als Lügner hinstellen etc." Vom 25. November c.: „Auf diese Weise ist es gekommen, dass ich, ein körperlich und in Momenten, in welchen mir die teuflische Handlungsweise einer Anzahl nichtswürdiger Menschen gegen mich in ihrer ganzen Grösse vor Augen tritt, auch geistig kranker Mann ohne Beistand dastand. — — in einer Sache, in welcher das Richterpersonal augenscheinlich in hohem Grade gegen mich eingenommen war und Personen dastanden, jeden Augenblick bereit, wahrheitswidrige Aussagen gegen mich zu machen etc. Der Schurke von einem Staatsanwalt N. wusste ja, dass ich krank war etc. Dass ich flüchtig

werden würde, glaubt kein Mensch. Man will mir nur durch Einkerkerung jede Möglichkeit entziehen, mein Recht weiter zu suchen." Vom 26. November c.: „Der Staatsanwalt N., welcher seinen Beruf nur im Verfolgen erblickt, gleichviel, ob ein Schuldiger oder Unschuldiger verfolgt wird, und kein Mittel, selbst die Lüge nicht scheut, wenn es gilt, einem Menschen etwas anzuhängen etc."

Ausserdem denunzirte Explorat den I. Staatsanwalt N. bei den Gerichten und dem Justizminister wegen jener angeblichen Amtsverbrechen und wurde selbstverständlich überall abgewiesen.

Der bezügliche Justizministerialerlass scheint ihm dann alsbald Anlass zu einer auch den Herrn Justizminister beleidigenden, mir aber nicht zugänglich gewordenen Eingabe geboten zu haben. L. selbst äusserte sich darüber zu mir ganz erstaunt, dass er den Minister beleidigt haben sollte, er habe den Minister nicht beleidigt, er habe nur gesagt, der Minister könne die Acten nicht gelesen haben, denn alle von ihm angeführten Thatsachen seien unwahr und aus der Luft gegriffen.

Zu den angeführten Thatsachen nimmt Explorat nun folgende Stellung ein:

Er ist — wie schon angeführt — immer und überall unschuldig verurtheilt und auch gegenwärtig verklagt worden. Dafür hat er eine Menge von Beweisen, die hier nur zum Theil zu erörtern sind. Z. B. hat sich der Medizinalrath B. bei der mehrerwähnten Hauptverhandlung vor der Strafkammer zu M. ungefähr folgendermassen ausgesprochen: „L. hat zu mir behauptet, er sei ungerecht behandelt worden; ich würde darauf zwar kein grosses Gewicht legen, aber ich habe die Acten studirt und darin manches Bedenkliche gefunden und ich weiss, dass Sie meine Bedenken theilen und der Ansicht sind, dass er wirklich unschuldig bestraft worden ist. Sie Alle glauben auch, dass er die letzte Strafe unschuldig erlitten hat."

Ebenso hat ihm Herr Geheimrath K. in der Sch.'schen Sache Recht gegeben.

„Ja, selbst der Staatsanwalt N. hat mir durch sein Benehmen auch sonst den besten Beweis für seinen Dolus (meine Unschuld) gegeben. Warum ist er denn jetzt so freundlich gegen mich und hat sogar meiner Frau versprochen, er wolle Alles thun, um mir herauszuhelfen? Das kommt blos daher, weil er ein böses Gewissen hat."

Es sei ja richtig, dass er eine grosse Zahl von sehr scharfen Ausdrücken gegen verschiedene Gerichtspersonen gethan habe, aber er habe niemals die Absicht gehabt, dieselben zu beleidigen. Zunächst sei ausnahmslos alles von ihm Behauptete thatsächlich erweislich wahr,

und insofern grösstentheils überhaupt nicht beleidigend, jedenfalls von ihm immer nur zu seiner eigenen Rechtfertigung vorgebracht. Wenn er andererseits solche Ausdrücke wie „Schufte" und dergleichen gebraucht habe, so sei er dann jedesmal seiner Sinne nicht mächtig gewesen und (auf Befragen) empfinde jetzt Reue deswegen. Mit Rücksicht auf die jetzt wieder anhängigen Sachen sagt er: „Sowohl wegen der Unterschlagung als wegen der Beleidigung des N. werde ich bestimmt freigesprochen; M. und F. sagen das auch. Ich kann ja mit Leichtigkeit den Beweis führen, dass N. mich wider besseres Wissen verfolgt hat. Wenn ich da nicht freigesprochen würde, müsste es ja keine Gerechtigkeit mehr in der Welt geben. Na, das wäre ja noch schöner". Auf den Einwurf, dass die strafrechtliche Verfolgung des p. N. ja die nothwendige Consequenz seiner eigenen Freisprechung sein müsse, behauptet er: „Der wird auch in Anklagezustand versetzt werden".

Für die Ausführung, dass es unter Umständen weiser sein könne, ein vermeintliches und sogar wirkliches Unrecht schweigend zu ertragen, hat er keinen Sinn und kein Verständniss, sondern nur starres Erstaunen.

III.

Vereinigen wir das zusammengestellte Material unter allgemeine Gesichtspunkte, so ergiebt sich sofort, dass L. von jeher, schon als junger Mann, soweit sich seine Geschichte eben rückwärts verfolgen lässt, mit Ueberschätzungs- und vornehmlich Verfolgungsideen behaftet war. Könnte man weiter in seine Jugend zurückblicken, so würde man zweifellos daselbst zahlreicheren Bethätigungen dieser krankhaften Beanlagung begegnen.

Schon im Beginn seiner Laufbahn fühlt er sich ungerecht zurückgesetzt und findet den Grund, der doch unzweifelhaft — wenn überhaupt eine Zurücksetzung vorgelegen hat — nur aus seinem dienstlichen Verhalten floss, in Dispositionen seiner Vorgesetzten, über die er schwerlich jemals etwas Authentisches erfahren hat. Alsbald geht er schon damals, also vor ungefähr 30 Jahren, mit wiederholten Beschwerden, deren Inhalt man sich nach seiner Bemerkung: „denn Beschwerden sind niemals Lobreden", ungefähr vorstellen kann, bis an den Justizminister und macht sich auch anderweitig, ungeachtet seiner unzweifelhaft vorhandenen, wenn auch einseitigen Befähigung, in Kurzem derart unmöglich, dass seine Entlassung aus dem Justizdienst erfolgt. Es ist nicht unerheblich, dass unter den Entlassungsgründen auch „Subordinationswidrigkeit" angeführt ist. Seine mündlichen Auslassungen lassen überall durchblicken, dass er sich Richtern,

mit denen er dienstlich zu thun hatte, schon damals überlegen fühlte, so dass die ungehörige Geltendmachung dieser Selbstüberschätzung demjenigen, welcher die anderen angeführten Umstände berücksichtigt, fast als Nothwendigkeit erscheint.

Das Vorgehen gegen den Amtsrichter R. ist in ähnlicher Weise psychologisch bedingt. Dieser Beamte verabsäumt unglücklicherweise einmal ihm das Prädicat „Herr“ zu ertheilen. Sofort wittert er eine böse Absicht, combinirt die vorliegende Thatsache mit Amtshandlungen des p. R., durch welche Jener ihm unbequem geworden ist, gelangt so zu der noch heute unumstösslichen Ueberzeugung, dass der p. R. ihn verfolgt und trägt daraufhin kein Bedenken, sich in massloser Weise selbst Recht zu verschaffen.

Zu seinem Unglück verlegt sich nun dieser so disponirte Mann auf das private Studium der Rechtswissenschaften. Der Erfolg ist, das geht aus den Acten deutlich hervor, dass er sich zwar den Inhalt der Gesetzbücher und vornehmlich der Prozessordnungen aneignet, von dem Wesen und Geist des Rechtes aber, zum Theil wegen mangelnder Vorbildung, zum Theil wegen seiner verschrobenen Beanlagung nichts erfasst. Er schmiedet sich deshalb aus dem Materiale des formalen Rechtes scharfe und gefährliche Waffen. Mit diesen kämpft er jedoch nicht zum Zwecke der Verwirklichung des objectiven Rechts, sondern zunächst dadurch, dass er sich ganz und gar an die formale, doch nur äusserliche Seite hält, welche ihm das Wesentliche dünkt, für ein ihm individuell eigenes subjectives Recht. So gelangt er, getrieben durch massenhafte egoistische Motive, zu einer näher zu besprechenden absonderlichen und schlechterdings rechtswidrigen Verwerthung der Thatsachen.

L'.s Prinzipalfrage lautet immer so: „Kann der Richter mich nach §§ x y fassen?“ Verneint er sich diese Frage, so kümmert er sich wenig um den ethischen Werth seiner Handlungsweise und die daraus entstehende Verletzung fremder Interessen. Welche Geltung er den letzteren zukommen lässt, erhellt am Besten aus der Vergleichung seiner Reaction gegen die ihm seitens der Kreisrichter R. und G. widerfahrenen Kränkungen mit seinen eigenen Invectiven. Diese Denkweise ist gesetzwidrig, je nach den Umständen verbrecherisch und wäre an sich nicht krankhaft. Krankhaft erscheint sie erst durch die begleitenden Umstände, welche eben den Charakter und Geist des Exploraten in seiner Totalität als krankhaft erkennen lassen.

In erster Linie ist hier seine wahnsinnige Hartnäckigkeit und Unbeugsamkeit anzuführen. Nicht nur verfolgt er jeden Rechtsstreit durch alle Instanzen, nicht nur verlangt er in unverschämter

Weise, indem er Verstand, Rechtskenntniss und Charakter des gesammten Richterpersonals bemängelt, fortgesetzt die Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Prozesse, sondern er begeht unaufhörlich die gleichen Delicte, wegen deren er noch in Prozesse verwickelt ist, oder Strafen verbüsst. Man würde L. mit der Annahme, er handle wider seine bessere Ueberzeugung, schweres Unrecht thun. Im Gegentheil ist ihm von seinem Standpunkt aus vollkommen Glauben zu schenken, wenn er sich in einer seiner Eingaben als „Kämpfer für Wahrheit und Recht“ hinstellt, wenn er die Behauptung aufstellt, er würde in den schwebenden bezw. schon entschiedenen Prozessen doch noch freigesprochen, der Staatsanwalt N. aber in Anklagezustand versetzt werden. Um so schwerer würde freilich seine Enttäuschung, um so grösser sein Grimm, um so stachelnder seine Verachtung aller Betheiligten sein, wenn das Endurtheil im entgegengesetzten Sinne ausfiele. Eine neue Fluth von Schmähungen wäre die mit Sicherheit vorauszusehende Folge. Sein Standpunkt ist eben ein verrückter.

In der That, welches Interesse hätte dieser Mann, der eine ihm malgré tout anhängliche Familie zu ernähren hat und zufolge verlässlicher Nachrichten ein lucratives Gewerbe betrieb, in so sinnloser Weise gegen seine eigene bürgerliche Existenz zu wüthen, wenn nicht die ihn stachelnde, der Berichtigung durch das Zeugniss der Sinne und der Vernunft unzugängliche und darum wahnsinnige Ueberzeugung, dass er in seinem Recht sei und in irgend einer, gleichviel welcher Weise damit obsiegen müsse!

Im ferneren macht sich als ein höchst bedeutungsvolles, in allen seinen Rechtssachen wiederkehrendes Moment, der den Geisteskranken so häufig eigene und namentlich zu dem Krankheitsbilde der „verrückten Quärulanten“ fast stets gehörige Mangel an Reproductionstreue geltend. Auch hier würde man mit der Annahme, L. sage absichtlich die Unwahrheit, irren. Er sieht die Dinge eben, wie Wahnsinnige überhaupt, nicht so wie sie sind, sondern wie er sie wünscht. Beispielsweise hat er sich den Hergang bei der Gerichtsverhandlung in M. vollkommen so zurechtgedacht, wie er nach seiner Intention hätte sein sollen. Da hat sich der Sachverständige in die Rolle des Vertheidigers geworfen, nicht etwa seinen Gemüthszustand begutachtet, sondern für seine Unschuld plaidirt, und die Richter haben ihm „frei und öffentlich“ beigepflichtet. Schon unmittelbar nach der Hauptverhandlung schrieb er einen Brief an seine Frau, in welchem er den Sachverhalt ganz falsch wiedergab. Während der Medizinalrath B. ihn nämlich mit Bezug auf seine Beurtheilung der Gerichte und namentlich des Amtsgerichts zu E. für schon lange wahnsinnig erklärt

hatte, behauptete L., das Gutachten sei genau im Sinne seines damaligen, mit dem jetzigen gleichlautenden Verlangens ausgefallen.

Genau so ist seine Wiedergabe der Bemerkungen der Rechtsanwälte F. und M., endlich des ersten Staatsanwalts N. zu beurtheilen. Keiner dieser Herren kann nach der Sachlage das, was er angiebt, gesagt haben. Ebensowenig ist es glaublich, dass er dem Amtsrichter B. persönlich gesagt habe: „dann sind Sie ein Schuft, weil Sie mich verhaftet haben“.

Ganz eng an diese psychischen Vorgänge schliesst sich die weitere Entwicklung der in der ursprünglichen geistigen Beanlagung L. begründeten Beargwöhnung dritter Personen und der Suppeditirung von solchen Motiven an, die entweder nicht vorhanden sind oder von deren Existenz er mindestens nichts wissen, noch viel weniger aber etwas beweisen kann. Infolge der ihm eigenen Selbstüberschätzung und der ihm abgehenden Fähigkeit, das Unrechtmässige seines Beginnens zu erkennen, sucht und findet er die Gründe für seine Misserfolge nicht in der Ungerechtigkeit seiner Sache, sondern in ungesetzlichen Motiven dritter Personen, namentlich der Richter. Seine Erklärungsversuche für die ihm auf dem natürlichen und vernünftigen Wege unerklärlichen Verurtheilungen und sonstigen Verfolgungen sind in der Hauptsache immer gleich beschaffen. Vornehmlich beruhen sie auf Combinationen, diese gewinnen für ihn ihren Halt durch einzelne an sich zwar richtige, aber unerhebliche thatsächliche Momente, als da sind solche formelle oder materielle Irrthümer, wie sie mit der Handhabung des Rechts unzertrennlich verknüpft sind, Beweise von negativem Wohlwollen, wie sie den Exploraten bei der von ihm eingenommenen Haltung nicht eben überraschen durften, falsche Reproductionen von wirklichen Erlebnissen, die für ihn natürlich denselben Werth, wie unverfälschte Thatsachen besitzen. Hat er sich aber einmal ein solches Gebäude von Erklärungen zurechtgemacht, so steht es in seiner Ueberzeugung felsenfest da, keine Macht der Welt würde vermögen, ihn eines Besseren zu überzeugen, und er benutzt nun den so gewonnenen falschen, wahnhaften Boden zum Ausgangspunkt für seine ferneren Unternehmungen.

Charakteristisch ist der Fall Sch. Die ganze Argumentation L.'s und seine für einen Geistesgesunden unerhörte fernere Handlungsweise beruht auf einer Hypothese. Der Justizrath Sch., der seine in einer der L.'schen Prozesssachen abgegebenen eidlichen Aussagen ohnehin vorsichtig verclausulirt hatte, irrt sich in zwei nebensächlichen Dingen, berichtigt die bezüglichen Aussagen aber noch vor Schluss der Verhandlung. Inzwischen hat L. bereits wegen Meineids gegen ihn de-

nunzirt. Das eingeleitete Verfahren, wie die durch alle Instanzen gejagten Beschwerden ergeben die vollständige Schuldlosigkeit des p. Sch. L. jedoch hat die nicht erweisliche Vermuthung, Sch. habe sich nur dadurch, dass er von seiner, L.'s Denunziation Kenntniss erhalten hatte, zur Abänderung seiner wissentlich unwahren Aussage bestimmen lassen. Gegen diese Hypothese zerfallen ihm alle richterlichen Feststellungen in Nichts. Jener Rechtsanwalt ist und bleibt für ihn von diesem Augenblicke an der „meineidige Sch.", derart, dass er ihn in Zukunft ohne dieses Epitheton kaum zu nennen vermag, wie er denn ähnliche wenig schmeichelhafte Epitheta für verschiedene andere richterliche Personen ohne besondere sachliche Nöthigung wiederholt benutzt.

Nicht genug damit. Da die Meineidigkeit Sch. für seinen Wahn eine vollkommen erwiesene und feststehende Thatsache ist, so lässt er keine abweichende Ueberzeugung gelten. Wer anders denkt und demgemäss handelt, der ist ein Schuft und ein abscheulicher Verbrecher. So spinnt er sein Wahnsystem weiter und weiter aus und bezieht immer mehr Personen in dasselbe hinein.

Genau so schloss und handelte er auch vormals mit Bezug auf die E... Gerichtspersonen.

Dass ein Mann mit den Lebensanschauungen des Exploraten sich unter dem Richter- und Advocatenstande nicht gerade besondere Sympathien erworben haben wird, ist ebenso glaublich, als dass diese Stimmung ihm kein Geheimniss geblieben sein mag. Aber davon bis zu Rechtswidrigkeiten ist noch ein grosser, für L. jedoch nicht existirender Schritt, vielmehr gehört auch die verbrecherische, gegen ihn gerichtete Verschwörung der E... Gerichtspersonen, deren Verzweigungen sich bereits nach H. ausdehnen, zu seinen Glaubensartikeln.

Indem er nun alle diese Vermuthungen, für die es ihm selbst an dem Schatten eines Beweises fehlt, für erwiesene Thatsachen nimmt, glaubt er sich bei ihrer Verwerthung in der Wahrnehmung berechtigter Interessen zu bewegen und für die Vorbringung der damit gegebenen Beleidigungen nicht verantwortlich gemacht werden zu können, da er ja nur die erwiesene oder mindestens zu erweisende Wahrheit behauptet. Dagegen begreift er aus den Eingangs entwickelten Gründen nicht die Berechtigung des berufenen Richters, das Rachebedürfniss seiner verbitterten hasserfüllten Seele und die daraus fliessende Absicht zu beleidigen aus der Gesammtheit der Umstände abzuleiten.

Das ganze Gebahren des Exploraten charakterisirt sich somit als eine Mischung von verbrecherischen Tendenzen und verrückten, auf bestimmten Gebieten geradezu schwachsinnigen Vorstellungen, Schlüssen und Handlungen. Seine Wahnvorstellungen sind auf den Typus der

Verfolgungsideen mit einer Beimischung von Ueberschätzungsideen zurückzuführen.

Auch die äussere Form seiner Schriftsätze ist charakteristisch für den Geisteskranken. Schon ihre Häufigkeit, dann das massenhafte Unterstreichen, das übertriebene Aus- und Einrücken des Textes, die Anwendung verschiedener Schrift, die ewigen Wiederholungen, das stete und geradezu zweckwidrige Hereinziehen von fremden Materien sind in der vorliegenden Combination typisch.

Besonderer Erwägung bedürfen die von L. seiner eigenen Angabe nach im Affecte begangenen Handlungen: der Gebrauch von Schimpfworten wie Schurken, Schufte, Verbrecher u. dergl. Auch hier ist ihm zuzugestehen, dass er sich in der That durch den Affect über die ohnehin schon eng genug gezogenen Grenzen des Restes seiner Besonnenheit hat fortreissen lassen. Nur handelt es sich dabei eben nicht um den pathologischen Affect eines sonst geistesgesunden, sondern um den eines auch sonst geisteskranken Individuums. Wie weit dieser Affect ihn unter Umständen führen kann, ob es bei den von ihm ausgestossenen Drohungen mit Revolver und Dynamit sein Bewenden haben wird, oder ob diese sich auch in Thaten umsetzen werden, ist vorläufig nicht zu ermessen.

Aber auch abgesehen davon ist L. wegen seines rücksichtslosen Egoismus, der ihn bereits wiederholt zu Verurtheilungen wegen strafbaren Eigennutzes geführt hat und wegen der ihm noch beiwohnenden Energie des Charakters als ein gemeingefährlicher Geisteskranker zu erachten. Hiernach gebe ich unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Sachverständigeneid mein Gutachten dahin ab:

> dass der p. L. schon seit Jahren und demgemäss auch im November pr. bei Abfassung der Schriftstücke Fol. 1 seq. und Fol. 25 seq. act. an einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit gelitten hat und an der gleichen Störung noch jetzt leidet.

Der p. L. wurde auf Grund dieses Gutachtens freigesprochen, entmündigt und in eine Provinzial-Irrenanstalt überführt. Dort machte er der Anstaltsleitung durch fortgesetztes Querulireu bei allen möglichen Behörden, an die er Briefe auf unerlaubtem Wege, z. Th. durch ihn besuchende Familienglieder gelangen liess, unglaubliche Schwierigkeiten. Schliesslich ist er in der Anstalt gestorben. —

Von ihm selbst war über hereditäre Belastung nichts zu erfahren gewesen. Nach seinem Tode kam ich aber mit seiner Familie durch

eine seiner Töchter, ein Mädchen von 22 Jahren nochmals in Berührung. Eine jüngere Schwester derselben hatte in einem Confectionswaaren-geschäft gestohlen; sie selbst war wegen Hehlerei angeklagt und consultirte mich zu dieser Zeit, ohne aber von dem schwebenden Prozesse etwas zu sagen, wegen anämischer und neurasthenischer Beschwerden, die wie sich nachher ergab das Initialstadium einer Psychose begleiteten. Ein Bruder, den ich damals und wiederholt sah, hatte sehr grosse exquisite Henkelohren.

Dieses Fräulein L. wurde zu 4 Monaten Gefängniss verurtheilt und kam dann mit einer entwickelten primären halluzinatorischen Verrücktheit wieder zu mir. Sie hatte ein complicirtes Wahnsystem, in dem der Gefängnissgeistliche eine Hauptrolle spielte. Dieser beeinflusst sie mit Schwarzkunst, zerknittert ihr das Herz, macht ihr Empfindungen wie von elektrischen Schlägen und beschläft sie des Nachts. Sie hört eine Masse Stimmen, das ist „eine Art Gedankensprache“, sieht „Spiegelbilder“, fühlt sich verändert u. dergl.

In einem der zahlreichen Schriftstücke, die sie bei der Krankengeschichte hinterlassen hat, nennt sie das Verfahren des Geistlichen einen „Höllenzwang“ oder eine „Tortur“, bei der sie gefühlt hat, wie ihr Herz blutet. Im Gefängniss erlebte sie den Faust, sie hatte dort viel mit Geistern zu thun und musste namentlich den Geist ihres Vaters säubern. Sehr ausführlich und drastisch schilderte sie ihre zahlreichen Gesichtshalluzinationen. Uebrigens ist sie gar nicht die Helene L. sondern ein Fräulein von Trotha.

Die Kranke war während ihres fast zweijährigen Aufenthalts in der Klinik meist leicht gehobener Stimmung, stets sehr erotisch, wie sie denn lange Zeit behauptete, allnächtlich — was denn doch zu viel sei — von dem Assistenzarzt beschlafen zu werden, nur selten und vorübergehend einmal deprimirt. Im Wesentlichen änderte sich ihr Zustand während dieser Zeit gar nicht.

Wir finden also in der Descendenz dieses Kranken eine Tochter, welche an einer anderen Form primärer Verrücktheit leidet, einen Sohn, der mit einem Degenerationszeichen — verbildeten Ohren — behaftet ist und eine andere Tochter, die mit dem Strafgesetz in Conflict kommt. Die Bedeutung dieser Thatsachen liegt darin, dass auch durch sie, wie in jeder andern Beziehung, die väterliche Krankheit — der Querulantenwahn — als eine Form des degenerativen Irrsinns gekennzeichnet wird. Dies sei hier kurz bemerkt, da ich auf diese Frage später nicht zurückzukommen beabsichtige.

2. Gutachten über den Geisteszustand des Hofuhrmachers Kl.

Wahn der Verfolgung durch Gerichte, Behörden und Private. Zahllose Eingaben grossentheils beleidigenden Inhalts. Partielle Entmündigung. Schädigung des Vermögens der Gegenpartei in Folge der belassenen Handlungsfähigkeit. Gänzliche Entmündigung. Die Frage der partiellen Entmündigung.

A. Mündliches Gutachten.

Bei den gegen den Kl. verhandelten Entmündigungsacten befindet sich Seite 59—126 ein höchst ausführliches Gutachten der Sachverständigen DDr. R. und L. über den Gemüthszustand des Kl. Diesem Gutachten trete ich in allen wesentlichen Stücken bei und halte mich deshalb des näheren Eingehens auf den historischen Theil des Rechtsstreites für enthoben. Vielmehr mag es genügen, wenn ich Behufs Beantwortung der an mich gestellten Frage diejenigen Thatsachen, auf welche sich meine Ansicht vornehmlich gründet, in Kürze recapitulire.

Der p. Kl. belästigt seit einer Reihe von Jahren Gerichte und Behörden mit zahlreichen Eingaben; es waren in dem erwähnten Gutachten bereits über 300 gezählt. Allein 57 derselben mit 235 Folioseiten sind an die höchsten Staats- und Reichsbehörden gerichtet.

Um von der Form abzusehen, ist der Inhalt dieser Eingaben höchst monoton. Es kehren immer dieselben Beschwerden über Gerichte, Behörden, Anwälte und Private wieder, auch wenn diese Beschwerden längst in allen Instanzen, sogar in der angerufenen Beschwerdeinstanz, erledigt sind, oder wenn der Beschwerdeführer von den ihm zu Gebote stehenden Rechtsmitteln einen vernünftigen Gebrauch nicht gemacht hat. Er giebt sich mit keinem Bescheide zufrieden, welcher nicht seinen Wünschen entspricht, ja er beschwert sich sogar weiter, bevor ein Bescheid ergangen sein kann und verweigert dann die Annahme der ergangenen Bescheide. Hiernach gewinnt es den Anschein, als ob es ihm ebenso sehr um die Beschwerde an sich, als um die Erstreitung eines günstigen Ausganges derselben zu thun sei.

Der den Kl. beherrschende Gedankengang ist am Besten aus einem in seinem Antrage auf Aufhebung der Entmündigung vom 6. Juli 1887 (Blatt 2 der bez. Acten) enthaltenen Passus zu erkennen. Er sagt da: „Ich bin körperlich und geistlich vollständig gesund etc. Die Zeugnisse und das Gutachten, welche über mich in der Sache abgegeben sind, können „daher“ nur unrichtig oder falsch sein“ etc. Wie Kl. sich hier allein ein massgebendes Urtheil über seinen Gesundheitszustand zuschreibt und demgemäss das abweichende Urtheil der berufenen Sachverständigen ohne Weiteres für falsch erklärt, so hält er auch sich allein in den anderen ihn interessirenden Rechtsfragen für competent

und missachtet die Ansichten, Entscheidungen und Befugnisse der berufenen Gerichte und Behörden.

Im Zusammenhange mit dem anderweitigen Verhalten des Kl., wie dasselbe aus den Acten erhellt, sind hiernach auf geistiger Schwäche beruhende Ueberschätzungsideen zu erkennen.

Diese Geistesschwäche documentirt sich auch u. A. in dem neuerlichen Verhalten desselben mit Bezug auf seine durch Gerichtsbeschluss angeordnete Exploration durch den gegenwärtigen Begutachter. Er hatte sich vor Gericht ausdrücklich bereit erklärt, sich zur Untersuchung seines Geisteszustandes hier zu gestellen und musste sich bei vernünftiger Ueberlegung sagen, dass seine einzige Hoffnung auf Aufhebung der Entmündigung in einem für ihn günstigen Ausfall der Exploration beruhe, und dass er ohne Weiteres die Abweisung der erhobenen Klage zu gewärtigen habe, wenn er auf das ihm auferlegte und noch dazu von ihm gebilligte Beweismittel verzichte. Nichtsdestoweniger erschien er auf die an ihn gerichtete Einladung zur Exploration nicht und motivirte sein Ausbleiben mit den in allen seinen Eingaben wiederkehrenden stereotypen Phrasen.

Aus den erwähnten Ueberschätzungsideen haben sich aber auf dem gewöhnlichen Wege des Suchens nach dem zureichenden Grunde bei Kl. zahlreiche Verfolgungsideen entwickelt. Er kann sich das ihm zugefügte vermeintliche Unrecht nur so erklären, dass die betheiligten Personen nicht nur nachlässig und irrthümlich verfahren, sondern auch von Uebelwollen gegen ihn erfüllt oder von rechtswidrigen Motiven getrieben sind.

Die bisher zur Sache vernommenen Sachverständigen haben den Kl. sämmtlich für geisteskrank erklärt, auch sein von seiner Seite selbst vorgeschlagener Hausarzt, der Dr. K. (Klage gegen Staatsanwalt Fol. 28 ff). Derselbe will ihn zwar erst nicht für geisteskrank halten, sagt dann aber in einem Athem, er litte an einer Monomanie, und nachher auf Befragen, diese Monomanie, welche als eine partielle Geistesstörung aufgefasst werden müsse, biete allerdings Anhaltspunkte für die Annahme einer Geisteskrankheit (!!).

Meines Erachtens „ist Kl. geisteskrank, hat die Fähigkeit regelrechter Willensbestimmung verloren“ und leidet im Speciellen an einer als Quärulantenwahnsinn zu bezeichnenden mit bereits sehr entwickelter Geistesschwäche combinirten Form primärer Verrücktheit.

Folgende Auszüge aus denjenigen Schriftsätzen des Kl., welche in den mir bei der zweiten Begutachtung vorgelegten Entmündigungs-Acten enthalten waren, seien hier mitgetheilt.

Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 12. Februar 1887: „Auf

meine Anzeige und Anträge gegen den Dr. R. wegen Beleidigung und falsches Zeugniss etc."

An dieselbe vom 17. Februar 1887: „Anzeige wegen Beleidigung, sowie wegen Vermögensbeschädigung und ungerechte Bereicherung der preussischen Staatskassen."

An das Landgericht D. vom 24. Februar 1887: Anzeige wie oben etc., „dass ich annehme, dass auch die p. Staatsanwaltschaft und der Herr Erste Staatsanwalt N. besonderes Interesse an den von allen Seiten mir zugefügten fortgesetzten, permanenten Beleidigungen und Vermögensbeschädigungen haben dürfte" etc.

28. Februar 1887. Der Amtsgerichtsrath N. wird mit Klage wegen Rechtsverweigerung bedroht.

4. März 1887. Der Gerichtssekretär N. wird mit Klage wegen Beleidigung bedroht.

7. März 1887. An das Amtsgericht N. als Antwort auf die Vorladung zum Explorationstermin: etc. „Ebenso halte ich die Massnahmen, Behauptungen und den Antrag des I. Staatsanwalts N. für unrichtige, unwahre Gesetzwidrigkeiten und für eine ungesetzliche und strafbare Erfindung, absichtlich mich zu entehren, herabzuwürdigen und mein Geschäft für immer zu schädigen, um sich und alle betheiligten Rechtsanwälte und Gerichtsbeamte gegen meine Anträge wegen der seit 23 Jahren mir angethanen Ungesetzlichkeiten und grossartigen Beschädigungen zu schützen etc. Es mögen vielleicht von denen, welche das Verfahren gegen mich veranlasst haben, welche an Geistestörung leiden oder aus Rache zu solchen entsetzlichen Massnahmen und Ungerechtigkeiten gegriffen haben etc. Ich halte dasselbe für eine strafbare Verschwörung gegen mich" etc. Folgt ein Antrag auf Bestrafung bezw. ärztliche Untersuchung seiner Gegner.

8. März 1887. Anzeige bei dem Amtsgericht N. gegen den Staatsanwalt, den Dr. K. und den Polizeipräsidenten von M.

8. März 1887. Beschwerde und Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu N. gleichen Inhalts.

9. März 1887. Antrag auf Aufhebung des Explorations-Termins mit Beleidigungen gegen die mehrerwähnten Personen.

Um die gleiche Zeit (13. Februar 1887) schreibt Kl. an den Ober-Landesgerichtspräsidenten zu N., nachdem er mit allerhand Anträgen abgewiesen war:

„so ersuche ich hierdurch, bevor ich auf Grund der angezeigten und aufgezählten Thatsachen und des § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Herrn Ober-Landesgerichtspräsident für alle Benachtheiligungen bisher verantwortlich mache und Klage etc. etc.

bei dem Königlichen Landgericht zu N. einreiche, nochmal ebenso dringend wie ergebenst

um Erfüllung meiner Anträge und darf ich wohl in diesen Tagen den Anfang mit den Zurückziehungen der Kostenforderungen ad 1 und 2 entgegensehen."

Ferner ist hier noch eine Antwort des Ober-Landesgerichtspräsidenten auf eine an den Justizminister gerichtete Beschwerde des Kl. des Inhaltes zu erwähnen:

„dass in Zukunft auf Vorstellungen, soweit solche lediglich eine Wiederholung der in den bisherigen Eingaben vorgebrachten Beschwerden enthalten, ein Bescheid diesseits nicht mehr erfolgen wird."

Endlich führe ich noch einige kurze Auszüge aus den in der Klagesache des Kl. gegen die p. Bank in Berlin ergangenen Acten an.

An das p. Landgericht vom 8. December 1891: „Unterm 13. October 1891 hat der Sachwalter des Beklagten (Kl.) einen Schriftsatz zu den Gerichtsacten gebracht, welcher als rechtsgültig nicht anerkannt werden kann.

1) Dieser Schriftsatz enthält ad I ganz auftrags- und instructionswidrige Behauptungen und arge Beleidigungen wieder den Beklagten,

ferner sind wichtige Thatsachen über die widerrechtlichen Handlungen in der Sache durch die Gegnerin absichtlich von dem diesseitigen Sachwalter vollständig weggelassen worden, wodurch nun der Beklagte auf eine entsetzliche Weise compromittirt und herabgewürdigt und die rechtswidrigen Handlungen der Gegnerin bemäntelt und vom diesseitigen Sachwalter zum Nachtheil seines eigenen Auftraggebers und zum Vortheil der Klägerin widerrechtlich sogar in Schutz genommen sind."

„Beweiss etc."

An den Rechtsanwalt N. vom 3. October 1891 etc.

„Ein Spiel wird gegen den Beklagten getrieben, schon von Anfang der Geschäftsverbindung mit der Gegnerin an."

„Beweis etc."

„Ferner wird bemerkt, da mit der Mittheilung des Entmündigungsbeschlusses an die Vormundschaftsbehörde die Entmündigung in Wirksamkeit tritt, so ist es gänzlich unerheblich, ob die Klägerin jenen Beschluss kannte oder nicht etc. Es wird sogar behauptet, dass eine absichtliche Schädigung zu erblicken und hier vorliegt, da die Klägerin schon von vorn herein, seit der Geschäftsverbindung ein auffälliges Spiel mit dem Beklagten sich erlaubt hat."

An denselben vom 19. Februar 1891: „Entrüstet bin ich und voller Schmerz über die furchtbaren Kränkungen und Herabwürdigungen in

Schriften und Urkunden, durch die für mich so schweren Beleidigungen in Ihrem Schriftsatz. Was habe ich Ihnen gethan, dass Sie sich erlauben können, Ihren eigenen Auftraggeber so mit Füssen zu treten und so herabzuwürdigen für immer?" etc.

Diese Auszüge aus den schriftlichen Auslassungen des Kl. werden um so eher genügen, die Art seiner Auffassung und die Wiedergabe seiner Conceptionen zu erläutern, als schon in diesen die Monotonie, welche in dem ungeheuren Ballast seiner Schreibereien herrscht, deutlich genug zu Tage tritt.

B. Schriftliches Gutachten.

Das Königliche Kammergericht zu Berlin hat ein Gutachten darüber von mir verlangt

„ob der Hofuhrmacher Albert Kl. in Z. im November und Dezember 1890 und im Januar 1891 im Stande gewesen ist, zu überlegen, dass aus den mit der Klägerin abgeschlossenen Geschäften für ihn die Pflicht zur Zahlung und für die Klägerin die Pflicht zur Lieferung der bestellten Effecten sich ergäbe, bezw. in welchem Umfange der Beklagte ausser Stande gewesen, in Vermögensangelegenheiten die Folgen seiner Handlungen zu überlegen."

I.

Der Beklagte ist durch Beschluss des p. Amtsgerichtes zu Z. vom 13. Juli 1887, bestätigt durch Beschluss des p. Landgerichtes zu D. vom 4. Juli partiell und durch Beschluss des ersteren Gerichtes vom 25. Mai 1891 gänzlich entmündigt worden.

Der partiellen Entmündigung lag die Thatsache zu Grunde, dass der p. Kl. seit einer Reihe von Jahren alle erdenklichen Gerichte und Behörden mit zahllosen unsinnigen Eingaben, in denen er beleidigende Beschwerden über Behörden, Anwälte und Private führte, belästigt hat. Die von dem Amtsgerichte berufenen Sachverständigen Dr. R. und Dr. L. hatten damals unter dem 24. Juli 1887 ein ausführliches motivirtes Gutachten abgegeben, welches darauf auslief:

1. dass der p. Kl. an Quärulantenwahnsinn leide,
2. das Gebiet seiner Wahnvorstellungen ein so ausgebreitetes sei, dass es ihn unfähig mache, seine Rechtsangelegenheiten selbständig zu vertreten und die Verwaltung seines Vermögens selbständig zu führen, ohne dadurch persönlichen Nachtheil zu erleiden.

Das Amtsgericht hatte den p. Kl. jedoch ungeachtet dieser Ausführungen nicht für total, sondern nur für partiell geisteskrank gehalten und ihn demgemäss auch nur partiell entmündigt, indem es ihn für unfähig erklärte, vermögensrechtliche Angelegenheiten — seien

es seine eignen oder solche dritter Personen — vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden schriftlich oder mündlich zu betreiben, namentlich auch Prozesse zu führen, sowie Denunziationen in Strafsachen bei den zuständigen Stellen etc. vorzubringen.

In der Berufungsinstanz war mein mündliches Gutachten eingeholt worden, welches ich am 11. Juni 1888 vor dem hiesigen Amtsgerichte zu Protokoll gab. In diesem Gutachten wies ich nach, dass der jetzige Beklagte an zahlreichen Ueberschätzungs- und Verfolgungsideen, welche auf bereits vorgeschrittener geistiger Schwäche beruhten, leide. In Beantwortung des Wortlautes der mir vorgelegten Frage kam ich danach zu dem Schlusse, dass Kl. geisteskrank sei, die Fähigkeit regelrechter Willensbestimmung verloren habe und im Speziellen an einer als Quärulantenwahnsinn zu bezeichnenden, mit bereits sehr entwickelter Geistesschwäche combinirten Form primärer Verrücktheit leide.

Auf besonderes Befragen des Anwaltes des Kl. erklärte ich endlich, dass es meiner Ansicht nach eine partielle Geistesstörung nicht gebe.

Dem Antrage der p. Staatsanwaltschaft auf gänzliche Entmündigung liegen zwei neue „Anklagen" des Kl. gegen den Postsecretair H. und den Kaufmann B. sowie, soviel ich aus den Acten ersehen konnte, ein entsprechender Antrag des Bürgermeister H. zu Z., den Kl. in gewohnter Weise schriftlich beleidigt hatte, zu Grunde. Ausserdem hatte er gleichzeitig ein höchst beleidigendes Schreiben an den Herrn ersten Staatsanwalt selbst gerichtet, wie er sich denn durch seine partielle Entmündigung an der Fortsetzung seiner quärulirenden Thätigkeit in keiner Weise hat behindern lassen.

Die vorerwähnten Sachverständigen, Medizinalrath Dr. R. und Sanitäts-Rath Dr. L. haben dann in dieser Sache ein ferneres voluminöses Gutachten abgegeben, in welchem sie unter Anderem auch auseinandersetzten, dass Kl. auch an vernünftiger Führung von Geldgeschäften durch seine Krankheit behindert sei und schliesslich seine gänzliche Entmündigung unter Hervorhebung seiner Gemeingefährlichkeit befürworteten. Das zuständige Amtsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Inzwischen hatte Beklagter aber, da er nach dem Wortlaute des die partielle Entmündigung aussprechenden Beschlusses zwar für unfähig erklärt worden war, vermögensrechtliche Angelegenheiten vor Gerichten etc. zu betreiben, aber nicht für unfähig erklärt worden war, vermögensrechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, zahlreiche Börsengeschäfte durch Vermittelung verschiedener Bankhäuser gemacht. Ergaben dieselben einen Gewinn, so war er damit wohl zufrieden, Verluste und deren Consequenzen wollte er sich aber nicht gefallen lassen,

sondern denunzirte in solchen Fällen wegen Betrugs oder quärulirte sonst.

Eine nähere Schilderung dieser Vorgänge ist für die Beurtheilung des Geisteszustandes des Beklagten ebensowenig von Erheblichkeit, wie eine nähere Schilderung des der gegenwärtigen Klage zu Grunde liegenden Streitfalles. Uebrigens haben die mehrgenannten Sachverständigen einen Theil dieser Geldgeschäfte schon in mehr als hinreichender Ausführlichkeit mitgetheilt und beurtheilt.

Es genügt also, kurz anzuführen, dass Beklagter nach den Behauptungen der Klage der p. Bank zu Berlin aus Börsengeschäften den Betrag von ca. 1500 Mark schuldet und sich unter Berufung (seines Anwaltes) darauf, dass er zur Zeit des Abschlusses der für seine Rechnung gemachten Geschäfte bereits blödsinnig gewesen sei, weigert, dieser von ihm übrigens auch aus anderen, hier nicht interessirenden Gründen bestrittenen Verpflichtung nachzukommen.

Nachdem nun die mehrfach genannten Sachverständigen DDr. R. und L. über den Geisteszustand des Beklagten zur Zeit des Abschlusses der fraglichen Geschäfte nochmals gehört worden waren und sich in Consequenz ihrer früheren Gutachten dahin ausgesprochen hatten, dass derselbe zu der Zeit geisteskrank gewesen sei, erkannte das Königliche Landgericht zu Berlin unter dem 11. Februar d. Js. entsprechend dem klägerischen Antrage, dass Beklagter zur Befriedigung des Klägers aus seinen bei Letzterem deponirten Werthpapieren zu verurtheilen sei. Begründet ist diese Entscheidung, insoweit der Geisteszustand des Beklagten in Betracht kommt, damit, dass dieser Geisteszustand sich, wie aus den ärztlichen Gutachten und dem sonstigen Acteninhalt hervorgehe, seit dem amtsgerichtlichen Beschlusse betreffend die theilweise Entmündigung nicht geändert habe. In jenem Beschlusse sei aber zutreffend festgestellt, dass Beklagter für durchaus befähigt zur Wahrnehmung bürgerlicher Rechtsgeschäfte — nur nicht im Verkehr mit Behörden — zu erachten sei. Folglich habe er diese Befähigung auch in der Zwischenzeit besessen.

Dem von mir s. Zt. abgegebenen Gutachten und der Thatsache, dass Beklagter seither gänzlich entmündigt worden ist, hat das Gericht einen Einfluss auf seine Entscheidung nicht zugestanden.

In der Berufungsinstanz wird nun Seitens des Beklagten bzw. seines Anwaltes der Einwand der Geisteskrankheit zur Zeit des Abschlusses der fraglichen Geschäfte aufrecht erhalten und bemängelt, dass der Vorderrichter gegen das Urtheil der Sachverständigen entschieden habe, ohne zuvor einen neuen Sachverständigen gehört zu haben.

II.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, dass der Schwerpunkt des Streites, insoweit es sich um den Geisteszustand des Beklagten handelt, in der Entscheidung der Frage liegt, ob das Amtsgericht zu Z. am 13. Juli 1887 die partielle Entmündigung des Beklagten mit Recht ausgesprochen hat, oder ob es vielmehr gleich von Anfang an auf dessen gänzliche Entmündigung hätte erkennen müssen. Denn wenn das Letztere thatsächlich geschehen wäre oder doch wegen des Geisteszustandes des Kl. hätte geschehen müssen, so konnte derselbe Verbindlichkeiten mit rechtlicher Wirksamkeit nicht eingehen.

Die Frage ob das qu. Amtsgericht formell rechtlich[1]) zu seiner Entscheidung befugt war, kann den medizinischen Sachverständigen nicht weiter beschäftigen. Dagegen hat die Beantwortung der durch das Kammergericht gestellten Frage die vorgängige Erörterung der prinzipiellen Frage zur Voraussetzung, ob es eine partielle Geistesstörung überhaupt giebt und ob demnach eine partielle Entmündigung vom medizinisch-technischen Standpunkte aus gerechtfertigt erscheint.

Die erstere Frage habe ich in meinem vorerwähnten Gutachten, wie bereits angeführt, verneint und es ist nunmehr erforderlich, diese damals geäusserte Ansicht zu beweisen. Sie gründet sich vornehmlich darauf, dass die Geistesthätigkeit nach allen psychologischen und psychopathologischen Erfahrungen einheitlich und demnach einer einseitigen Störung nicht zugänglich ist. Gilt dieser Satz schon allgemein für die verschiedenen Formen, in denen die Thätigkeit des Geistes zur Wahrnehmung gelangt — Gefühle, Vorstellungen und Willensäusserungen — so gilt er in noch höherem Grade, wenn es sich um angeblich partielle Störungen auf einem einzelnen Gebiete des Seelenlebens, hier also der Vorstellungsthätigkeit, handeln soll.

Ein weiteres Eindringen in diese Materie würde hier zu weit führen und es mag deshalb eine kurze Erläuterung des Mechanismus der hier vornehmlich, wenn auch nicht ausschliesslich, gestörten Fähigkeit, der Fähigkeit zu überlegen und ihrer Störungen mit Rücksicht auf den concreten Fall genügen.

Das Ueberlegen ist der Hauptsache nach ein Act der Association. In seiner normalen Bethätigung wird eine im Einzelfalle mehr oder minder grosse Zahl von Vorstellungen aneinander gereiht, mit

1) In dieser Beziehung kommt das am Wohnorte der betreffenden Person geltende Recht in Betracht. Das ist im vorliegenden Falle das gemeine Recht, und nach dessen Bestimmungen sind Personen, welche nur theilweise geisteskrank sind, insoweit handlungsfähig, als ihre Vernunft reicht.

Bezug auf ihre Nützlichkeit und Schädlichkeit miteinander verglichen und endlich unter Mitwirkung von ethischen Vorstellungen und Empfindungen, wie von Gefühlen im weiteren Sinne ein Beschluss gefasst, den man unter diesen Umständen als einen freien Wahlact bezeichnen kann.

Während nun die Störungen der Fähigkeit zu überlegen sehr mannigfaltige sein können, berührt uns im concreten Falle nur ein Theil derjenigen, welche ihren Ursprung auf dem Gebiete der Vorstellungsthätigkeit selbst nehmen. Diese bestehen der Hauptsache nach darin, dass entweder die Fähigkeit Vorstellungen zu bilden oder dieselben — obwohl sie noch spontan gebildet bezw. anderweitig hervorgerufen werden können — in normaler Weise aneinanderzureihen in mehr weniger hohem Grade verloren geht, oder dass die normalen Vorstellungen in mehr weniger grosser Ausdehnung durch Wahnvorstellungen, welche dem Ich als gleichwerthig mit den normalen Vorstellungen erscheinen, ersetzt werden. In der Regel bestehen mehrere von diesen Störungen oder alle gleichzeitig.

Auch in diesen Fällen braucht die formale Fähigkeit, zu überlegen, nicht verloren zu gehen. Dies trifft vielmehr nur in den vorgeschrittensten Fällen, in denen der bezügliche Gehirnmechanismus gänzlich zerstört ist, zu. In allen anderen Fällen arbeitet dieser Mechanismus aber in der gewohnten Weise fort, es werden weiter Associationen gebildet, die einzelnen Vorstellungselemente auf ihren Werth geprüft und danach Beschlüsse gefasst. Nur dass der ganze Hergang jetzt wegen der Concurrenz der vorerwähnten krankhaften Bedingungen ein krankhafter wird und demnach auch die endlichen von dem Ich gefassten Beschlüsse krankhafte werden. Da diese Beschlüsse also durch fremde, das Ich zwingende oder doch beeinflussende Bedingungen herbeigeführt werden, so entbehren sie des Charakters der Freiheit.

Lediglich in diesem Sinne kann und darf der § 28. I. 1 Allgemeinen Landrechtes[1]) aufgefasst werden. Es kann sich also bei dessen Anwendung allemal nur um die Aufhebung der Fähigkeit, die Folgen der Handlungen normal zu überlegen, handeln. Ist dagegen die Fähigkeit zu überlegen überhaupt aufgehoben, — eine einseitige vollkommene Aufhebung der Fähigkeit, grade nur die Folgen der Handlungen zu überlegen, ist erst recht undenkbar — so ist die Voraus-

---

1) § 27. Rasende und Wahnsinnige heissen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

§ 28. Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen mangelt, werden Blödsinnige genannt.

setzung des § 27 ebenda erfüllt, insofern dann thatsächlich der Gebrauch der Vernunft gänzlich fehlt.

Hieraus ergiebt sich, dass es für die Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzung des § 28 a. a. O. in einem bestimmten Falle erfüllt ist, niemals genügt, bestimmte schriftliche oder mündliche Auslassungen des zu beurtheilenden Individuums der Beurtheilung zu Grunde zu legen. Vielmehr ist damit allemal eine Berücksichtigung der gesammten Persönlichkeit zu verknüpfen. Ergiebt sich dabei, dass die Fähigkeit zu überlegen im Allgemeinen thatsächlich durch Defecte im Denken oder Substituirung von Vorstellungsmassen krankhaft beeinträchtigt ist, so muss stets vorausgesetzt werden, dass diese Beeinträchtigung sich auch in den besonderen Fällen, welche zu Zweifeln Veranlassung geben können, geltend gemacht hat.

Wenn sich ein derartiger Einfluss auch nicht in jedem Einzelfalle verfolgen und erweisen lässt, so wird derselbe doch, sowohl auf Grund der täglichen Erfahrung, als auch auf Grund der herrschenden Anschauungen von der Art unserer Geistesthätigkeit allgemein angenommen.

An Stelle beliebig vieler anderer Beispiele genüge es, hier auf ein Präjudicat des Ober-Tribunals vom 27. Februar 1860 (Striethorst Archiv Band 36 Seite 284 ff.) hinzuweisen, welches hier deshalb von besonderem Interesse ist, weil der damalige Provocat an derselben Krankheit wie Kl. litt, nur dass dieselbe noch nicht so grosse Dimensionen wie die Kl.'s angenommen hatte. Provocat war gleichfalls ein verrückter Quärulant (die Krankheit wird nach einer anderen Nomenclatur als „partieller Wahnsinn“ bezeichnet), welcher Gerichte und Behörden auf Grund der Wahnidee belästigte, dass ein ihm insinuirtes Ober-Tribunals-Erkenntniss nicht erlassen worden sei. Im Uebrigen wird ausdrücklich constatirt, „dass sich dieser Wahnsinn nur auf das, was mit dieser fixen Idee in irgend einem Zusammenhange stehe, beschränke, da der Provocat im Uebrigen vernünftig erscheine und richtig urtheile.“

Ungeachtet dieser letzteren thatsächlichen Feststellung entschied das Ober-Tribunal dahin, dass Provocat für wahnsinnig zu erklären sei (womit dasselbe allerdings meines Erachtens über die Absicht des Gesetzgebers hinausging) „da sich im Voraus nicht voraussehen und bestimmen liesse, welche Handlungen in einen ursächlichen Zusammenhang mit der fixen Idee gebracht werden könnten“, „es daher auch nicht statthaft erscheine, solche Personen nur unter einer Beschränkung auf ihre fixe Idee und auf ihre damit in Verbindung stehenden Handlungen, für ihrer Vernunft nicht mächtig — — zu erklären und nur insoweit unter Vormundschaft zu stellen.“

Die gleiche Ansicht herrscht übrigens auch allgemein mit Bezug auf die Frage der partiellen Zurechnungsfähigkeit, rücksichtlich deren in psycho-pathologischer Beziehung genau dieselben Erwägungen zur Sprache kommen, wie bei der Frage nach der partiellen Verfügungsfähigkeit. Im höchsten Grade bedenklich wäre es, wenn in dieser Materie eine andere Rechtsanschauung Boden fände.

Thatsächlich hat nun auch im concreten Falle das entmündigende Amtsgericht die theilweise Entmündigung nicht aufrecht erhalten können, sondern hat sich seither bewogen gefunden, auf Grund eines im Wesentlichen unveränderten Thatbestandes die allgemeine Entmündigung auszusprechen. Bemerkenswerth ist, dass das Landgericht zu Berlin in der gegenwärtigen Streitsache zwar selbst ausdrücklich hervorgehoben hat, dass der Geisteszustand des Beklagten, also der Thatbestand, noch derselbe sei, wie bei der ersten Entmündigung, sein Urtheil aber gleichwohl durch die Thatsache, dass das entmündigende Amtsgericht soweit sein eigenes Urtheil reformirt hat, nicht hat beeinflussen lassen.

Wenn nun nach den vorstehenden Erörterungen als erwiesen erscheint, dass es eine partielle Geistesstörung überhaupt nicht giebt und demnach eine partielle Entmündigung durch solche krankhaften Störungen der Geistesthätigkeit, welche eine Entmündigung überhaupt rechtfertigen, nicht begründet werden kann, so kommt es nur noch darauf an, ob Beklagter im November und Dezember 1890 und im Januar 1891 an solchen hinlänglich ausgesprochenen Störungen der Geistesthätigkeit gelitten hat, welche ihn allgemein unfähig machten, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen. Zwar lässt sich diese Frage nach Lage der Sache zufällig auch rücksichtlich der besonderen von dem Kammergericht aufgeworfenen Frage, ob der Beklagte ausser Stande gewesen sei, in Vermögensangelegenheiten die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, prüfen und beantworten. Indessen muss dies von dem vorher entwickelten grundsätzlichen Standpunkte aus als nebensächlich erscheinen. Auch wenn das Material zu einer solchen Prüfung gänzlich fehlten sollte, würde das sachverständige Gutachten nicht anders ausfallen können.

Dass Beklagter aber bereits im Jahre 1888 unfähig war, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, darf als feststehend angenommen werden. Ich beziehe mich hierfür in erster Linie auf mein vorerwähntes, in seinen Schlüssen mit den sonst über Kl. abgegebenen sachverständigen Gutachten, übereinstimmendes Gutachten vom 11. Juni 1888, in welchem nachgewiesen ist, dass Beklagter schon seit langer Zeit an Ueberschätzungs- und Verfolgungswahnideen, sowie an entwickelter Geistesschwäche litt. Diese thatsächlichen Feststellungen sind bisher

nirgends bestritten worden und es kann dies meines Erachtens auch mit Erfolg nicht geschehen. Das Landgericht zu D. hat sich denn auch in seinem Erkenntniss vom 4. Juli 1888 durchaus auf den von mir eingenommenen Standpunkt gestellt, offenbar auch seinerseits die gänzliche Entmündigung schon damals für angemessen erachtet und nur deshalb davon Abstand genommen, „weil Solches nicht Sache des Prozessgerichtes“ war.

Führen wir nämlich die Geistesstörung des Beklagten auf das Schema des im Vorstehenden beschriebenen Mechanismus des Ueberlegens zurück, und beschränken uns dabei zunächst auf den Vorstellungskreis, rücksichtlich dessen er damals theilweise entmündigt worden ist, so ergiebt sich, dass er schon zu der Zeit, sowie früher und später von der ihn bei seinen Ueberlegungen zwingenden Wahnvorstellung beherrscht war, dass er alle ihn interessirenden Rechtsfragen besser beurtheilen könne, als alle berufenen Behörden und Gerichte, und der damit in Zusammenhang stehenden Wahnidee, dass alle zu seinen Ungunsten erlassenen Entscheidungen auf Böswilligkeit und der Absicht ihn zu schädigen, zu verfolgen, beruhten.

Nun wird nicht bestritten werden, dass in diesem ganzen Wahnsystem die äussere Form, die Methode des normalen Ueberlegens ohne Weiteres wieder erkannt werden kann. Kl. überlegt sogar nach seiner Art logisch: Ich habe Recht, alle Gerichte etc. geben mir Unrecht, folglich sind alle Gerichte etc. mit Schurken besetzt. Da sie nun alle gegen mich sind, müssen sie untereinander in Verbindung stehen, ein Complott gegen mich geschmiedet haben. Aber alle Elemente, welche diese äusserlich correcte Form ausfüllen, sind falsch, deshalb ist auch das Resultat falsch und Kl., obwohl er überlegt, im Sinne des Gesetzes nicht im Stande, die Folgen seiner aus diesen Ueberlegungen fliessenden Handlungen zu überlegen.

Diese eben angeführte Schlussfolgerung Kl.'s beruht aber nicht nur auf Wahnvorstellungen, sondern ebenso sehr auf Defecten im Ueberlegen. Denn Kl. ist unfähig, diejenigen Gegenvorstellungen gegen die ihn beherrschenden Verfolgungsideen, die jedem normalen Menschen sich aufdrängen würden, selbst zu bilden, oder insoweit sie ihm von aussen zugeführt werden, mit seinem anderweitigen Vorstellungsmaterial in wirksamer Weise zu verknüpfen. Er kann nicht begreifen, dass es unsinnig ist, allen vom Staate zur Handhabung der Gesetze und der öffentlichen Ordnung eingesetzten und mit dem öffentlichen Vertrauen bekleideten Organen, insoweit sie mit ihm in Berührung kommen, rechtswidrige Gesinnungen und Handlungen zu imputiren.

A priori erscheint es unmöglich, dass ein Mensch, welcher innerhalb eines bestimmten Vorstellungskreises und einer bestimmten Gruppe von Individuen gegenüber regelmässig eine derartige krankhafte Veränderung seiner Fähigkeit zu überlegen bekundet, dieselbe nur auf diesen Vorstellungskreis und diese Gruppe beschränken und sie nicht vielmehr in allen analogen Fällen in ähnlicher Weise zur Anwendung bringen sollte. Denn das Verhältniss, in das er zu dieser Gruppe — Gerichte und Behörden — tritt, kann abstract lediglich als ein auf einem Complex von Interessenfragen beruhender Einzelfall aus den verschiedenen den Beklagten in irgend einer Weise interessirenden Berührungen mit der Aussenwelt aufgefasst werden und es wäre in keiner Weise zu erklären, weshalb er im Verkehr mit anderen ausserhalb dieser Gruppe stehenden Individuen, mit denen seine Interessen ihn zusammenführen, zu einer anderen Art des Ueberlegens befähigt sein sollte. Zu diesen gehören aber in erster Linie diejenigen Individuen, die sich mit ihm in „Vermögensangelegenheiten" einlassen. Wie er den Gerichten etc. gegenüber wegen seiner Geistesstörung nur sein Recht kennt und in dessen Wahrnehmung den Staatsanwalt, die Richter, die Anwälte auf's Schwerste beleidigt, von deren Recht aber keine Vorstellung hat, ebenso unternimmt er auch seine Geschäfte aus demselben Grunde mit gänzlicher Verkennung der Rechte der Personen, mit denen er in geschäftlichen Verkehr tritt. Auf diese Weise ist er eben früher unaufhörlich in Prozesse gerathen und auf die gleiche Weise hat sich der gegenwärtige Streitfall entwickelt. Ganz verkehrt war es deshalb, dass die theilweise Entmündigung nur die Gerichtspersonen und die Behörden gegen die Folgen seiner geschäftlichen Unternehmungen zu schützen versuchte; die Quelle jener Prozesse hätte von vornherein verstopft und das ununterrichtete Publikum, welches in höherem Grade schutzbedürftig war, hätte geschützt werden müssen.

Der aprioristischen Voraussetzung entsprechen aber auch die thatsächlichen Erfahrungen, die bei jedem einzelnen der Kl.'schen Prozesse und demgemäss auch bei dem gegenwärtigen Streitfall zu erheben sind.

Beklagter hält sich hier beispielsweise aus den verschiedensten Gründen (cfr. Blatt 85 ff. der Landgerichts-Acten) nicht für verpflichtet, die Klägerin zu befriedigen: Dieselbe hat ihm Börsenberichte zugeschickt, also hat sie ihn zu Spielgeschäften verleitet; sie hat ihre Correspondenzen an ihn „E. Kl." statt „A. Kl." adressirt, folglich hat sie „ein ganz auffallendes und beleidigendes Spiel mit ihm getrieben"; er hat ihr untersagt, die für ihn gekauften „Dortmunder Union" zu verkaufen,

folglich durfte sie nicht verkaufen, obwohl er keine Deckung für den Kauf einsandte und obwohl er die Ankündigung, dass unter diesen Umständen verkauft werden würde, unbeantwortet gelassen hatte; Klägerin hat ihre eigenen Interessen wahrgenommen, nicht etwa allein aus diesem natürlichen Grunde, sondern sie hat ihn absichtlich schädigen wollen, eine geplante Vermögensbenachtheiligung hat vorgelegen, wie daraus hervorgeht, dass sie besagtes Spiel mit ihm getrieben hat.

Am merkwürdigsten tritt aber der geistige Standpunkt des Beklagten mit Rücksicht auf die rechtliche Wirksamkeit seiner partiellen Entmündigung hervor. Hier instruirt er seinen Anwalt selbst, seine Entmündigung zu Gunsten seines Prozesses geltend zu machen, gleichzeitig beklagt er sich aber darüber, dass die Klägerin die Motivirung des Entmündigungsbeschlusses, deren sie für die Wahrnehmung ihrer Rechtsansprüche bedarf, anführt und an verschiedenen anderen Stellen beschwert er sich bei dem Anwalt und über den Anwalt, gerade deswegen, weil dieser jenen Einwand der Entmündigung zu seinen Gunsten vorgebracht hatte.

Es ist wohl kaum möglich, besser als durch dieses Beispiel zu beweisen, dass Kl. bei seinen geschäftlichen Unternehmungen in krankhafter Verkennung der realen Verhältnisse für sich selbst ein ganz besonderes, für Andere nicht geltendes Recht in Anspruch nimmt.

Denselben Inhalt und dasselbe Product der Ueberlegungsthätigkeit des Kl. finden wir aber auch sonst bei der Abwickelung seiner Geschäfte. Ich erinnere hier nur an die von den Herren R. und L. angeführte Sache gegen das Bankhaus F. in Berlin. Auch mit dieser Firma machte er Börsengeschäfte und strich seinen Cursgewinn ein; als aber die Erstere bei Rückgang gekaufter Papiere Verstärkung seines Depôts forderte, antwortete er nicht und denunzirte dann gegen dieselbe wegen Betruges, nachdem sie, wozu sie berechtigt war, jene Papiere verkauft hatte. Das hier bewiesene geschäftliche Gebahren ist also fast genau dasselbe, wie in dem gegenwärtigen Streitfall.

Hiernach scheint es mir vollkommen erwiesen, dass Kl. aus denselben pathologischen Gründen, welche für sein Denken und Handeln bei seinen Conflicten mit Gerichten und Behörden entscheidend sind, unfähig ist, diejenigen Verstandes-Operationen, Ueberlegungen, welche für die Einleitung und Abwickelung von Geschäften erforderlich sind, dem Grade seiner ursprünglichen Beanlagung und seiner Geistesbildung entsprechend zu vollziehen, dass er vielmehr auch bei solchen Gelegenheiten durch krankhafte, auf Geistesschwäche zurückzuführende Bedingungen beherrscht wird.

Der fragliche Geisteszustand des Beklagten hat seiner Art nach bereits im Jahre 1887, schon früher, sowie seitdem unausgesetzt bestanden und dem Grade nach seitdem zwar zugenommen, aber doch nicht in dem Maasse, dass diese Veränderung als wesentlich für die Entscheidung der mir vorgelegten Fragen erachtet werden könnte. Er hat also in der geschilderten Beschaffenheit auch im November und Dezember 1890 und im Januar 1891 bestanden.

Hiernach beantworte ich die mir vorgelegten Fragen dahin:

dass der Beklagte im November und Dezember 1890 und im Januar 1891 im Sinne des allgemeinen Landrechts ausser Stande gewesen ist, in Vermögensangelegenheiten die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

Die besondere Beantwortung der Frage, ob derselbe im Stande gewesen ist, zu überlegen, dass aus den mit der Klägerin abgeschlossenen Geschäften für ihn die Pflicht zur Zahlung und für die Klägerin die Pflicht zur Lieferung der bestellten Effecten sich ergäbe, erübrigt sich, da diese Ueberlegungen nur einen Theil der in Vermögensangelegenheiten nothwendigen Ueberlegungen ausmachen, und Beklagter, wie ausführlich erörtert, nicht nur dieser, sondern normaler Ueberlegungen überhaupt nicht mehr fähig ist.

Halle a/S., den 8. Juli 1892.

Aus dem Urtheil des Königlichen Kammergerichts vom 13. Januar 1893 ist Folgendes als wesentlich hervorzuheben: Die Klägerin wurde kostenpflichtig mit ihrer Klage gegen den Kl. abgewiesen, bezw. auf die Wiederklage zur Zahlung verurtheilt. Das Gericht ging dabei von der Erwägung aus, dass die Frage, welche Voraussetzungen und Wirkungen die Handlungsunfähigkeit habe, nach dem am Wohnorte des Beklagten geltenden gemeinen Rechte zu entscheiden sei. Nach Letzterem sind Geisteskranke handlungsunfähig, mögen sie bereits entmündigt sein oder nicht; sie sind dagegen in lichten Augenblicken auch nach der Entmündigung und, falls sie nur theilweise geisteskrank sind, insoweit handlungsfähig, als ihre Vernunft reicht. Nun hielt es das Gericht nach den übereinstimmenden Gutachten der drei zur Sache gehörten Sachverständigen für erwiesen, dass Kl. zur Zeit des Abschlusses der in Rede stehenden Geschäfte sich in einem derartigen Geisteszustande befand, dass nach seiner Ansicht jedes Geschäft ihm unbedingt Vortheil bringen musste und dass, wenn dies nicht eintraf, der widrige Erfolg lediglich den Machenschaften der ihm persönlich feindlichen Gegencontrahenten zuzuschreiben sei und dass er in solchem Falle eben von seinen Gegencontrahenten übervortheilt und verfolgt werde.

Das Berufungsgericht hielt ferner für erwiesen, dass dieser Zustand ein dauernder, ohne lichte Zwischenräume war. Hiernach musste der Kl. für unfähig erachtet werden, zur Zeit des Abschlusses der fraglichen Geschäfte die rechtlichen Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

---

3. Krankengeschichte befreffend den Kammerjäger J.

Wahn der Verfolgung durch Gerichte, Behörden und Private. Wörtliche und schriftliche Beleidigungen. Einfache und schwere Körperverletzungen. Entmündigung. Wiederholte Aufnahmen in die Irrenanstalt.

Der frühere Kammerjäger J., 52 Jahr alt, wurde am 2. November 1893 der psychiatrischen Klinik zugeführt, weil er sich einer erheblichen Körperverletzung schuldig gemacht hatte. Inhaltlich der Akten lag folgender Sachverhalt vor:

Am Abend des 17. August d. J. war J. mit einem Nachbarn, dem Zimmermann Sch., welcher auf einem vor seinem Hause stehenden Birnbaume Obst pflückte, in Streit gerathen, hatte denselben ausgeschimpft, war dann in sein Haus zurückgegangen und hatte aus einem Fenster einen Gewehrschuss mit Senfkorn-starkem Schrot auf den Sch. abgegeben. Letzterer war dabei durch mehrere Schrotkörner an der linken Wange, dem rechten Kinn, auf der Brust und am rechten Oberarm verletzt worden, so dass er längere Zeit das Bett hüten musste. Schon früher hatte J. dem Sch. wiederholt mit „Todtschiessen" gedroht.

J. selbst stellt die Sache nun folgendermaassen dar. Der Sch. habe ihn schon lange chikanirt wo er nur konnte, vor dem fraglichen Anlasse habe derselbe es aber zu arg gemacht. Er sei in seinen Garten gekommen, habe ihm dort Pfähle weggebrochen, ihm das Schloss eingebrochen, kurz, ihm sehr viel Schaden zugefügt und ihn beschimpft. Da habe er dann in der Absicht „um Zeugen zu haben" aus dem Fenster geschossen. Es sei aber ganz unmöglich gewesen, den Sch. zu treffen 1., weil der Birnbaum im Westen stehe und das Fenster nach Süden gehe, 2., weil das Gewehr und die Ladung so beschaffen gewesen sei, dass er damit einen Menschen, auf den er angelegt hätte, mitten entzwei hätte schiessen müssen, was doch nicht geschehen sei. Er habe also nicht direct geschossen „und wer das sagt, der ist auch nicht richtig im Kopfe". Auch habe es niemals in seiner Absicht gelegen, den Mann zu treffen, wie er denn überhaupt der friedliebendste und gemüthlichste Mensch von der Welt sei. Trotzdem habe der Sch. gerufen: „Ich blute," und habe es bewirkt, dass er in Untersuchungs-

haft gekommen sei. Alles sei aber erlogen und nur deshalb erfunden, um ihn bei Seite und ins Irrenhaus zu bringen.

Mir selbst war der Kranke schon seit dem Jahre 1884 bekannt, insofern er zu der Zeit der damals von mir geleiteten Provinzial-Irren-anstalt bei Halle zugeführt worden war. Vor und nachher sind zahllose Akten in Strafsachen, Denunziationssachen, wegen seiner Entmündigung, der Aufhebung der Entmündigung etc. gegen und über ihn verhandelt worden. Der Inhalt dieser Akten und der unzähligen schriftlichen Auslassungen des J. ist in den Krankengeschichten der psychiatrischen Klinik und der Provinzial-Irrenanstalt sowie in mehreren Gutachten des Direktors der letztgedachten Anstalt, Herrn Sanitätsrath Dr. Fries bereits condensirt. Diesen Unterlagen sowie zahlreichen Abschriften und Auszügen aus den fraglichen Akten entnehme ich das Material für die folgende in grösster Kürze gehaltene Darstellung.

J. stammt aus einer angeblich zu Geisteskrankheiten nicht veranlagten Familie. Ueber seine Jugend ist nichts weiter bekannt. Nach zahlreichen polizeilichen und gerichtlichen Händeln kam er schliesslich wegen Meineides im Jahre 1884 vor das Schwurgericht in Halle. Bei dieser Gelegenheit entstand der Verdacht, er sei geisteskrank. Er warf nämlich dem Gericht Fälschung des Protokolls, Verdrehung des Rechts und Vergewaltigung vor, betonte seine eigene Klugheit und Geschicklichkeit in der Führung von Rechtsfällen und beschuldigte, um sich selbst zu rechtfertigen, eine Reihe von anderen Personen. Ein Sachverständiger erklärte ihn für geisteskrank.

In dem anlässlich seiner ersten Aufnahme in die Provinzial-Irren-anstalt zu Nietleben ausgestellten polizeilichen Attest über seine Gemeingefährlichkeit heisst es u. A.: „Seit dem 20. August trieb er „sich vielfach mit Schiessgewehren umher, stiess auch gegen alle mit „ihm in Berührung kommenden Personen die schwersten Drohungen „aus. So z. B. er besitze soviel Dynamit, dass er die ganze Stadt be„graben lassen könne." Es wird dann ein Angriff auf seinen eben von seiner Verehelichung vom Standesamt zurückkommenden Stiefsohn geschildert, dem er mit einem Messer zu Leibe ging und ihn mit einem mit gehacktem Blei geladenen Gewehr über die Strasse verfolgte. Bei seiner Verhaftung begoss er den einen Polizeisergeanten mit Phosphorsäure, auf den anderen schlug er das geladene Gewehr an. Eine dritte Person verletzte er durch einen Biss in die Hand.

Nach seiner hierauf am 6. September 1884 erfolgten Aufnahme in die Provinzial-Irrenanstalt zeigte J. bereits das exquisite Bild eines verrückten Quärulanten. Bei seinen zahlreichen Prozessen habe er fast

immer die Kosten bezahlen müssen, obwohl er ein feiner Kenner des Rechts sei und obwohl fast immer alle Zeugen für ihn gestimmt haben. „Einmal war ich wegen einer Prügelei angeklagt, 18 Zeugen standen „da, dass ich nicht dabei gewesen sei; ich kriegte doch 6 Wochen. „Ich appellirte ans Reichsgericht; das schmiss mir die Sache vor die „Füsse. Ich wollte den einzigen Zeugen, der gegen mich ausgesagt „hatte, meineidig kriegen, ich konnte es aber nicht fertig bringen, trotz- „dem ich 9 Zeugen hatte.“ So sei es ihm überhaupt immer gegangen. Bei seiner Untersuchungssache wegen Meineid habe der Assessor ihn nie angehört. Der Bürgermeister und seine eigene Familie verfolge ihn, sein Stiefsohn habe erst in seiner Gegenwart seine Nichte geschwängert, dann heimlich eine Andere geheirathet, und wolle ihn nun um sein Geld bringen etc. Am wüthendsten ist er aber auf den Landgerichtsrath St.: „Ich halte denselben für das grösste Raubthier, was „ich jemals gefangen durch Gottes Fügung. Armer Elender, was „erdreistest Du Dich da! Armer beschränkter St., Du bist aber auf „das Eis gerathen; ich habe es mir zur Pflicht gemacht, dass Dich die „Welt ganz genau kennen lernt. Ich verlange die Wahrheit, wenn ich „als Mensch soll existiren. Wie kann so ein armes Aktenwurm einen „Kammerjäger etc.“ „Es ist eine förmliche Verschwörung, die von „Seiten der Beamten ausgeführt wird, dass man nicht vorkommt; wenn „ich Zeugen angebe, die werden nicht vorgeladen. So ist eine Kette „von Verbrechen, die alle in mein Geschick eingreifen.“ Dann heisst es in dem gleichen Schriftstück weiter: „Es wäre ja für manchen ein „Glück, wenn so der alte deutsche Grobsack als irrsinnig weggeschafft „würde. Es glaubt aber keiner der mich kennt. Ich frage, vor was „kriegt so ein Staatsanwalt Gehalt und warum wird so ein gewaltsamer „Betrüger nicht festgenommen. Seit wann ist es Mode, dass die Grund- „festen der preussischen Gesetze und Reformen mit Füssen getreten „werden? Ich rufe hier die ganze Menschheit zu Zeugen, das Akten- „stück ist gefälscht etc.“

Bei seiner Aufnahme in die Provinzial-Irrenanstalt gab er zu, täglich $^1/_8$ Liter Schnaps, auch wohl 20—30 Glas Bier getrunken zu haben.

Sinnestäuschungen und Wahnideen wurden abgesehen von den geschilderten Ueberschätzungs- und Verfolgungsideen nicht bei ihm beobachtet. Für geisteskrank hielt er sich natürlich nicht.

Nachdem es ihm im Februar 1885 gelungen war zu entweichen, richtete er sofort eine Klage an das Reichsgericht. In die Anstalt zurückgeführt wurde er in Verfolg eines am 22. Mai 1885 abgehaltenen Explorationstermines entmündigt.

Nach wiederholter Entweichung und Zurückführung wurde J.

schliesslich am 15. November 1887 als unheilbar und nicht mehr gemeingefährlich entlassen. Er hatte zuletzt erklärt: „Recht habe er „zwar, aber er habe eingesehen, dass es ihm blos schlecht ginge, wenn „er die Gerichte nicht in Frieden liesse und ein gebranntes Kind scheue „das Feuer."

Eine Zeit lang konnte sich J. auch, soviel bekannt geworden ist, von Conflikten ernsterer Art fernhalten. Im Mai 1892 kam er aber wieder wegen Bedrohung und einer von ihm verursachten Schlägerei auf die Anklagebank, nachdem er selbst den von ihm Angegriffenen wegen Körperverletzung verklagt hatte. Da seine Entmündigung nicht bekannt war, wurde er in 2 Instanzen zu 8 Tagen Gefängniss verurtheilt. Unter dem Einflusse dieses Prozesses, häuslicher und anderer Streitigkeiten, vielleicht auch des Alkohols, gerieth er in einen erregten und ruhelosen Zustand, der ihn wieder wie früher zu zahlreichen confusen und unnützen Eingaben an die Gerichte und zu Drohungen gegen alle Personen, von denen er sich geschädigt glaubte, führte. Namentlich beschwerte er sich über seinen Vormund, weil er seine Rechte nicht genügend wahrnehme und lag wie in früheren Jahren in fortwährendem Krieg mit seinem Stiefsohn, der ihn seinerseits wegen Bedrohung, Verleumdung, Beleidigung und Beschlafung seiner Nichte denunzirte.

Am 2. März 1893 stellte J. bei dem zuständigen Amtsgericht den Antrag auf Aufhebung der Entmündigung, da er gesund sei. Er habe sich kürzlich durch mich und den prakt. Arzt Herrn Dr. N. untersuchen lassen und wir beide hätten ihn für zurechnungsfähig erklärt, auch der Direktor Fries habe ihn vor 14 Tagen untersucht und für zurechnungsfähig erklärt.

Natürlich war diese Behauptung sowohl bezüglich des Kollegen Fries als mit Bezug auf mich vollkommen aus der Luft gegriffen. Ich hatte den J. seit 1885 überhaupt nicht gesehen. Dagegen hatte der Dr. N. ihm allerdings ein Gesundheitsattest folgenden Wortlautes ausgestellt:

„Vom Kammerjäger A. J. zu C. aufgefordert, seinen Geisteszustand „zu prüfen und zu beobachten und ein dementsprechendes Gutachten „über seine Zurechnungsfähigkeit auszustellen, habe ich denselben seit „2 Jahren und ganz besonders während der letzten 3 Wochen beobachtet „und bescheinige hierüber Folgendes:

„Die Zurechnungsfähigkeit des A. J. ist nicht nur nach seinem „Verhalten in der ärztlichen Sprechstunde, sondern auch nach den „Beobachtungen im Leben ausserhalb des ärztlichen Sprechzimmers als „erwiesen festzustellen.

„Sein Gedächtniss ist ein vorzügliches. Er wurde vor drei Jahren „von mir am Finger operirt, er erinnert sich in dieser und sonstiger „Beziehung aller Einzelheiten.

„Seine Dispositionsfähigkeit in geschäftlicher Hinsicht im bürger- „lichen Leben erhellt aus der besonnenen und ruhigen Art und Weise, „wie er die nöthigen Beweismaterialien beizubringen weiss, wenn er „über Vergangenes und Folgendes ausgefragt wird. Eine gewisse Heftig- „keit und Gereiztheit, die sich zuweilen äussert, wenn über seine Unter- „bringung in der Nervenanstalt zu Halle inquirirt wird, ist nicht ver- „wunderlich bei einem Manne in seinen Jahren, dem von Seiten seiner „Angehörigen so viel widerfahren ist.

„Ein Zeugniss von Seiten des Professors der Nervenheilanstalt, aus „der er 1887 am 15. November entlassen worden ist, ist nicht beizu- „bringen, derselbe verweist den A. J., welcher wegen Nervenüberreizung „internirt war, an die Aerzte seiner letztjährigen Umgebung behufs „Ausstellung eines Zurechnungsfähigkeitsattestes, welchem Ersuchen ich „hiermit nach reiflicher Untersuchung nach Pflicht und Gewissen „Folge leiste.

„A. J. ist zurechnungsfähig."

Ausserdem ist es nicht ohne Interesse, dass eine ganze Zahl „unabhängiger Männer", die zweifellos auch „das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen" ihn gleichfalls mit Gesundheits- und anderen Attesten über sein Wohlverhalten versehen haben.

Der Direktor einer Zuckerfabrik schreibt unter dem 7. Juni 1893, also zu einer Zeit, als J. schon wieder mitten in allen Ausschreitungen steckte:

„Der Kammerjäger J. vergiftet seit vielen Jahren in hiesiger Zucker- „fabrik Ungeziefer. Er vollzieht dies Geschäft in sehr zuverlässiger „Weise und hat sich immer als ehrlicher und verständiger Mann ge- „zeigt."

Ein Bergdirektor attestirt ihm unter dem 30. Juni 1893: „J. ver- „kehrt hier seit ca. 10 Jahren. Wir kennen ihn als einen zuverlässigen „ehrlichen Mann, der seine Geschäfte zu unserer vollen Zufriedenheit „ausführte. Auf Wunsch bestätigen wir ihm gern, dass wir nie eine „Wahrnehmung gemacht haben, die auf Unzurechnungsfähigkeit oder „gar Irrsinn schliessen liess."

Die Unterschriften aller dieser Gesundheitszeugnisse hat J. sich vorsorglich amtlich beglaubigen lassen.

Sehr anders äussert sich allerdings die Polizeiverwaltung und das

Amtsgericht seiner Heimathsstadt über seinen derzeitigen Geisteszustand.

Die Erstere schreibt auf eine Rückfrage am 4. März an die Staatsanwaltschaft, J. sei ein Quärulant schlimmster Sorte und würde, wenn seine Drohungen und Beleidigungen in Thätlichkeiten ausarten sollten, in die Irrenanstalt zurückzubringen sein.

Der zuständige Amtsrichter registrirt, indem er gleichzeitig das Verfahren wegen Wiederaufhebung der Entmündigung einleitet, unter dem 14. e. m. zu den betreffenden Akten: Nach seinen Wahrnehmungen sei J. genau in demselben Zustande wie zur Zeit seiner Entmündigung. Dasselbe werde auch durch seine confusen und unbegründeten Anzeigen bewiesen. Und endlich schreibt derselbe Amtsrichter unter dem 27. Juni an den Direktor Fries, J. sei am gleichen Tage wieder an Gerichtsstelle erschienen, habe wieder allerhand Zusammenhangloses vorgetragen unter Anderem wie er in Nietleben alle Aerzte eingeschlossen habe, wie er aber doch habe freigelassen werden müssen, weil 15 Atteste auf dem Ministerium lägen, welche bewiesen, dass er ganz gesund sei.

Die Entscheidung über die Wiederaufhebung der Entmündigung und damit über eine ganze Reihe in Sachen J. anhängiger Streitfälle zog sich aber gleichwohl aus verschiedenen Gründen so lange hin, dass derselbe Zeit und Gelegenheit zu allerhand Eingaben, Denunziationen und Protesten bei den Gerichten sowie zu den Eingangs angeführten Gewaltthätigkeiten fand.

In der Klinik liess J. sich nun folgendermaassen aus:

Urheber seines ganzen Missgeschickes ist sein Stiefsohn. Dieser hat sich schon seit dem Jahre 1884 an ihm bereichern wollen, ihn auf alle Weise geschädigt und strebt aus diesen Gründen danach, ihn in's Irrenhaus zu bringen. Unterstützung findet er bei allen Leuten — das ist eine ganze Räuberbande —, sodass ihm seine Intriguen sehr leicht werden. Auf diese Weise sind die sämmtlichen ihm zur Last gelegten Vergehen, Meineid etc. erlogen und erfunden, um ihn zu Grunde zu richten.

Insbesondere hat der Bürgermeister an die Nietlebener Aerzte, die J. mit den gröbsten Invectiven überhäuft, falsche Papiere geschickt, so dass sie in ihrem Urtheil auf gänzlich falsche Bahnen geleitet wurden und einen völlig Gesunden für irre erklärt und entmündigt hätten.

Auf den Untersuchungsrichter schimpft er, weil der gesagt hat, er glaube der Behörde mehr als ihm.

Der Staatsanwalt hat keine Religion, weil er seine Eingaben unberücksichtigt lässt und nicht nach Akten und der Wahrheit entscheidet, sondern sich von seinen Feinden beschwatzen lässt.

Der Landgerichtsrath St. ist ein Hallunke; der lügt durch die falschen Akten der ganzen Welt etwas vor und darauf beruht auch die gegenwärtige falsche Diagnose.

Von seinem Stiefsohn, dem Kerl, dem gemeinen Schuft, will er sich aber nicht entehren lassen. Durch göttliche Ordnung ist festgesetzt, dass so ein Mensch, wie der, aus der Welt geschafft werden muss. Alle Leute werden ihm zustimmen, wenn er ihn umbringt.

Ueber mich selbst liess er sich schriftlich folgendermaassen aus: „Ich bin in Nietleben gut behandelt. Es war der Professor Herr Dr. und Geheimrath Hitzig; sowie der fort war, war alles Ehrenhafte vorbei und unser Herrgott ist Zeuge dieser Gewalt und Frechheit, die sich dort ein Dr. X. zu (Schulden kommen) liess. Das war eine Schande; ich wollte der Professor wäre mal so unverhofft dort hingekommen. Aber die Lebenssonne war mit dem Fortgang des Professor Hitzig untergegangen etc.“

Als ich ihn aber bei der klinischen Vorstellung fragte, wie er denn jetzt über mich urtheile, sagte er, ich hätte meine Diagnose nach dem gestellt, was die Leute mir berichtet hätten. Jetzt, wo ich richtig unterrichtet sei, hänge es lediglich von meinem Urtheile über ihn ab, ob ich ein ehrlicher Mann oder ein Hallunke sei.

Gelegentlich meinte er auch, ich könne ja gar keine Diagnose über ihn stellen, da ich ihn ja gar nicht kenne, ich solle lieber meine Nase in die Akten stecken und mich erst von der Wahrheit überzeugen. Wenn Jemand überhaupt irre sei, so sei ich es.

Vor der Klinik droht er auch mit der Reichsverfassung, die über der preussischen Regierung stehe und mit dem Reichsgericht.

Im Uebrigen verhielt J. sich in der Klinik ruhig und ziemlich correkt. Nur langweilte er Jeden, dessen er habhaft werden konnte, mit der Erzählung seiner ungerechten Verfolgungen; und wenn dies ein Arzt war, namentlich wenn ihm Einwendungen gemacht wurden, gerieth er in den lebhaftesten Affect, in welchem er dann Alles durcheinander hervorsprudelte.

Am 16. Dezember 1893 wurde er nach Nietleben überführt. Hier benahm er sich genau so, wie in der Klinik. Jetzt äusserte er aber eine fürchterliche Wuth gegen mich, Einer von Beiden müsse fallen, er oder ich. Am 2. April entwich er wieder aus der Anstalt.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass J., soviel mir bekannt geworden, vor seiner Entmündigung verurtheilt worden ist: im Jahre 1866 wegen Nöthigung zu 14 Tagen, im Jahre 1869 wegen Körperverletzung zu 12 Wochen, im Jahre 1874 wegen Beamtenbeleidigung zu 14 Tagen und im Jahre 1880 wegen öffentlicher Beamtenbeleidigung zu 3 Wochen Gefängniss. Ausserdem wurde er im Jahre 1876 (oder 79?) wegen Misshandlung zu 6 Wochen Gefängniss verurtheilt, nachher aber von demselben Gericht freigesprochen.

III. Das Wesen und die nosologische Stellung der quärulirenden Verrücktheit.

Gründe für die laienhaften Irrthümer bei der Beurtheilung von Paranoischen: Die chronische Entwicklung der Krankheit, das „ganz vernünftige Reden" der Kranken. Entwicklungsgang der Paranoia. Differente Tendenz des Krankheitsprozesses. Entwicklung der quärulirenden Form. Deren Wahngebäude. Beeinträchtigungswahn. Krankhafte Gefühle. Hineinziehung fremder Personen. Der Beziehungswahn, die Ansichten Westphals, Cramers und Neissers. Ueberschätzungswahn. Mangel der Reproductionstreue. Der Quärulantenwahn als Allgemeinerkrankung im Gegensatz zu der Lehre Wernickes von den „überwerthigen Ideen." Die Zwangsvorstellungen. Ihr Verhältniss zur Paranoia. Das acute halluzinatorische Irresein, andere acute Verwirrungszustände, die „acute Verrücktheit" und das Verhältniss dieser Krankheitsformen zur Paranoia. Lehren von Kraepelin, Jolly, Cramer und Ziehen. Die secundäre Verrücktheit. Schlüsse.

In meinen einleitenden Darlegungen habe ich bereits ausführlich nachgewiesen, dass die Irrenärzte in den hauptsächlichsten, die Auffassung der uns beschäftigten Krankheit betreffenden Fragen einig sind und dass die einzige abweichende Stimme einstweilen kein Gehör verdient. Es kann sich hier also nicht darum handeln, den Fachgenossen zu beweisen, dass und weshalb der Quärulantenwahnsinn wirklich eine Krankheit sei. Mit diesen werden wir uns lediglich über eine Anzahl von Einzelnheiten, durch welche der grundsätzliche Standpunkt nicht weiter alterirt wird, zu verständigen haben. Anders liegt die Sache schon, soweit praktische Aerzte ohne psychiatrische Bildung in Frage kommen. Das originelle Attest des Dr. N. in dem Falle Kammerjäger J. würde schon einen genügenden Beweis dafür liefern, auch wenn solche Atteste nicht sonst häufig genug vorkämen. Und das Laienpublikum macht sich erst recht falsche Vorstellungen von dem Sachverhalt. Soweit dies nicht schon von jeher zutraf, haben die Artikel der Kreuzzeitung und verwandter Blätter dafür gesorgt.

Liest man diese Artikel (vergl. oben S. 69 f.) so sollte man glauben, dass die Diagnose des Quärulantenwahnsinns sich lediglich auf die Zahl der Eingaben des Quärulanten stütze, so dass es einzig und allein

dem subjectiven Ermessen des Sachverständigen oder des Richters anheimfalle, Jemanden nach einer beliebigen, gerade diesem subjectiven Ermessen zu hoch erscheinenden Zahl von Eingaben für verrückt zu erklären, um sich — wenn er der Justizbehörde gegenüber nicht jedes Ehr- und Selbstgefühl bei Seite setze — seiner zu entledigen.

Wäre es in der That so, dann würde man es nur begreiflich finden, wenn die öffentliche Meinung sich gegen eine solche Praxis empörte. Und nun hat man es verstanden, zunächst den Glauben an diese Fiction zu erwecken, um dann den erregten Gemüthern zu zeigen, wie der berechtigte, ja geheiligte „Kampf um's Recht" mit ewigem Begräbniss im Irrenhaus oder doch mindestens mit Entmündigung bedroht sei.

Thatsächlich ist der Sachverhalt aber doch ein ganz anderer. Ich werde in einem anderen Abschnitte dieser Arbeit noch nachweissen, dass das Eingreifen des Richters oder der Polizeibehörde nicht im Geringsten durch die Zahl der Eingaben des Quärulanten, sondern durch seine Uebergriffe in fremde Rechtssphären bedingt ist. In diesem Abschnitte kommt es mir dagegen darauf an, gewisse das Wesen der chronischen Verrücktheit und besonders ihrer als Quärulantenwahn auftretenden Form betreffende Fragen derart mit den psychiatrischen Fachgenossen zu discutiren, dass auch Fernerstehende ein Verständniss für diese eigenartige Geistesstörung zu gewinnen vermögen. Die Erörterung gewisser anderer, von diesen nicht wohl trennbarer Streitfragen wird freilich, wie ich mir nicht verhehlen darf, wohl nur das Interesse psychiatrischer Kreise in Anspruch nehmen.

Die Würdigung der verschiedenen Formen der Verrücktheit als unzweifelhafte und zwar als eine schwere Form von Geistesstörung wäre leicht genug, ja die dem gebildeten Laien schwer verständlichen Streitigkeiten zwischen dem psychiatrisch gebildeten und einem nicht geringen Theile des nicht psychiatrisch gebildeten Publikums hätten niemals entstehen können, wenn nur vorgerücktere Krankheitsfälle und absurde Wahnideen in Frage kämen. Niemand wird über den Geisteszustand eines Menschen in Zweifel sein, der — um bei dem oben citirten Beispiel Ziehen's zu bleiben — behauptet, ein Gruss des vorüberreitenden Kaisers habe ihm gegolten und er sei deshalb der Sohn des Kaisers; Niemand wird Anstand nehmen, eine alte Nähmamsell für verrückt zu halten, welche den Ober-Landesgerichtspräsidenten brieflich in ihre Arme einladet, nachdem er ihr angeblich in öffentlicher Sitzung einen Heirathsantrag gemacht hat.

Die Schwierigkeiten liegen aber erstens in der vielfach überaus chronischen Entwicklung des Leidens, zweitens darin, dass die meisten

Verrückten, mögen sie nun so absurde Wahnvorstellungen, wie die angeführten haben oder nicht, sich zu allen Zeiten, selbst wenn ihre Intelligenz schon im höchsten Grade abgeschwächt ist, in geordneter Weise auszudrücken verstehen, „ganz vernünftig reden“, wie der populäre Ausdruck lautet und dass sogar ihre Wahnideen, wenn sie dieselben preisgeben, durchaus nicht immer als widersinnig und unmöglich erscheinen, und endlich darin, dass sie ihre Wahnideen theils aus krankhaften Motiven, theils aus an sich ganz richtigen Schlüssen heraus in höchst energischer und anhaltender Weise zu dissimuliren vermögen.

Ich führe beispielsweise einen Kranken aus den gebildeten Ständen an, von dem während einer klinischen Beobachtung von 6½ Monaten nicht das Geringste über seine Wahnvorstellungen zu erfahren war. Während dieser ganzen Zeit vermochte er sich über allerhand Gegenstände ganz geordnet zu unterhalten und wenn ihn „eine Commission unabhängiger Männer“ in diesem Zustande gehört hätte, so würde sie höchst wahrscheinlich nichts krankhaftes an ihm entdeckt haben. Plötzlich gab er ein höchst complicirtes persecutorisches Wahnsystem von sich, in dem ich selbst eine Hauptrolle spielte und das seine Wurzeln dem Anscheine nach auf Jahre zurück erstreckte, ohne dass Jemand etwas davon gemerkt hatte.

In diesem Falle hatte die Geistesstörung sich also schon lange ganz chronisch vorbereitet, dann hatte sie sich — wie es scheint unter dem Einflusse einer Verlobung — plötzlich verschlimmert, so dass der Kranke — worauf es hier weiter nicht ankommt — sich im bürgerlichen Leben zeitweise unmöglich machte und während des Aufenthalts in der Klinik hatte sich ein ganzes Wahnsystem entwickelt und consolidirt. Die Zurückhaltung, die der Kranke mir gegenüber über dessen Inhalt beobachtete, war zum Theil durch verbietende Stimmen, zum Theil dadurch motivirt, dass er zunächst noch Zweifel an der Realität seiner Hirngespinste hegte, demgemäss auch fürchtete, sich durch Preisgabe derselben als geisteskrank zu erkennen zu geben und dass er es später für einen reinen Hohn hielt, wenn ich, der Leiter der ihm widerfahrenden Beeinflussungen, begann, ihn über die Gründe seines in vielen Beziehungen abnormen Verhaltens auszufragen. In dem Augenblicke, in dem er begann, sich frei auszusprechen, war er von der Realität seines Wahns felsenfest überzeugt und gleichzeitig hatte, als Begleiterscheinung einer in dem Wahn selbst begründeten expansiven Idee eine gehobene Stimmung bei ihm Platz gegriffen.

Der Entwicklungsgang, den das Leiden in diesem Falle genommen hat, versinnbildlicht uns aber nur eine der verschiedenen Modalitäten, unter denen die primäre Verrücktheit sich heransbilden

kann. Bei weitem nicht immer verschlimmert sich wie hier die Krankheit in ihren früheren Stadien unter dem Einflusse eines intercurrenten Erregungszustandes; abgesehen von dem später zu besprechenden acuten Beginn der nachher chronisch verlaufenden Verrücktheit, zeigt eine grosse Zahl von Fällen den ganz typischen Verlauf einer höchst allmählich, aber mit um so fatalerer Sicherheit um sich greifenden Verfälschung der Elemente der gesammten psychischen Existenz. Dabei kann sich die Tendenz des Krankheitsprozesses in sehr verschiedenartiger Weise zu erkennen geben. Er kann schneller oder langsamer verlaufen, Stillstände machen, ausgesprochene Halluzinationen und Illusionen können anhaltend oder nur bei intercurrenten Erregungszuständen mehr oder minder stark vorhanden sein, oder ganz fehlen, die mannigfaltigsten graduellen Unterschiede in den Störungen auf den einzelnen Gebieten der Seelenthätigkeit kommen zur Beobachtung.

Die quärulirende Form entwickelt sich in der Regel ganz chronisch, aber auch bei ihr bemerken wir nicht selten plötzliche Verschlimmerungen, z. B. fast regelmässig in Folge neuer Verurtheilungen oder ablehnender Bescheide, wie in den Fällen Actuar L. und Uhrmacher Kl., seltener in Folge Alkoholmissbrauches wie in dem Falle Kammerjäger J., aber diese Folgen äusserer Schädlichkeiten haben bei Weitem nicht die fatale Bedeutung, wie die vorerwähnten von Innen heraus motivirten Erregungszustände, insbesondere pflegen sie ohne wesentliche Trübung der Besonnenheit und ohne acute Production von sich fixirenden Wahngebilden heterogenen Inhaltes abzulaufen.

Fragen wir nun nach dem Inhalte des Wahngebäudes der verrückten Quärulanten und nach seiner Erscheinungsweise, so ist zunächst die Auffassung, als ob es sich dabei um eine Art Monomanie, fixer Idee oder gar um eine innerhalb der Grenzen des Normalen bleibende Steigerung berechtigter Strebungen, wie das Gebahren von nicht geisteskranken Fanatikern handeln könne, auf das Bestimmteste abzuweisen. Der Quärulantenwahnsinn, wie überhaupt die ganze Krankheitsgruppe Verrücktheit ist vielmehr als eine tiefgreifende Erkrankung der ganzen psychischen Persönlichkeit aufzufassen.

Richtig ist ja, dass das für die Krankheitsform charakteristische Symptom in der Bildung und Aeusserung einer scheinbar isolirt existirenden Beeinträchtigungsidee besteht, wie ich dies Eingangs dieser Abhandlung nach Kraepelin citirt habe und wie es in den Krankengeschichten unserer drei Fälle in ausgezeichneter Weise hervortritt. Richtig ist auch, dass die Kranken gewöhnlich im Stande sind, sich in geordneter, scheinbar „ganz vernünftiger“ Weise zu unterhalten, ja sogar äusserlich correcte, logisch gegliederte, scheinbar scharfsinnig be-

gründete schriftliche oder mündliche Auslassungen von sich zu geben. Richtig ist endlich, dass die Kranken keineswegs dauernd unter der Herrschaft abnormer Affecte stehen und auch normaler Gefühlsäusserungen zeitweise sehr wohl fähig sind.

So erscheinen die Kranken jedoch nur der oberflächlichen Betrachtung, mag diese nun nicht sachverständig oder sachverständig sein; dringt man aber tiefer in ihren Geisteszustand ein, so erweisen sich die Wahnideen der verrückten Quärulanten als keineswegs, wie es den Anschein hat, auf ein isolirtes Thema beschränkt, derart, dass die Kranken sich also lediglich durch das Unrecht, welches ihnen ihrer Auffassung nach in einem oder mehreren Prozessen geschehen sei, beeinträchtigt fühlen. Wenn dies einmal zutrifft, so ist es nur zufällig so, manchmal deshalb, weil die intensive Beschäftigung mit dem hauptsächlichen Gegenstand der Beschwerde und die damit verknüpften Affecte andere krankhafte Vorstellungen nicht aufkommen lassen. In zahlreichen anderen Fällen entstehen aber Beeinträchtigungsideen anderen Inhaltes, welche sich nicht selten in systematischer Weise mit dem Grundstock des ursprünglichen Wahns verknüpfen, in Folge der geringfügigsten äusseren Veranlassungen. Das Schema für diesen Vorgang bildet die regelmässig vorhandene Hineinziehung fremder Personen, die in irgend einer Weise mit den schwebenden Streitfragen zu thun bekommen, in den Kreis der Verfolger.

Der Actuar L. erklärte mich sofort für ein Werkzeug des Staatsanwaltes, nachdem er erfahren hatte, dass ich ihn nicht, wie er wollte, nur für temporär, sondern für dauernd geisteskrank hielt.

Der Uhrmacher Kl. schrieb mir wegen meines vorstehenden Gutachtens einen Brief, dessen Eingang ich hier folgen lasse:

„Durch die mir zugefügten schweren Kränkungen und verläumderischen Beleidigungen in den von Ihnen abgegebenen schriftlichen Gutachten vom Juli v. Js. in Sachen etc. gegen mich — — und die mich Tag und Nacht gleichzeitig mit abwürgen, wenn ich daran denke, veranlassen mich, gegen Sie vorzugehen, was ich hierdurch anzeige.

Jedenfalls dürften Sie wohl keine Vorstellung sich machen können, was Sie durch die rechtlose Unterstützung und Begünstigung dieses ungerechtfertigten und strafbaren Verfahrens gegen mich, durch meine Gegner und Widersacher seit 1887, in meine Ehre etc. und in mein Vermögen, Geschäfts- und Creditschädigungen angerichtet haben dürften. Worte sind gar nicht zu finden, um die Unmenschlichkeiten, rechtlosen und ungerechtfertigten Handlungen, Verfahren und Vermögensbeschädigungen zu schildern. Den Nachweis etc. behalte ich mir vor.“

Charakteristisch ist, dass das angefochtene Gutachten im Sinne des Kl.'schen Antrages ausgefallen war. Er wollte ja zur Zeit des Abschlusses der streitigen Handelsgeschäfte blödsinnig gewesen sein, ich war zu meinem lebhaften Bedauern gezwungen gewesen, ihn für blödsinnig zu erklären und das Kammergericht hatte seinem Antrage und meinem Gutachten entsprechend erkannt, so dass er durch das letztere seinen Prozess somit gewonnen hatte. Nichtsdestoweniger kündigt er mir an, dass er „gegen mich vorgehen" wolle.

Kammerjäger J. endlich machte sein Urtheil über meinen Charakter gradezu von meiner Stellungnahme zu seinen Angelegenheiten abhängig. Wenn ich ihn für gesund erklärte, war ich wie früher, ein sehr honneter Mann, wenn nicht, gehörte ich zu seinen übrigen Verfolgern und war ein Hallunke. Ja schliesslich drohte er mir mit Vernichtung. Dabei hatte ich mit seinen Angelegenheiten weiter nichts zu thun, als dass die Polizei ihn wegen seiner Gewaltthätigkeiten vorläufig in der Klinik untergebracht hatte. Das Gericht hatte mich zu einem Gutachten über seinen Gemüthszustand niemals aufgefordert, und seine fernere Detention in Nietleben war vollends von meinen Ansichten über ihn ganz unabhängig.

Genau die gleiche Stellung hatten die gleichen Kranken aber schon längst vorher zahllosen anderen Personen, die mit ihnen in Berührung gekommen waren, eingenommen und genau die gleiche Stellung werden ähnliche Kranke auch in Zukunft Jedem gegenüber einnehmen, den der Zufall in einen Gegensatz zu ihren Interessen auch nur zu bringen scheint. Ebensowenig wie sie zu begreifen im Stande sind, dass doch unmöglich alle Gerichte, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Behörden, welche zufällig mit ihren Angelegenheiten befasst werden, rechtswidrig handeln können, ebensowenig vermögen sie einzusehen, dass andere Personen, mit denen ihre Prozesse oder das Leben überhaupt sie zusammenführt, pflichtgemäss, ehrlich und anständig zu handeln bestrebt sind, sobald ihnen auch nur das Geringste in deren Auftreten missfällig erscheint. Das Beispiel des Kl. lehrt uns, dass nicht einmal diejenigen Personen von dem Verdachte dieser Kranken und dessen Folgen geschützt sind, welche nach deren eigenen Instructionen — wie der Rechtsanwalt — oder nach deren eigenem Antrage — wie der Sachverständige — handeln. Thatsächlich verlangte Kl., dass seine Rechtsgeschäfte wegen seines Blödsinn's annullirt würden; wenn Jemand aber zu sagen wagt, er sei blödsinnig oder sich gar anschickt, seinen Blödsinn dem Gerichte zu beweisen, so geräth er in Empörung.

Ich habe oben bereits gesagt, dass dieser Krankheitsvorgang nur ein, allerdings besonders auffälliges Schema für die Entstehung von

Beeinträchtigungsideen bei unseren Kranken darstellt. In Wirklichkeit dürfte es wohl kaum einen Quärulanten geben, bei dem sich nicht durch genügende Untersuchung andere, nach demselben Schema, aber unter der Form des sogenannten „Beziehungswahns" in die Erscheinung tretende Beeinträchtigungsideen nachweisen lassen.

Hofuhrmacher Kl. verklagte beispielsweise einen Postsekretär und einen Kaufmann wegen der harmlosesten Aeusserungen; in nicht ganz correcten Briefadressen witterte er Aeusserungen eines persecutorischen Systems. Bei dem Actuar L. scheinen analoge psychische Prozesse schon vor dem Beginne seiner gerichtlichen Streitigkeiten Platz gegriffen zu haben und sie ziehen sich dann wie ein rother Faden durch sein ganzes Leben hindurch. Wenn er z. B. angiebt, „er habe bemerkt", dass der Kreisgerichtsdirektor und der Departementsrath ihn mit einem jungen Mädchen verheirathen wollten, so beruht dies sicher darauf, dass er „Andeutungen", „Zeichen" und dergl. wahrgenommen hat, wo keine vorhanden waren und wenn er etwas später, aber doch schon im Jahre 1863, in der sicher absichtslosen Fortlassung des Prädicates „Herr" bei einem br. man. Decret alsbald ein ganzes System von Verfolgungen wittert und darauf mit der Bemerkung, „er verbitte sich eine solche commune Behandlung" reagirt, so ist darin der gleiche psychische Vorgang zu erkennen.

Es erscheint mir von Interesse, bei diesem Anlass auf die verschiedene Genese dieses „Beziehungs- oder Beachtungswahns" hinzuweisen. Die soeben angeführten Beispiele stellen schon complicirtere Aeusserungen dar. Die einfachste und scheinbar durchsichtigste Form desselben besteht wohl darin, dass die Kranken sich z. B. von Vorübergehenden bedeutungsvoll angesehen wähnen, dass sie Ausspucken, Husten, gegenseitige Blicke und Zeichen, mögen sie wirklich vorhanden sein oder nicht, auf sich beziehen, dass sie Zeitungsannoncen und Carricaturen in Beziehung zu ihrer eigenen Person bringen, um dann an diese Vorstellungen eine Reihe von andern Vorstellungen zu knüpfen, welche eben die Elemente ihres Wahnsystems ausmachen: also z. B. die ganze Stadt weiss schon, dass sie onaniren, oder von mehreren jungen Damen begehrt werden, oder in nahen Beziehungen zum Kaiser stehen und dgl. Aus diesen Gründen werden sie also angesehen, wird vor ihnen ausgespuckt etc. Westphal hatte diesen Vorgang seinerzeit mit der bekannten Erfahrung parallelisirt, dass ein einjährig Freiwilliger, der sich zum ersten Male in Uniform zeigt — eine andere Uniform wird es natürlich auch thun — die Empfindung hat, von allen Vorübergehenden angesehen zu werden. Neuerdings hat neben Anderen

auch A. CRAMER[1]) sich anlässlich der Discussion der Schwachsinnigkeitsfrage bei der Paranoia einer ähnlichen Parallelisirung mit normalen Zuständen bedient, indem er sagt, wenn die Paranoiker schwachsinnig sein sollten, dann müsste auch Jeder, der mit irgend einem unbedeutenden Defect seiner Kleider sich unter Menschen begebe und immer wieder daran denken müsse, dass man ihn darauf ansehe, schwachsinnig sein. NEISSER,[2]) der für das Symptom eine kleine Namensänderung in „krankhafte Eigenbeziehung" für nöthig gehalten hat, will dasselbe als ein primäres, ja sogar als das wesentliche, das Cardinalsymptom der Paranoia betrachtet wissen.

Ich kann den Standpunkt dieser Autoren nicht theilen. Wenn WESTPHAL seinen Zuhörern oder Lesern einen psychopathologischen Vorgang dadurch verständlich zu machen suchte, dass er an die eigene normale Erfahrung derselben anknüpfte, so verfolgte er damit den didaktisch einzig richtigen Weg. CRAMER geht aber viel weiter, denn er identificirt unberechtigter Weise den normalen mit dem pathologischen Vorgange, indem er die pathologischen Elemente des Letzteren übersieht und dies hat wieder seinen letzten Grund in der neuerdings leider wieder mehr und mehr um sich greifenden Neïgung, psychische Störungen unter dem Gesichtswinkel der Monomanie zu betrachten. Ebensowenig wie irgend ein anderes Symptom reicht das Auftauchen einer bestimmten, den normalen Ablauf der Vorstellungen durchbrechenden einzelnen Vorstellung, auch wenn dieselbe den Charakter einer Wahnidee an sich tragen sollte, für die Diagnose und die Würdigung eines bestimmten psychopathischen Zustandes aus. Nur die Berücksichtigung der Genese des Symptoms und des anderweitigen individuellen psychischen Verhaltens befähigt dazu. Weder der neu Uniformirte, noch der Mensch mit der defecten Kleidung sind also deshalb, weil sie die Empfindung oder die Vorstellung haben, dass sie angesehen werden, überhaupt krank, sie können deshalb also auch nicht schwachsinnig sein. Nach jeder von diesen beiden Richtungen — ich meine die Genese und das anderweitige psychische Verhalten — erscheint denn auch die Auffassung NEISSER's als einseitig. Sie ist nicht einmal dann richtig, wenn man, wie er geneigt ist, jede beliebige paranoische Wahnidee direct oder indirect als krankhafte Eigenbeziehung zu deuten, womit dann freilich die ursprüngliche Begrenzung der Krankheitserscheinung total verwischt wird. Aber selbst wenn man so weit

1) A. CRAMER. Abgrenzung und Differenzialdiagnose der Paranoia. Sep.-Abdr. aus Ztschr. f. Psychiatr. Bd. LI. S. 45.

2) CL. NEISSER. Erörterungen über die Paranoia vom klinischen Standpunkte. Sep.-Abdr. aus dem Cbl. für Nervenheilk. u. Psychiatrie.

gehen will, oder eigentlich dann erst recht ist der abnorme Vorgang keineswegs immer oder allein auf das Gebiet der Vorstellungsthätigkeit im engern Sinne zu verweisen.

Westphal ging bei seiner Erklärung des Phänomens davon aus, dass der Kranke, ähnlich wie der neu Uniformirte sich verändert fühle und die Wahrnehmung dieser Veränderung ebenso wie bei sich selbst bei dritten Personen unwillkürlich voraussetze. Das Wesentliche oder wenn es beliebt, das Primäre des Vorgangs würde also in dem einen Falle in einer normalen und äusserlich bedingten, in dem andern Falle in einer abnormen und innerlich bedingten Veränderung der Selbstempfindung bestehen.

Ich halte diese Erklärungsweise auch jetzt noch und um so mehr für richtig, als Jeder aus der täglichen Erfahrung den ausserordentlichen Einfluss selbst leichter Gefühlserregungen auf die Herstellung von Beziehungen zu indifferenten Vorgängen der Aussenwelt kennt. Furcht und Hoffnung betrachten Zufälligkeiten als Bestätigung und verwerthen sie im Sinne und zur Verstärkung der momentan vorhandenen Gemüthsbewegung, woraus dann wieder eine weitere Verstärkung der Neigung zu irrthümlichen Combinationen fliesst.

Wie in dem Westphal'schen Beispiel doch nur ein leichter Grad von Gehobenheit und Lustempfindung und in dem Cramer'schen Beispiel nur ein leichter Grad von Unlustempfindung vorhanden ist und wirksam wird, so sind unzweifelhaft analoge Veränderungen der Selbstempfindung, der Gemüthslage, der Reizbarkeit bei der Mehrzahl der Paranoischen schon in den Anfangsstadien der Krankheit primär vorhanden und Ausgangspunkt von Wahnideen, auch wenn sie der oberflächlichen Beobachtung oder Beurtheilung entgehen. Es ist also unrichtig, wenn Neisser nur aus lebhaften Affecten eine Steigerung der „Eigenbeziehung“ entstehen sehen will.

Ein ausgezeichnetes Beispiel für diesen Satz bietet die Beobachtung einer den gebildeten Ständen angehörigen, intelligenten jungen Frau. Im Beginn ihrer Paranoia bemerkte sie, dass zahlreiche ihr begegnende Personen, die eine Rose, einen Brief oder dergl. in der Hand trugen, bei den Beeinflussungen, denen sie ausgesetzt war, im Spiel seien. Sie schloss dies mit Bestimmtheit aus den körperlichen Empfindungen, vornehmlich im Rücken, welche sie jedesmal wahrnahm, wenn sie solchen Personen begegnete. Unzweifelhaft produzirte hier der in einem krankhaft veränderten Organ vor sich gehende Apperceptionsprozess abnorme excentrische Unlustempfindungen, welche bei dem zwangsmässigen Suchen nach dem zureichenden Grunde mit dem zeitlich unmittelbar vorhergehenden Sinnesreize in ursächlichen Zusammenhang

gebracht wurden und somit den Beziehungswahn herstellten. Wenn nun auch der der Wahnbildung zu Grunde liegende psychische Vorgang primär in dem Bewusstwerden von Gefühlen, in einer Anomalie der Selbstempfindung bestand, so ist doch ohne Weiteres klar, dass die aus dem Auftreten derartiger Empfindungen gezogenen wahnsinnigen Schlüsse ohne eine bereits vorhandene tiefgreifende Störung der Verstandesthätigkeit gar nicht hätten gebildet werden können.

Andererseits bin ich weit entfernt davon, die primäre Entstehung von Beziehungswahnideen zu bestreiten. Aber wenn sie auch in dieser Weise entstanden sind, so müssen sie sich doch, wie Moeli[1]) kürzlich mit Recht hervorgehoben hat, schon im Entstehen mit ausgesprochenen Unlustempfindungen vergesellschaften. Sie werden also auch bei dieser Entstehungsweise die ganze psychische Existenz des Individuums mit Gemüthsbewegungen, welche nach der Art ihrer Entstehung, nach ihrem Inhalte und nach ihrer Häufigkeit krankhafter Natur sind, durchsetzen.

Mit der Betrachtung der gewöhnlichsten Beeinträchtigungsideen und der mit ihnen in causalem Zusammenhange stehenden affectiven Vorgänge ist aber die Pathologie dieses Theiles des Quärulantenwahnes bei Weitem nicht abgeschlossen. Zunächst erscheint uns in einer Reihe von parallel laufenden psychischen Prozessen der stets mehr oder minder ausgesprochene Grössenwahn dieser Kranken. Bekannt, vielfach erwähnt, aber nicht immer deutlich genug hervorgehoben ist ja die Selbstüberschätzung, mit der der Quärulant dem gesammten juristischen Personal gegenüberzutreten pflegt. Anfänglich tritt dabei die persecutorische Vorstellung von den nichtswürdigen Absichten der Gegner nicht selten hinter der Vorstellung, dass die Richter und die Staatsanwälte unfähig seien, das Recht zu finden, mehr zurück. Erst später, wenn sich alle Instanzen übereinstimmend ausgesprochen haben, befestigt sich die Ueberzeugung, dass dies nicht mit rechten Dingen, sondern nur auf dem Wege eines gegen den Kranken gerichteten Complotes zugehen könne, immer mehr. Inzwischen fühlt er sich aber dieser ganzen, ebenso unfähigen wie verbrecherischen Gesellschaft weit überlegen. Nur er beurtheilt alle Streitfragen richtig, nur er vermag zutreffend zu beurtheilen, ob die Gesetze formell oder materiell richtig angewendet sind, nur er ist die alleinige Quelle des Rechts. Gerade aus dieser krankhaften Auffassung heraus erklärt sich denn auch ein grosser Theil der monotonen und gleichzeitig beleidigenden Eingaben unserer Kranken. Typisch ist z. B. die Auslassung des Actuars L.:

---

1) Moeli. Bericht über die 80. Versammlung des psychiatr. Vereins zu Berlin. Sep.-Abdr. a. d. Ztschr. f. Psychiatrie Bd. LI.

„Eine solche Argumentation ist also wider die Vernunft und sieht man daraus, dass es doch recht unfähige Richter giebt.“

Die zornige Gehobenheit der Stimmung kommt auch in folgender Auslassung des gleichen Kranken zum Ausdruck: „Denn ich schwöre es Euch bei Gott und den Menschen, dass ich meinen jetzigen Grundsätzen gemäss handeln und dafür sorgen werde, dass einem zweiten solche Schandthaten so leicht nicht wieder zugefügt werden, dazu ist mein armes, armes Leben noch gut. Merkts Euch, mein Name ist L.“

Es klingt fast wie aus derselben Feder geflossen, wenn der Kammerjäger J. schreibt: „Ich halte den Landgerichtsrath St. für das grösste Raubthier etc. Armer beschränkter St., Du bist aber auf das Eis gerathen, ich habe es mir zur Pflicht gemacht, dass Dich die Welt ganz genau kennen lernt. — — Wie kann so ein armes Actenwurm einen Kammerjäger etc.“

Endlich ist noch auf den eigenthümlichen Zustand des Gedächtnisses der verrückten Quärulanten aufmerksam zu machen. Wenn von dieser oder jener Seite hervorgehoben worden ist, dass sie nicht nur keine Schwäche der Reproductionskraft, sondern im Gegentheil nicht selten eine ausserordentliche Befähigung zur Wiedergabe von Gesetzesstellen und früheren Begebenheiten erkennen liessen, so ist dies insoweit zwar zuzugestehen, nur darf man ihre Angaben nicht auf Genauigkeit und inhaltliche Richtigkeit prüfen. Ich habe diesen Mangel an Reproductionstreue schon in dem Gutachten L. hinreichend erläutert. Hier will ich nur noch bemerken, dass dieser zum Theil auf krankhaft veränderter Apperception, zum Theil auf krankhaft veränderter Gedankenbildung beruhende Vorgang nicht mit bewussten Unwahrheiten der Kranken verwechselt werden darf. Wenn der Actuar L. beispielsweise eine Gerichtsverhandlung, in der er wegen Wahnsinns freigesprochen wurde, so darstellt, als ob sich der Sachverständige auf seinen verrückten Standpunkt gestellt und die Richter ihm „frei und öffentlich“ beigepflichtet hätten, so ist dies in der vorgedachten Weise als ein Product seiner Krankheit aufzufassen, während die Angabe des Kammerjäger J., ich habe ihn neuerdings untersucht und für gesund erklärt, obwohl ich ihn seit ca. 5 Jahren gar nicht gesehen hatte, sicherlich eine Lüge, wenn auch eine Lüge eines Geisteskranken war. —

Aus der vorstehenden psychischen Analyse geht in klinischer Beziehung mit Bezug auf das Wesen und die Erscheinungsweise der uns beschäftigenden Krankheit mit Sicherheit hervor, dass die Krankheitserscheinungen auf dem intellectuellen Gebiet sich keineswegs auf die Production einer isolirten fixen Idee beschränken, also eine Art von Monomanie darstellen, sondern dass unter allen Umständen die patho-

logischen Vorbedingungen für die Conception zahlreicher Wahnideen theils persecutorischer, theils expansiver Natur gegeben sind und dass sich demgemäss auch unter dem Einflusse des Conflictes der Interessen in der Regel eine Anzahl von derartigen Wahnideen entwickelt. Es versteht sich von selbst, dass diese Wahnideen überall wo sie in Associationsreihen eintreten, wahnsinnige Schlussbildungen bedingen. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, dass solche Associationsreihen, welche mit den Wahnvorstellungen in keinerlei Zusammenhang stehen, formal, wie inhaltlich normal gebildet werden können. Dies wird namentlich zu Anfang der Krankheit beobachtet. Je länger diese aber besteht, um so mehr Beziehungen entwickeln sich zwischen den erwähnten und den krankhaften Elementen des Bewusstseinsinhaltes, so dass schliesslich immer mehr und mehr Associationsreihen ihre letzten Glieder in dem Wahne finden und die Kranken an nichts Anderes denken, von nichts Anderem sprechen können, als von dessen Inhalt. Auf diese Weise kommt es eben, dass die krankhaften Elemente des Denkens, so circumscript sie auch auf den ersten Anblick erscheinen mögen, dennoch, ähnlich wie ein Carcinom, allmählich in ihre gesunde Nachbarschaft übergehend, den ganzen psychischen Organismus durchseuchen. Und neben der allerdings mehr in's Auge fallenden intellectuellen Störung haben wir zahlreiche und immer deutliche krankhafte Veränderungen der Gefühle kennen gelernt. —

Wernicke [1]) hat sich neuerdings auf einen sehr verschiedenen Standpunkt gestellt. Er will der Lehre von den fixen Ideen — er könnte ebensogut sagen — Monomanien — wieder zur Geltung verhelfen. Nach ihm „giebt es (beispielsweise) ganz zweifellos Fälle von Quärulantenwahn, in denen es sich um eine ganz umschriebene geistige Erkrankung handelt.“ Die Gründe, aus denen diese Auffassung, sobald aus derselben irgend welche allgemeineren Schlüsse gezogen werden sollen, nicht stichhaltig ist, ergeben sich aus dem Vorstehenden. Die von mir geschilderten krankhaften Vorgänge in der Associationsbildung sind Wernicke zwar auch nicht entgangen. Wenn er aber mit Bezug auf dieselben sagt: „Dass in diesem Sinne die Geistesstörung nicht partiell bleibt, sondern sich verallgemeinert, ist nur ein Beweis mehr für die Intactheit des übrigen geistigen Geschehens und den circumscripten Charakter der zu Grunde liegenden Functionsstörung,“ so muss ich sagen, dass ich dieser Beweisführung nicht folgen kann.

Auch die von Wernicke angeführten Beispiele sind weit davon entfernt, im Sinne seiner Beweisführung überzeugend zu wirken. Wenn

1) Wernicke. Ueber fixe Ideen. Deutsche med. Wochenschr. 1892 Nr. 25.

die Schriftsätze eines der von ihm vorgeführten Kranken, des einzigen Quärulanten unter ihnen, „frei von formalen Denkstörungen, irgend welchen Symptomen des Schwachsinns oder eines allgemeinen Verfolgungswahnes" gewesen sind, so wäre es immerhin möglich, dass der Kranke noch andere Eigenschaften besass, als sie in seinen Schriftsätzen zu Tage traten. Indessen kommt es hierauf weniger an. Es ist nicht zu bezweifeln, dass nicht nur die einzelnen Stadien der uns beschäftigenden Krankheitsform, wie der primären Verrücktheit überhaupt, einen verschiedenen Grad der Beeinflussung der Vorstellungsthätigkeit zeigen, sondern dass auch die Tendenz des Krankheitsprozesses mehr oder minder bösartig sein kann. In dem einen Falle macht das Leiden unter dem Einflusse erblicher Belastung und äusserlicher Reizungen stetige Fortschritte, in einem anderen Falle tritt unter günstigern Verhältnissen, beispielsweise auch durch Anstaltspflege ein Stillstand ein. Alle solche Fälle, in denen die Krankheit also nicht zur vollen Entwicklung gelangt ist, beweisen aber nichts dafür, dass ein Circumscriptbleiben des Leidens, eine Art psychischer Localisation zu den wesentlichen Eigenschaften der entwickelten Krankheitsform gehört. Ich halte deshalb auch das Bestreben Wernicke's, derartige rudimentäre wenig typische Fälle zu Zwecken einer ihm eigenthümlichen Classification zu benutzen, für verfehlt. Man kann auf diese Weise Alles beweisen.

Die andern drei von Wernicke für seine Lehre von den umschriebenen geistigen Erkrankungen, den fixen Ideen angeführten Beispiele gehören, soweit sich dies aus seinen wenig ausführlichen Mittheilungen ersehen lässt, zum Theil der Krankheitsgruppe Zwangsvorstellungen, zum Theil derjenigen der chronischen, vielleicht der originären Verrücktheit an. Sein Fall 3 betrifft eine 57jährige Schneidersfrau, welche sich in entschieden schwachsinniger Weise durch das Schnupfen ihres Mannes verfolgt glaubt. Ich kann nicht einmal in der Schilderung Wernicke's eine Spur „einer umschriebenen geistigen Krankheit" entdecken, sondern sehe in dem Fall lediglich ein ganz vulgäres Beispiel einer senilen chronischen Verrücktheit, die sich sehr analog dem sogenannten Eifersuchtswahn der Trinker äussert.

Der von Jugend auf excentrische Photograph des Falles 4, der ein imaginäres Liebesverhältniss mit einem 12jährigen Mädchen unterhält, dürfte wohl ziemlich überall für einen originär Verrückten gehalten werden, womit wir dann aber auf die ausgiebig erörterte Frage zurückgeführt werden, ob die sogenannten partiell Verrückten, wie Wernicke jetzt wieder zu lehren anfängt, wirklich nur partiell krank sind, oder nicht.

In dem Falle 2 handelt es sich um ein 14jähriges Mädchen, die von dem Gedanken, sie müsse in's Wasser gehen und consecutiven Angstempfindungen gepeinigt wird. Allem Anscheine nach war dies keine Wahnvorstellung, sondern eine Zwangsvorstellung, also etwas total Heterogenes, ein psychischer Vorgang, den man, wenn man will, als „überwerthige Idee" (Wernicke) aber nicht als „fixe Idee" (Wernicke) bezeichnen kann. Dass Beides nicht das Gleiche ist, wie Wernicke will, werden wir alsbald noch erörtern. Nicht einmal in den Wernicke'-schen Beispielen ist es das Gleiche.

Endlich führt Wernicke noch den Fall eines 16jährigen läusesuchenden Mädchens an, der alles Andere eher als einfach ist, so dass ich nicht begreife, wie er grade zum Zwecke des Nachweises einer „circumscripten" Geistesstörung benutzt werden kann.

Noch weniger begreife ich aber, wie ein Forscher von dem Rufe und dem Verdienste Wernike's sich für eine unsern Grundanschauungen total zuwiderlaufende Theorie auf ein so beschaffenes Material stützen konnte. —

Mit der zuletzt erörterten Frage hängt überhaupt die Frage der Classification und Nomenclatur, demnach auch die nosologische Stellung des Quärulantenwahnsinns auf das innigste zusammen. Ich knüpfe deren Erörterung an die soeben erwähnten sogenannten „überwerthigen Ideen" Wernike's an. Dieser Ausdruck entspricht bis zu einem gewissen Grade dem bisher in der psychiatrischen Literatur üblichen „Zwangsvorstellungen". Indessen meint nun Wernicke, dass es eine ganze Gruppe von partiellen Geisteskrankheiten gebe, welche man zweckmässig als „circumscripte Autopsychosen" zusammenfassen könne und die alle auf dem Vorkommen überwerthiger oder fixer Ideen in einem sonst intacten oder verhältnissmässig intactem Bewusstsein beruhten. Von dieser Gruppe partieller Geisteskrankheiten sei der Quärulantenwahn das bekannteste Beispiel. Sein anderweitiges hierher gehöriges Beweismaterial haben wir soeben erörtert. Wernicke benutzt also mit einem Worte das Vorkommen dieser „überwerthigen Ideen" — wohl verstanden bei sonst intactem Bewusstsein — als ein Eintheilungsprinzip.

Das Wesen der Zwangsvorstellungen im engeren Sinne als Krankheitsform betrachtet besteht nach der von Westphal[1]) durchaus naturgetreu gegebenen Beschreibung bekanntlich darin, dass bestimmte Vorstellungen, welche aber ihrem Inhalte und ihrem Auftreten nach als irrthümlich, krankhaft erkannt werden, unaufhörlich den normalen Ab-

1) Westphal. Gesammelte Abhandlungen 1892 S. 393.

lauf der Vorstellungen unterbrechen und den Kranken dazu zwingen, sich mit ihnen zu beschäftigen. Aus diesem Zwange, aus dieser unaufhörlichen Belästigung entstehen dann secundäre Angstempfindungen, die sich zu einer unerträglichen Höhe steigern können und die nicht selten im Sinne des Inhalts der Zwangsvorstellung zu irgend welchen, häufig ganz absurden Handlungen zwingen. Nur Modificationen dieser Grundform sind die Maladie du doute mit oder ohne délire du toucher, die Grübelsucht, die Agoraphobie etc.

Bei dem Délire du toucher hat diejenige Zwangsvorstellung, welche in der eben geschilderten Weise zu dem charakteristischen unaufhörlichen Händewaschen und analogen Zwangshandlungen führt, den Inhalt einer Befleckung aller oder durch alle berührten Gegenstände. Bei der Grübelsucht handelt es sich um den Zwang zu einer krankhaften Beschäftigung mit bestimmten, also beispielsweise „Schöpfungsfragen". In den verschiedenen Formen der Agoraphobie[1]) ist es immer die eine Vorstellung, einen Platz, oder eine Kirche nicht durchschreiten oder sich überhaupt in einem beliebigen Raume nicht in gewohnter Weise befinden oder bewegen zu können.

In jedem Falle besteht aber das eigentliche Wesen der Krankheit, welchen Namen man ihr auch wegen ihrer besonderen Erscheinungsweise oder wegen ihrer Begleiterscheinungen geben mag, in der Belästigung durch eine bestimmte Vorstellung von besonderer Intensität — es können ihrer übrigens auch mehrere, sogar sehr viele sein —

1) Ich weiche mit meiner Auffassung dieses Leidens von derjenigen Westphal's ab. Dieser glaubte bekanntlich darin das primäre Auftreten eines krankhaften Affectes zu erblicken. Insofern aber dieser Affect erst durch den Anblick des Platzes oder analoger Furcht erregender Räumlichkeiten erweckt wird, scheint mir dies theoretisch nicht möglich. Ich bin der Ansicht, dass das Primäre immer in derVorstellung, den Platz etc. nicht überschreiten zu können, besteht, während der Angstaffect bei jeder Wiederholung des Krankheitsvorganges auf kurz gesagt suggestivem Wege sich immer schneller und schneller einstellt. Schliesslich entsteht er momentan mit dem Anblick des Platzes, aber immer doch durch die wenn auch allmählich im Bewusstsein zurückgetretene Brücke der Vorstellung. Den bestimmenden Einfluss der Suggestion erkennt man recht deutlich aus der schon von Westphal selbst angeführten Thatsache, dass jede Art von Begleitung, ja sogar schon das Tragen eines Stockes den Angstzustand beseitigen kann. Der Umstand, dass die Gefühlsbelästigung nur bei bestimmten Anlässen, also bei dem Versuche, einen Platz zu überschreiten u. dergl. auftritt, beweist weder etwas gegen die soeben postulirte Genese der Angst, noch gegen die Zugehörigkeit zu den Zwangsvorstellungen. Wir kennen eine ganze Reihe von durchaus analogen Vorgängen, bei denen diese Zugehörigkeit in ganz unzweideutiger Weise zu Tage tritt, z. B. die mit lebhaften Angstempfindungen verknüpften, nur beim Anblick eines Messers oder dergl. auftretenden Vorstellungen, dass man damit sich oder Anderen etwas zu Leide thun könne.

welche aber keine Wahnidee ist und zu welcher jede, auch noch so kurze Associationsreihe entweder immer oder unter besonderen Umständen, wie z. B. bei der Agoraphobie, zurückführt. Dieser Vorgang spielt sich insoweit also primär sicherlich auf dem Gebiete des Vorstellens ab. C. Westphal hat ihn aus diesem Grunde in die nächste Beziehung zu der Krankheitsgruppe der Verrücktheit gebracht, insofern als auch die wesentlichsten Erscheinungen dieser Gruppe die Vorstellungsthätigkeit betreffen. So nah fand Westphal diese Beziehungen, dass er den Namen abortive Verrücktheit für das in Frage stehende Leiden vorschlug, indem er die Störung der Vorstellungsthätigkeit, da sie auf dem Wege zur Wahnbildung gleichsam einen Halt macht, als abortiv bezeichnen zu können glaubte.

Jolly[1]) hat die Krankheitsgruppe dagegen vornehmlich wegen des häufigen Vorkommens ihrer verschiedenen Erscheinungen bei Hypochondrie in sehr nahe Beziehungen zu dieser Krankheit gebracht, wenn er auch einräumt, dass sie auch bei anderen Krankheiten vorkomme und er hat hierin zahlreiche, noch weiter als er selbst gehende Anhänger gefunden, nur dass die Mehrzahl der Neueren, bei denen der Krankheitsbegriff Hypochondrie längst von dem Begriffe Neurasthenie absorbirt ist, auch dafür den letzteren Namen bevorzugen.

Wir sehen also, dass ein und dieselbe Krankheitsform von verschiedenen hervorragenden Forschern Krankheitsgruppen von ganz verschiedener Dignität zugezählt wird. Westphal zählt sie zur Paranoia, nach Jolly gehört sie zur Hypochondrie und Wernicke will daraus mit anderen Formen sog. luciden Irreseins eine besondere Krankheitsgruppe, die „circumscripten Autopsychosen“ machen. Sehen wir mit welchem Rechte!

Die Hypochondrie war von Jolly definirt worden als diejenige Form der traurigen Verstimmung, in welcher die Aufmerksamkeit anhaltend oder vorwiegend auf die Zustände des eigenen Körpers oder Geistes gerichtet ist. Wenn man diese Definition durch den Zusatz: „auf einer krankhaften Veränderung der Selbstempfindung beruhende“ ergänzt, so bezeichnet sie die hauptsächlichsten Krankheitserscheinungen der Hypochondrie ganz treffend; man kann zugehörige Fälle danach erkennen und sie mit nicht zugehörigen kaum verwechseln. Aber mit oder ohne den von mir vorgeschlagenen Zusatz passt die Definition in keiner Weise auf das Krankheitsbild der Zwangsvorstellungen. Allerdings beobachtet man das Vorkommen der verschiedenen Formen der

---

1) Jolly. Hysterie und Hypochondrie. Ziemssen's Handbuch der spec. Pathol. und Therapie. II. Aufl. Bd. XII S. 638 ff.

Zwangsvorstellungen, wie JOLLY mit Recht bemerkt, besonders häufig bei Hypochondern, oder man begegnet dem Auftreten hypochondrischer Befürchtungen z. B. der Furcht geisteskrank zu werden sowie der hypochondrischen Beschäftigung mit solchen, grade auf das Auftreten der Zwangsvorstellungen gegründeten Befürchtungen bei Kranken, welche an dieser eigenthümlichen Psychose leiden. Aber alle diese hypochondrischen Erscheinungen sind für das Wesen der Krankheit unerheblich; sie können ausnahmslos fehlen und die Psychose bleibt in ihrer Eigenart und in nur um so grösserer Reinheit bestehen. Das eigentliche Wesen der Krankheit unterscheidet sich aber sowohl durch das Fehlen des hypochondrischen Wahns, als auch durch das Fehlen der Ursache des Wahns, nämlich der Veränderung der Selbstempfindung von der Hypochondrie.

Noch viel mehr springen die Mängel der Classification WERNICKE's in's Auge. Sie beruht, was diese Krankheit angeht, in positiver Beziehung ausschliesslich auf der „Werthigkeit", der Intensität der Vorstellung und in negativer Beziehung auf dem Fehlen stärkerer Alteration des Bewusstseins. Gegen die hiermit zum Ausdruck gebrachte Auffassung ist zunächst gleichfalls der Einwand zu erheben, dass sie der fundamentalen nosologischen Differenz zwischen Zwangsvorstellungen und Wahnvorstellungen, welche eben darin zum Ausdrucke kommt, dass in dem einen Falle das Ich gegen, in dem andern Falle aber mit und für die Vorstellung kämpft, keine Rechnung trägt.

Dass überhaupt eine Verwandtschaft zwischen Zwangsvorstellungen und Wahnvorstellungen existirt, ja existiren muss, liegt in der Natur der Sache, da beide eben Vorstellungen und zwar krankhafte Vorstellungen sind. Eine derartige Verwandtschaft lässt sich denn auch zwischen allen Störungen der Vorstellungsthätigkeit nachweisen. Ja ich erkenne sogar eine nähere Verwandtschaft an, als dies von der Mehrzahl der Autoren, z. B. neuerdings ZIEHEN [1]), geschieht. Wenn dieser Autor nämlich sagt: „Ein Kranker, der gegenüber seinen unrichtigen Urtheilsassociationen zweifelt, hat keine Zwangsvorstellung. Für diese ist es gerade charakteristisch, dass der Kranke keinen Augenblick zweifelt, sondern stets ohne weitere Ueberlegung die völlige Unrichtigkeit seiner Vorstellung zugiebt", so trifft dies durchaus nicht für alle, vielleicht sogar nur für die Minorität der Fälle zu. Es giebt vielmehr zahlreiche Fälle, in denen die Kranken unter dem Einflusse der ängstlichen Erregung häufig oder jedesmal nicht nur solche Zweifel hegen, sondern vorübergehend nahezu oder gänzlich an

1) ZIEHEN. Psychiatrie. S. 130.

die Realität ihrer Zwangsvorstellungen, ja sogar an die Realität von secundären Delirien, welche von diesen logisch abgeleitet sind, glauben. Mit dem Nachlass der Erregung greift denn wieder eine richtigere Beurtheilung der Sachlage Platz. Uebrigens können mehr oder weniger starke Zweifel über die Realität des Inhaltes der Zwangsvorstellungen meiner Erfahrung nach vorübergehend auch ohne das Vorwalten besonderen Affectes, lediglich auf Grund der Intensität der Vorstellung entstehen.

Wenn ich somit der Verwandtschaft zwischen Zwangsvorstellungen und Wahnvorstellungen grössere Concessionen gemacht habe, als selbst WESTPHAL in Anspruch nahm, so könnte man darin einen Beweis mehr für die Richtigkeit seiner Classification und der von ihm gewählten Bezeichnung „abortive Verrücktheit" finden. Denn in der That könnte der Umstand, dass hier unaufhörlich krankhafte Vorstellungen drohen, sich in fixirte Wahnvorstellungen umzubilden, ohne dass dies doch jemals geschieht, zu einer solchen Annahme verleiten, indessen doch mit Unrecht. Die übrig bleibenden Differenzen zwischen diesen beiden Krankheiten trennen sie durch einen Abgrund.

In erster Linie ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Störung des Denkens ihrem Wesen nach bei den Zwangsvorstellungen eine formale, bei der Verrücktheit aber eine inhaltliche ist. Wenn nun die Kranken an die Realität ihrer Zwangsvorstellungen vorübergehend wirklich glauben oder doch Zweifel hegen, so walten dabei ganz andere Gründe ob, als bei der Entstehung des paranoischen Wahns.

Die Störung des formalen Denkens bei Zwangsvorstellungen findet ihre Analogie ganz und gar in gewissen Vorgängen bei dem normalen Denken. Ich meine hiermit viel weniger das vielfach citirte lästige Auftauchen gewisser Melodien, einzelner Worte und Redensarten, das bei Weitem mehr Analogie mit Gehörshalluzinationen bietet, als die zwangsmässige Beschäftigung mit bestimmten Vorstellungen, welche die individuellen Interessen der Persönlichkeit in hervorragender Weise in Anspruch nehmen, also z. B. der Ausgang von Speculationen und Unternehmungen oder Befürchtungen aller Art. Namentlich in der Stille der Nacht, wenn die Ablenkung durch Sinneseindrücke fortfällt, führt dann jede Gedankenreihe auf den gleichen Vorstellungskern, vornehmlich, jedoch nicht ausschliesslich, wenn er unangenehmen Inhalts ist, zurück, so dass auf diese Weise eine hochgradige Gefühlsbelästigung bedingt werden kann.

Die Art der Denkthätigkeit an sich, ja sogar ihre unmittelbare Folge unterscheidet sich hierbei ersichtlich gar nicht von Zwangsvor-

stellungen. Die Differenzen bestehen nur in dem Fehlen des Causalnexus, in der Hartnäckigkeit und in dem heterogenen Inhalte der Zwangsvorstellungen.

So nah die Zwangsvorstellungen also diesem sich innerhalb der physiologischen Breite bewegenden Vorgange beim Denken stehen, so fern stehen Beide, auch in rein formaler Beziehung, dem Vorgange beim Denken des Paranoischen. Der chronisch Verrückte empfindet die Existenz seiner Wahnideen als solche, insofern sie nicht etwa die äusserliche Eigenschaft der Zwangsvorstellung anlegen, gar nicht als etwas Unangenehmes, ihn Belästigendes. Wohl mag ihn ihr Inhalt, insofern er z. B. persecutorischer Natur, ist peinlich berühren, aber als Element des Denkens brauchen sie für ihn keine andere Rolle zu spielen, als jedes andere Element seines Bewusstseinsinhaltes. Es fehlt ihnen demgemäss auch grade dasjenige, was Wernicke als „Ueberwerthigkeit“ bezeichnet und was man in formaler Beziehung unzweideutiger als „Intensität“ bezeichnen wird.

Freilich findet man in späteren Stadien der Verrücktheit ein ausgesprochenes Prävaliren der mit dem Wahn zusammenhängenden Vorstellungsmassen. Indessen beruht dies, soweit diese Gruppe von Fällen in Betracht kommt, nicht etwa auf ihrer „Ueberwerthigkeit“, sondern auf der durch den Krankheitsprozess bedingten progressiven „Unterwerthigkeit“ (sit venia verbo) des anderweitigen Bewusstseinsinhaltes. Bevor dieses Stadium aber eingetreten ist, braucht die Werthigkeit der verrückten Wahnideen — im Gegensatz zu den Zwangsvorstellungen — durchaus nicht die Intensität der wechselnden Vorstellungen und Strebungen eines normalen Bewusstseinsinhaltes zu übersteigen und wo dies doch der Fall zu sein scheint, wird man häufig finden, dass eine gleichzeitige affective Erregung oder ein Fortfall hemmender Vorstellungen zu Grunde liegt.

Ebenso gross sind auch die Differenzen mit Bezug auf den Inhalt der krankhaften Vorstellungen und dessen Verhältniss zu dem anderweitigen Bewusstseinsinhalt.

Ich will weniger Gewicht darauf legen, dass die Paranoia nicht mit so absurden Vorstellungen, wie sie grade bei den Zwangsvorstellungen mit Vorliebe vorkommen, zu beginnen pflegt. Denn man könnte da einwenden, dass manche Paranoische schon zu Anfang recht absurd deliriren und manche Zwangsvorstellungen nichts weniger als absurd sind. Indessen hat der Inhalt sowohl der Zwangsvorstellungen wie der paranoischen Wahnideen etwas eigenthümlich Typisches an sich, das keinem Fachmann entgehen wird und das wiederum auf ihrem Verhältniss zu dem anderweitigen Bewusstseinsinhalte beruht.

Die Zwangsvorstellung steht innerhalb desselben stets als etwas Fremdartiges da, so dass ihr Inhalt, mag er mehr oder weniger absurd sein, alsbald durch corrigirende Vorstellungen, die dann gleichzeitig mit der Zwangsvorstellung zum Bewusstsein kommen und geäussert werden, berichtigt wird.

Wenn dies zeitweise wegen des secundären Affects oder in seltenen Fällen wegen der momentanen Intensiität der Vorstellung unvollkommen oder nicht geschieht, so liegt das daran, dass alle corrigirenden Vorstellungen durch diese Einflüsse zeitweise zurückgedrängt werden. Dies geschieht aber eben nur zeitweise, manchmal nur auf die Dauer von Minuten; nachher wird der Inhalt der Vorstellung alsbald wieder richtig beurtheilt. In allem diesem finden wir die vollständigste Analogie mit dem normalen Denken z. B. unter dem Einflusse eines heftigen Affectes. Mit einem Worte, der Vorgang der Zwangsvorstellungen spielt sich in einem übrigens normalen Denkmechanismus ab und bleibt aus diesem Grunde ohne weitere Folgen für die psychische Persönlichkeit.

Gerade umgekehrt verhält es sich mit den Wahnvorstellungen des Verrückten. Zwar pflegt auch dieser primordiale Wahnideen zunächst zu corrigiren, aber er empfindet seine Ahnungen und Vermuthungen niemals als etwas ihm vollkommen Fremdes und kommt deshalb auch über Zweifel niemals gänzlich hinaus. Schon Griesinger[1]) warf bei seiner Besprechung der Entstehung der paranoischen Primordialdelirien die Frage auf: „Glaubt es der Gesunde, auch wenn ein Knecht auf dem Hofe es wirklich gesagt hätte, dass er der Sohn des Kaisers sei?" Was hier für die Halluzination gefragt und verneint wird, gilt in genau der gleichen Weise auch für die Wahnidee. Wenn der Verrückte sei es der Halluzination oder sei es der Wahnidee in ihrem Entstehen keinen oder einen nur geringen Widerstand entgegensetzt, so rührt das eben daher, dass das Denken der Verrückten auch schon zu Anfang der Krankheit in einem auch sonst, abgesehen von der Halluzination oder der Wahnidee (den Primordialdelirien) krankhaft verändertem Mechanismus vor sich geht. Nur deshalb werden diese Irrthümer nicht sofort und wirksam berichtigt, weil auch noch andere Vorstellungen oder Associationswege in bestimmter Weise krankhaft verändert sind und nur deshalb sind sie ein Wahn.

Ganz besonders gilt dieser Satz auch mit Bezug auf die Wahnideen der verrückten Quärulanten. Woher kommt es denn, dass von

1) Griesinger. Archiv f. Psych. Bd. I S. 150.

der ungeheuren Zahl von Personen, die täglich Prozesse verlieren und die namentlich die schwersten Rechtsnachtheile wegen scheinbar unerheblicher oder wirklich streitiger Formfehler erleiden, doch nur verhältnissmässig wenige in das Lager der Verrückten übergehen? Doch offenbar daher, dass die Letzteren schon mehr oder weniger krank waren, als sie den für sie verhängnissvollen Prozess verloren. Ein ausgezeichnetes Beispiel bietet hier wieder der Actuar L., der schon voll von Ueberschätzungsideen steckte, bevor er seinen ersten Conflict hatte und grade wegen seiner Ueberschätzungsideen in diese Conflicte gerieth.

Werfen wir schliesslich einen Blick auf das Verhalten der persönlichen „Werthigkeit" beider Arten von Vorstellungen, so ergiebt sich im engsten Zusammenhang mit dem Gesagten, dass der Inhalt der Zwangsvorstellungen nicht den geringsten Werth für die Interessen der Persönlichkeit zu haben braucht, ohne dass damit etwas an ihrem Wesen geändert würde. Denn welches Interesse hat die Frage, weshalb der Ofen nicht auf dem Kopfe steht oder der Stuhl nicht nur ein Bein hat, oder (nach einer eigenen Beobachtung) die schnelle und immer schnellere Reproduction der Reihenfolge einer Anzahl durchreister Städte, oder irgend etwas Anderes Absurdes? Aber selbst in denjenigen Fällen, in denen der Inhalt an sich wohl einen Werth haben *könnte*, denn dieser Inhalt braucht ja nicht nothwendig absurd zu sein, hat er ihn *thatsächlich* doch nur dann, wenn die Besonnenheit durch den secundären Angstaffect mehr oder minder getrübt wird. So lange dies nicht der Fall ist, bleibt auch ein so beschaffener Inhalt, insofern er eben als *unwirklich* erkannt wird, den Interessen der Persönlichkeit gleichgültig.

Umgekehrt beruht der inhaltliche Werth der (paranoischen) Wahnidee eben grade darauf, dass dieselbe je nach ihrer Richtung die Persönlichkeit eine Beeinträchtigung oder eine Förderung ihrer eigensten Interessen als etwas *Wirkliches* erkennen lässt.

Auch auf diese Weise entstehen Affecte, aber wiederum umgekehrt, aus der krankhaften Veränderung *des Inhalts* der Vorstellungen, nicht aber aus ihrer formalen Veränderung.

Nachdem ich hiermit den tiefgehenden Unterschied zwischen Wahnvorstellungen und Zwangsvorstellungen erörtert habe, will ich doch noch ungeachtet des in gleichem Sinne schon früher Gesagten, um alle Missverständnisse zu vermeiden, auch an dieser Stelle betonen, dass Wahnvorstellungen der verschiedensten Art, dadurch, dass sie sich mit dem Gewande der Zwangsvorstellung bekleiden, rein äusserlich deren Charakter annehmen können. Das ausgesprochenste Beispiel hierfür bilden die

aufdringlichen Wahnvorstellungen der einfachen Melancholie. Indessen giebt es unter Anderem auch genug Fälle von Paranoia, bei denen etwas sehr Aehnliches beobachtet wird.

In allen diesen Fällen haben wir es also mit complicirteren Combinationen von Elementarstörungen des Denkens zu thun. Aus derartigen Combinationen, die in unendlicher Mannigfaltigkeit möglich sind, entstehen die klinischen Krankheitsbilder und dass die zusammengesetzte Natur scheinbar einfacher Störungen so vielfach verkannt wird, ist einer der Gründe für die unglaubliche Confusion innerhalb des Capitels „Classification", er ist auch einer der Gründe für die missverständliche Behauptung, dass alle Wahnvorstellungen aus Zwangsvorstellungen hervorgingen.

Auf Grund dieser Erwägungen kommen wir zu folgenden Schlüssen:

Zunächst haben wir in den verschiedenen Formen, in welchen die Zwangsvorstellungen auftreten können, eine durchaus eigenartige Störung des Denkens erkannt. Es erscheint deshalb vollkommen gerechtfertigt, diese Gruppe nach dem Vorgange von Ziehen, dem ich in dieser Beziehung beipflichte, unter einem gemeinsamen Namen zu beschreiben. Freilich halte ich den Namen „Geistesstörung aus Zwangsvorstellungen" für besser als den von Ziehen gewählten „Irresein aus Zwangsvorstellungen". Denn „irre" sind diese Kranken eben in der Regel nicht.

Dagegen hat diese Gruppe mit der primären Verrücktheit, wie C. Westphal wollte und viele Andere nach ihm z. B. v. Krafft-Ebing behaupteten, also auch mit dem Quärulantenwahn, keine innere Verwandtschaft.

Noch viel weniger entspricht es dem Wesen der Dinge, wenn Wernicke eine besondere, mit den Eigenschaften der Monomanie ausgestattete Krankheitsgruppe aus so heterogenen Formen wie Zwangsvorstellungen, Quärulantenwahn und anderen Einzelfällen der chronischen Verrücktheit auf Grund einer oberflächlichen Aehnlichkeit zwischen Zwangsvorstellungen und gewissen paranoischen Wahnvorstellungen bei gleichzeitiger relativer Lucidität herstellen will. Am Wenigsten aber kann man diesem Autor das Recht zugestehen, diese verschiedenartigen Störungen des Denkens als

„umschriebene geistige Erkrankungen“ oder „fixe Ideen“ zu definiren.

Wäre diese Auffassung richtig, so ergäbe sich als nothwendige, logische Consequenz die geistige Freiheit, also Straffähigkeit dieser Kranken in allen denjenigen Fällen, in denen sie ein Delict begehen, welches nicht direct aus ihrer fixen Idee resultirt — wenn also z. B. ein verrückter Quärulant, wie der Actuar L. oder Hofuhrmacher Kl. sich eines Betruges schuldig macht — eine Möglichkeit, deren Vertretung von psychiatrischer Seite wir für alle Zeit beseitigt hofften. Aus demselben Grunde wäre dann auch die partielle Entmündigung mit allen ihren Consequenzen, wie wir sie in dem Gutachten über den Hofuhrmacher Kl. geschildert und zur Genüge beleuchtet haben, erlaubt und gerechtfertigt. —

Haben wir also die Geistesstörungen aus Zwangsvorstellungen aus der Krankheitsgruppe Paranoia zu eliminiren, so macht sich dies in noch zwingenderer Weise für diejenige Krankheitsform erforderlich, die ich nach Fuerstner mit dem Namen „acutes halluzinatorisches Irresein“ bezeichne und die übrigens die verschiedensten Namen: halluzinatorische Verwirrtheit, acute Verwirrtheit [1]), halluzinatorischer Wahnsinn, Delirium halluzinatorium, Amentia etc. führt.

Ich verstehe darunter eine Geisteskrankheit von acutem oder subacutem Beginn und günstiger Prognose, welche sich von Anfang an durch lebhafte Sinnestäuschungen und hochgradige Verwirrtheit charakterisirt, und welche in der Regel mit mehr oder minder ausgesprochenem bald expansiven, bald depressiven, bald wechselnden Affecten verläuft.

Dagegen begreift man unter dem Namen primäre Verrücktheit oder Paranoia in ihrer typischen Form eine Geisteskrankheit von chronischem Beginn und ungünstiger Prognose, welche sich durch fixirte, häufig systematisirte Wahnideen charakterisirt, zu Anfang und häufig überhaupt ohne Verwirrtheit, vielmehr scheinbar mit vollkommener Lucidität, manchmal ohne, häufiger mit Halluzinationen und regelmässig ohne ausgesprochene primäre affective Erregung verläuft.

Die klinischen Eigenschaften dieser beiden Krankheitsformen sind, wie sich aus einer einfachen Gegenüberstellung der beiden Definitionen ergiebt, so überaus verschieden, dass man meinen sollte, die Versuchung, sie in eine und dieselbe Krankheitsgruppe zu vereinigen, hätte an Nie-

1) Diese beiden Namen halte ich für unzulässig. Verwirrtheit ist ein Symptom aber keine Krankheit und dieses Symptom der acuten Verwirrtheit mit oder ohne Halluzinationen kann sich bei Krankheiten sehr verschiedener Dignität finden. Ich gebrauche deshalb im Nachfolgenden auch für das Symptom den Ausdruck „Verwirrtheit“ und für die Krankheitsform den Namen „Irresein“.

manden herantreten können. Wenn dies nun unter den neueren psychiatrischen Schriftstellern Deutschlands dennoch geschehen ist, so rührt dies in erster Linie daher, dass es zahlreiche Krankheitsfälle und ins Besondere eine bestimmte Krankheitsgruppe giebt, welche, kurz gesagt, unter dem Bilde eines acuten halluzinatorischen Irreseins beginnen und unter dem Bilde der chronischen Verrücktheit verlaufen kann und welche demgemäss von Westphal (l. c.) in den Rahmen der Paranoia als acute halluzinatorische Verrücktheit eingereiht worden sind.

In dieser Thatsache, d. h. darin, dass es Zustände acuter halluzinatorischer Verwirrtheit giebt, welche sehr verschiedener Ausgänge fähig sind, beruht meiner Auffassung nach eine der hauptsächlichsten classificatorischen Schwierigkeiten der Gegenwart. Und diese Schwierigkeit wird dadurch noch vergrössert, dass der Grundzustand durch stärkeres oder geringeres Hervortreten der Sinnestäuschungen oder der Verwirrtheit sowie durch Beimischung anderer Elementarstörungen, insbesondere des Stupors, der mannigfaltigsten Modificationen fähig ist. Die Entscheidung der Frage, ob die ganze Gruppe oder ein Theil derselben thatsächlich nach ihren wesentlichen Eigenschaften der Verrücktheit zuzurechnen ist oder nicht und in welcher Weise sie in dem letzteren Falle classificatorisch zu behandeln ist, halte ich deshalb für eine der wesentlichsten psychiatrischen Aufgaben der nächsten Zukunft.

Kraepelin (vergl. die betr. Capitel seines Lehrbuches) hat diese Frage neuerdings generell verneint, indem er nur diejenigen chronischen Krankheitsformen, welche in den Rahmen der von mir soeben gegebenen Definition der typischen Paranoia passen, dieser Krankheit zugerechnet wissen will. Die Summe der acuten Formen hat er in seiner ihm z. Th. eigenthümlichen Weise zu classificiren versucht.

Ich muss gestehen, dass mir diese Tendenz Kraepelin's an und für sich sympathisch ist. Das Krankheitsbild der primären chronischen Verrücktheit hebt sich in so bestimmter Weise von allen andern Psychosen ab, dass es für die Klarheit und Uebersichtlichkeit der psychiatrischen Auffassung und Eintheilung von entschiedenem Vortheile wäre, wenn man sie ohne Weiteres als eine vollkommen isolirt stehende Krankheit sui generis betrachten könnte. Dagegen glaube ich nicht, dass die Trennung sich in der von Kraepelin gewollten Weise durchführen lassen wird. Nach ihm entsteht die Paranoia wie gesagt niemals aus jenen acuten Formen. Unter diesen Letzteren unterscheidet er aber zwei Gruppen, die acuten Erschöpfungszustände und den Wahnsinn.

Diejenige Form der ersten Gruppe, welche er mit dem Namen „acute Verwirrtheit“ bezeichnet, entspricht symptomatisch ungefähr derjenigen Krankheitsform, die ich soeben „als acutes halluzinatorisches Irresein“ beschrieb. Aetiologisch hat Kraepelin dieser Form indessen, indem er sie unter die in Folge einer greifbaren äusseren Schädlichkeit sich entwickelnden acuten Erschöpfungszustände einreiht und sie gleichsam als ein protrahirtes Collapsdelirium auffasst, zu enge Grenzen gezogen. Er selbst lässt sie denn auch gelegentlich auf dem Boden hereditärer Belastung in Folge einer geringfügigen äusseren Schädigung, also anderweitig entstehen und thatsächlich gehört eine solche oder eine andere nicht einfach asthenische Entstehungsweise durchaus nicht zu den Seltenheiten.

Kraepelin's zweite Hauptgruppe, der Wahnsinn, die er in zahlreiche Unterabtheilungen zerlegt, soll sich nach seiner Definition von den übrigen sogenannten primären Psychosen durch das starke Hervortreten zusammenhängender Wahnideen und Sinnestäuschungen, von der Paranoia durch die begleitenden Affecte, die raschere Entwicklung und die günstigere Prognose unterscheiden. Nach seiner Beschreibung grenzt sich aber eine Anzahl der von ihm hier geschilderten Formen vielmehr durch die geringere Bewusstseinstrübung, zu der ja allerdings das Auftreten zusammenhängender Wahnideen in Beziehung steht, von dem halluzinatorischen Irresein ab. Schaltet man dieses Moment aus, so dürfte eine symptomatische Trennung von bestimmten Krankheitsfällen der einen, von solchen der anderen Gruppe nicht durchführbar sein. Es fragt sich nun, einmal ob ein Plus oder Minus von Verwirrtheit Angesichts der hier herrschenden fliessenden Uebergänge zwischen relativer Lucidität und totaler Bewusstseinstrübung von so prinzipieller Bedeutung ist, dass man danach zu classifiziren berechtigt ist und dazu kommt noch eine zweite Frage, ob diese Krankheitsformen wirklich niemals in Verrücktheit, sondern gewöhnlich in Genesung, in Ausnahmefällen aber in einen der Paranoia nicht angehörenden Schwächezustand übergehen.

Ich erkenne nun gern an, dass sich unter den von Kraepelin beschriebenen Formen von Wahnsinn solche heilbare Fälle befinden, welche wegen der ihnen eigenthümlichen Mischung von Symptomen der chronischen Verrücktheit mit solchen der sogenannten primären Psychosen einen besondern Platz in der Classification beanspruchen dürfen. Indessen glaube ich neben diesen eine Anzahl von anderen Fällen, die ich den primären Psychosen zurechnen würde, zu erkennen. Ausser diesen beschreibt Kraepelin hier Fälle der anderweitig sogenannten (heilbaren) alkoholischen Verrücktheit. Dagegen vermisse ich

in seiner Classification die unheilbaren Formen der alkoholischen Verrücktheit,[1]) die vorerwähnten aus acuten Verwirrungszuständen hervorgehenden Fälle von Verrücktheit und die Mischformen zwischen halluzinatorischem Irresein einerseits, Manie und Melancholie andererseits. Zur Beurtheilung der Brauchbarkeit einer Classification ist aber die Herbeiziehung dieser Formen unentbehrlich.

Weit verbreitet ist die Auffassung und auch Kraepelin huldigt ihr, dass die Manie und die Melancholie, ohne oder doch ohne nennenswerthe Halluzinationen und Verwirrtheit verliefen. Andere — ich nenne besonders Ziehen — vermissen wieder bei dem halluzinatorischen Irresein Affecte, oder doch „primäre" Affecte. Wäre dies Alles richtig, dann fielen manche Schwierigkeiten ja allerdings von vorn herein fort; indessen entspricht diese Lehre den Ergebnissen meiner eigenen Erfahrung keineswegs.

Erstens besitze ich zahlreiche Beobachtungen, in denen typische Manien und Melancholien mit den exquisitesten, lange anhaltenden Halluzinationen (von Illusionen rede ich selbstverständlich nicht) verliefen und ich sehe nicht den geringsten Grund, solche im Uebrigen typischen Formen wegen der Halluzinationen anderweitig zu classifiziren.

Zweitens kommen mir typische Formen von Manie und Melancholie allmählich immer seltener zu Gesicht, während andererseits die atypischen Formen an Zahl immer zunehmen. Ich rede also von Psychosen, welche im Allgemeinen das vorher gezeichnete Bild des halluzinatorischen Irreseins erkennen lassen, aber durch lebhafte, gleichmässige, dauernde Affecte und gleichsinnige Hemmung oder Beschleunigung des Vorstellungsablaufes und der Bewegungen an die Manie oder Melancholie erinnern, während der Zustand des immer getrübten Bewusstseins sich verschieden verhält. Eine sehr gewöhnliche Modification besteht z. B. in dem Vorwiegen heiterer Stimmung mit sexueller und motorischer Erregung bei von Anfang an total verwirrter Gedankenflucht. Ich bin unter diesen Umständen oft und in der letzten Zeit bei zunehmender Grösse des Beobachtungsmaterials immer öfter gezwungen gewesen, meine klinische Analyse mit dem Satze zu schliessen, es sei rein willkürlich, ob man den Fall als Manie (bezw. Melancholie) oder als halluzinatorisches Irresein bezeichnen wolle. Man kann die diagnostische Trennung ja auf die schnellere oder langsamere Entwicklung der Krankheit und auf die stärkere oder geringere Trübung des Bewusstseins zu

---

1) Den sog. Eifersuchtswahn der Trinker führt Kraepelin allerdings an, aber er rechnet ihn nicht zur Paranoia, sondern handelt ihn unter dem Capitel Alkoholismus ab.

begründen versuchen. Indessen entwickeln sich auch Manien und Melancholien gelegentlich sehr acut und die Trübung des Bewusstseins ist etwas derart Schwankendes, dass man bei ein und demselben Falle stunden- oder tageweise eine relativ erhebliche Aufhellung des Bewusstseins vorfindet, der dann wieder eine ausgesprochene Verwirrtheit folgt.

Drittens ist die Behauptung, dass das typische halluzinatorische Irresein ohne Störung der Affecte oder doch ohne primäre Störung der Affecte verliefe, überhaupt nicht richtig. Im Gegentheil ist die affective Lage der Mehrzahl dieser Personen fast regelmässig und zwar vornehmlich durch Angstempfindungen aber auch durch krankhafte Gehobenheit gestört. Was aber die Frage der „primären" Störungen betrifft, so geht Ziehen — allerdings nicht er allein — in deren Betonung in vieler Beziehung und ganz besonders in dieser Sache viel zu weit. Weder die Wahnideen noch die Affecte entstehen in der schematischen Weise, wie er dies docirt, secundär aus den Sinnestäuschungen, sondern oft genug und vornehmlich hier sind alle diese Symptome lediglich gleichwerthige Producte ein und desselben Gehirnzustandes.

Viertens. Der von Kraepelin sogenannte Wahnsinn, ich meine hier eine Krankheitsform von günstiger Prognose, während deren den paranoischen analoge Wahnideen bei relativ geringen Affecten producirt werden, zeigt sich nicht selten als Recidiv vorangegangener primärer Formen, steht also nach meiner Auffassung auch insoweit in naher Beziehung zu diesen Krankheiten.

Indem ich hier zunächst einen Halt mache, gelange ich auf Grund des Vorgetragenen zu folgenden Schlüssen.

Unter den hier besprochenen heilbaren Krankheitsformen lassen sich als wohlcharakterisirte Krankheitstypen die Manie, die Melancholie, das acute halluzinatorische Irresein und der von Kraepelin so genannte Wahnsinn unterscheiden. Unter diesen typischen Formen begegnet man am häufigsten dem halluzinatorischen Irresein. Noch häufiger sind aber die atypischen, die Mischformen, so dass eine strenge Scheidung zwischen Manie und Melancholie und dem halluzinatorischen Irresein einerseits, dem Letzteren und Kraeeelin's Wahnsinn andererseits nicht durchführbar ist. —

Mit Bezug auf das Verhältniss des Wahnsinns zur Verrücktheit nimmt Kraepelin keine ganz consequente Stellung ein. Es zeigt sich dies namentlich bei seiner Behandlung der alkoholischen Formen. Die klinische Gleichheit des sog. Eifersuchtswahns der Trinker [1])

---

1) Kraepelin. A. a. O. S. 549.

mit dem Bilde der Verrücktheit ist ihm natürlich nicht entgangen, wie er denn auch bei der Abhandlung der Paranoia [1]) ein gleiches Krankheitsbild beschreibt. Entsprechend bemerkt er auch anlässlich der allgemeinen Besprechung der classificatorischen Schwierigkeiten innerhalb der Gruppe Paranoia [2]), dass einzelne durch ihre Aetiologie ausgezeichnete Formen, z. B. der Verfolgungswahn der Trinker schon jetzt unterschieden werden könnten. Dagegen handelt er diesen Wahn nachher nicht nur nicht unter dem Capitel Paranoia, vielmehr, wie oben bereits bemerkt, unter dem Capitel Alkoholismus ab, sondern er spricht hier auch die Ansicht aus, dass diese Krankheitsform sich durch ihre, wenn auch nicht sehr häufigen Besserungen ja Heilungen trotz der äusserlichen Uebereinstimmung sehr wesentlich von der eigentlichen constitutionellen und grundsätzlich unheilbaren Verrücktheit unterscheide.

Man könnte dann ferner fragen, aus welchen Gründen Kraepelin denn nicht seine „einfache Form des halluzinatorischen Wahnsinns" ebenfalls in dem Capitel Alkoholismus, welcher dieselbe unzweifelhaft zum bei Weitem grössten Theile angehört, beschrieben hat?

Ich würde diese Inconsequenzen, die ich bei der überaus grossen Schwierigkeit einer systematischen Behandlung des Gegenstandes für sehr verzeihlich halte, nicht berühren, wenn mit ihnen nicht eine prinzipielle Frage von der grössten Wichtigkeit verknüpft wäre. Bei Erörterung derselben kommen noch die oben erwähnten Lücken der Kraepelin'schen Darstellung in Betracht.

Nun liegt es bei objectiver Betrachtung der Frage auf der Hand, dass Kraepelin's Behauptung, der Eifersuchts- bezw. Verfolgungswahn der Trinker gehöre wegen gelegentlicher Besserungen und Heilungen nicht zur Verrücktheit, nicht haltbar ist. Wenn wir ein und dasselbe klinische Bild der Verrücktheit das eine Mal in Folge endogener, constitutioneller Bedingungen, z. B. der beginnenden Senilität (der Involution), das andere Mal in Folge einer exogenen Schädlichkeit, des Alkohols, entstehen sehen und wenn bei der letzteren Entstehungsweise einzelne Fälle zur Heilung gelangen, die andern aber ebensowenig wie die übrigen Fälle von Verrücktheit, so beweist das nur, dass auch durch irgendwelche andere Umstände, in diesem Falle also den Alkohol, analoge Hirnzustände hervorgebracht werden können, wie sie sonst in Folge innerlich gegebener Bedingungen spontan eintreten und ferner,

1) Kraepelin. S. 395.
2) Ibidem. A. a. O. S. 385.

dass dieselben der Heilung fähig sind, wenn der Alkohol seine Wirksamkeit rechtzeitig einstellt. Vielleicht geschieht dies aber eben gerade deshalb und dann, wenn das Gift weniger ungünstige constitutionelle Bedingungen vorfindet. Niemals kann daraus aber der Beweis abgeleitet werden, dass der Hirnzustand, den wir bisher doch nur aus klinischen Symptomen zu erkennen vermögen, in beiden Fällen ein grundsätzlich verschiedener sei. Wohl aber können wir schliessen, dass sich unter Umständen ein der Ausgleichung fähiger Zwischenzustand lediglich functioneller Störung einschiebt.

Aehnliche Einwendungen lassen sich gegen Kraepelin's Auffassung seines einfachen, halluzinatorischen Wahnsinns der Trinker erheben. Während das klinische Bild der Krankheitsform naturgetreu gezeichnet ist, muss hinzugefügt werden, dass dieselbe zu denjenigen Krankheitsformen gehört, welche sich nicht nur, wie Kraepelin sagt, acut, sondern aus einem acuten halluzinatorischen Verwirrungszustand, z. B. dem Delirium tremens, entwickeln können. Vielfach verläuft dann die Krankheit entsprechend der Schilderung dieses Autors, in selteneren Fällen verschwinden aber zwar einzelne Delirien, andere bestehen jedoch fort und treten unter allmählicher Vervielfältigung in logische Beziehung zu einander, womit dann das Krankheitsbild der chronischen Verrücktheit gegeben ist. In wieder anderen Fällen kommt es zur Heilung mit Defect.

Zu den so verlaufenden Krankheitsformen gehören aber ausser den alkoholischen auch epileptische, hysterische und andere, vornehmlich hypochondrische Erregungszustände,[1]) insofern sich aus ihnen gelegentlich chronische Krankheiten entwickeln, die als reine Zustandsbilder betrachtet, sich unbeschadet ihrer durch die Aetiologie bedingten Nuancirung von dem Bilde der chronischen Verrücktheit nicht unterscheiden.

Die Thatsache selbst wird wohl, was einzelne dieser Formen angeht, nicht viel Widerspruch finden. Die Entwicklung chronischer Verrücktheit aus der letzten von mir angeführten Gruppe mit acuten Initialstadien wird aber von Kraepelin und Anderen bestritten. Ich selbst bin stets der Ansicht gewesen und halte diese Ansicht auch heute noch fest, dass das Krankheitsbild der chronischen Paranoia — also nicht etwa irgend ein beliebiger anderer Schwächezustand incl. der Dementia paranoides (Kraepelin) — sowohl aus acuten Zuständen, welche dem Zustandsbilde des halluzinatorischen Irreseins gleichen, als

1) Ich fasse den Begriff der hypochondrischen Verrücktheit allerdings weiter als Kraepelin, indem ich einen Theil derjenigen Kranken, die nach seiner Schilderung an „phantastischem Verfolgungswahn" leiden, dazu rechne.

auch solchen, welche Kraepelin als Wahnsinn bezeichnet und zwar vornehmlich den stuporösen Varietäten dieser Form hervorgehen kann. Indessen gebe ich gern zu, dass die ganze Frage erneuter Bearbeitung bedarf. Es wird daran nicht fehlen.

Die instructivste Form des Leidens bleibt immer die durch den Alkoholismus bedingte. Hier kennen wir die Ursache. Diese Ursache, der Alkohol, führt in einer Reihe von Fällen durch acute Verwirrungszustände zur Genesung, in einer andern Reihe von Fällen zu einfacher Schwäche, oder zum Wahnsinn (Kraepelin; heilbare Verrücktheit der Autoren) oder zur unheilbaren Verrücktheit, in wieder andern Fällen ohne ein acutes Stadium zu den gleichen Ausgängen. Es hat ja nun gewiss sein missliches, Hypothesen über die diesen klinischen Bildern zu Grunde liegenden Gehirnzustände aufzustellen. Indessen erscheint dies doch, insofern dabei eine gewisse Grenze innegehalten und der lediglich heuristische Zweck der Hypothese nicht ausser Acht gelassen wird, zulässig.

Nun wissen wir positiv, dass der Alkohol einen, kurz gesagt, senescirenden Einfluss auf die Gewebe des Körpers ausübt; entsprechend geht auch die allgemeine Auffassung dahin, die gewöhnlichen Schwächezustände der Alkoholiker als eine Art Senium praecox des Gehirns zu betrachten. Man kann sich aber sehr wohl vorstellen, dass die gleiche Schädlichkeit unter besonderen Umständen an Stelle oder neben einer allgemeineren und weniger intensiven Erkrankung der Elementartheile des Gehirns beschränkte Gruppen von Fasern oder Zellen in intensiverer Weise trifft. Als solche besonderen Umstände kann man eine grössere oder geringere Disposition zu degenerativen Vorgängen im engeren Sinne betrachten, welche ihrerseits entweder erblich oder durch allerlei Schädlichkeiten ganz oder theilweise erworben sein mag. Zu den letzteren gehören Erkrankungen, wie sie durch acute Vorgänge, den Rausch, das Delirium tremens etc. gesetzt werden und es hängt dann lediglich von der anderweitig vorhandenen Disposition ab, welche Dauer und welchen Ausgang der krankhafte Zustand hat.

Einstweilen besteht die eine wesentlichste klinische Erscheinung immer in der Unmöglichkeit, gewisse Associationen zu bilden; daneben mögen Reizerscheinungen, als welche man Sinnesdelirien und (wenn man will) eigentliche Wahnvorstellungen auffassen kann, vorhanden sein. Hierdurch werden die klinischen Bilder der Verrücktheit oder des Wahnsinns (Kraepelin) bedingt, gleichviel ob die Entstehungweise acut oder chronisch war. War sie chronisch, so ist damit die Unheilbarkeit ausgesprochen. War sie acut, so können sich allmählich oder — was besonders instructiv ist — plötzlich die bis dahin verschlossenen

Bahnen wieder aufthun und „es fällt dem Kranken wie Schuppen von den Augen“, er ist ebenso plötzlich wieder klar. Andererseits kann der Vorgang eine bösartige Tendenz haben, so dass aus der anfänglich functionellen Störung eine endgültige bald mehr, bald weniger ausgedehnte Zerstörung von Elementartheilen sich entwickelt.

Ich will hier die Streitfrage, auf die ich unten zurückkomme, was man eigentlich unter functionellen Störungen zu verstehen hat, nicht weiter erörtern. Nur das sei gesagt: Nicht Alles ist functionell bedingt, wofür das blosse Auge oder das Mikroskop keine organische Unterlage zu erkennen vermag. Einstweilen und bis zu höherer Entwicklung unserer anatomischen Methoden hat der Rückschluss von klinischen Erfahrungen auf anatomische Vorgänge noch eine Berechtigung und die Berücksichtigung der Gesammtheit der Symptome des ganzen Verlaufes der chronischen Verrücktheit zwingt eben zu der Annahme, dass dabei eine definitive Ausschaltung von Elementartheilen des psychischen Substrats, welche mehr oder minder, in einer Zahl von Fällen auch gar nicht progressiv sein kann, immer stattfindet. Wir haben uns einmal, und mit Recht, daran gewöhnt, unser psychisches Geschehen als das Resultat des Zusammenwirkens aller Theile des Gehirns zu betrachten und wenn wir nun beobachten, dass gewisse Verrichtungen, gleichviel auf welchem Gebiete sie liegen, dauernd nicht mehr vorgenommen werden können, so bleibt uns nichts Anderes als die Annahme übrig, dass Lücken in ihre spezifischen Organe gerissen sind.

Der Gedankengang, den wir hier rücksichtlich der alkoholischen Formen des Irreseins entwickelt haben, lässt sich ohne Weiteres auf die anderen oben erwähnten Formen andern Ursprungs anwenden. Grade der so typische Eifersuchtswahn lehrt uns, dass genau die gleiche Form der Paranoia mit alkoholischer und mit anderer Aetiologie entstehen kann und wir haben weder einen Grund, diesen Parallelismus auf einen bestimmten Inhalt der paranoischen Vorstellungen zu beschränken, noch in irgend einem dieser Fälle eine grundsätzliche Verschiedenheit des anatomischen Hirnzustandes anzunehmen. —

Nach diesen Erwägungen scheint es mir in erster Linie, dass man mit der Beseitigung des Begriffes „secundäre Verrücktheit“ etwas zu eilig und zu radical vorgegangen ist. Diejenige Krankheit, welche wir jetzt „primäre Verrücktheit“ zu nennen pflegen, fasste man bekanntlich früher als secundäre Folgekrankheit der sogenannten primären Geistesstörungen auf. Mit der Ueberzeugung, dass diese Auffassung irrig sei, wollte dann eine Anzahl von Autoren die secundäre Genese der Verrücktheit überhaupt leugnen, während Andere sie wenigstens für die

Hypochondrie passiren liessen. Einzelne Autoren haben inzwischen aber doch für Ausnahmen besonders zu Gunsten der Melancholie reklamirt.

Tritt man nun den angeführten Thatsachen ganz unbefangen gegenüber, so wird man doch nicht leugnen können, dass sich aus acuten Erregungszuständen, die besonders häufig — neben anderen Symptomen — halluzinatorische Verwirrungszustände darstellen, gar nicht selten als Folgezustand eine secundäre Verrücktheit mit allen wesentlichen Zeichen der sogenannten primären Verrücktheit herausbildet.

Eine acute Verrücktheit giebt es demnach, soweit stimme ich mit Kraepelin überein, allerdings nicht, wohl aber acute Vorstadien der chronischen Verrücktheit, hierin weiche ich von ihm ab. In welcher Ausdehnung Letzteres berechtigt ist, lasse ich vorläufig dahingestellt. Die Bildung neuer Namen für jene Vorstadien halte ich für entbehrlich, jedenfalls ist sie mir antipathisch.

Acceptirt man diese Betrachtungsweise, so kommen eine Menge von Schwierigkeiten, durch welche die Verständigung bisher erschwert wurde, in Fortfall. Zunächst wird die Bezeichnung „primäre Verrücktheit" in der vorstehend von mir als wünschenswerth bezeichneten Weise auf eine durchaus eigenartige, chronisch verlaufende Krankheit beschränkt. Im Ferneren wird hiermit die mit dem einmal acceptirten Begriff der Verrücktheit unvereinbare Nebenbedeutung einer heilbaren Krankheit eliminirt. Die Verrücktheit besteht eben darin, dass der Standpunkt, von dem aus der Kranke raisonnirt, dauernd verrückt ist. Drittens ist es entschieden von Vortheil, wenn hiermit der Einfluss der ätiologischen Herkunft auf die Classification einer bestimmten Krankheitsform innerhalb berechtigte Grenzen zurückgedrängt wird. Und endlich lassen sich auf diese Weise doch, wenn auch freilich sehr unbestimmte und allgemeine Vorstellungen über die dieser ganzen grossen Gruppe unterliegenden cerebralen Prozesse entwickeln. —

Hiermit ist die Schwierigkeit der Abgrenzung der acuten halluzinatorischen Irreseinsformen von der Paranoia aber noch nicht beseitigt. Denn die soeben behandelten Fälle von angeblicher acuter Verrücktheit begreifen doch nur einen Theil derjenigen Fälle acuten halluzinatorischen Irreseins in sich, welche nicht auf dem Boden einer Neurose oder Intoxication erwachsen sind. Ausser diesen giebt es aber noch überaus zahlreich Fälle dieser Erscheinungsweise, welche niemals in Verrücktheit sondern entweder in Genesung oder in eigenartige Schwächezustände übergehen. Bei einer Zahl von Jenen erkannten wir die Tendenz, den eigentlichen prognostischen Werth der Krankheit doch nur aus dem endlichen Ausgange, zu einer Zeit, da keine Prognose mehr

nöthig ist. Nun ist die weitere Frage, ob alle die anderen hier in Betracht kommenden Krankheitsformen stets durch den gleichen Krankheitsprozess, wie jene sog. halluzinatorische Verrücktheit bedingt sind und nur wegen der verschiedenen constitutionellen Bedingungen, die dieser Prozess vorfindet, verschieden verlaufen oder ob der Prozess selbst von vorn herein verschieden ist, so dass es der Hauptsache nach von der ihm beiwohnenden Tendenz abhängt, ob die einzelnen Fälle einerseits wenn nicht in Genesung, dann in ein mehr oder minder ausgesprochenes chronisches aber der Paranoia fremdes Leiden, oder ob sie andererseits in typische Paranoia auslaufen.

Während ich mich in dem bisher Gesagten, sowie in der allgemeinen Auffassung, dieser ganzen Gruppe von Seelenstörungen zu meiner Befriedigung in einer weitgehenden Uebereinstimmung mit JOLLY[1]) erblicke, giebt es grade, an einer besonders wichtigen Stelle einen Punkt, in dem unsere Ansichten auseinandergehen, ich meine dieses Verhältniss des halluzinatorischen Irreseins (der Verwirrtheit) zur Paranoia. Wenn JOLLY mit Bezug darauf sagt: „Man ist wohl berechtigt, zwei Varietäten des acuten primären Verstandesirreseins als Verwirrtheit und Paranoia zu unterscheiden, muss sich aber bewusst sein, dass es sich um nahe verwandte Formen handelt, so kann ich ihm in keinem einzigen Punkte dieses Satzes beipflichten.

Ich halte es zunächst für prinzipiell unrichtig, die „Verwirrtheit" als Verstandesirresein zu bezeichnen. Allerdings ist die Verstandesthätigkeit bei dieser Krankheit stets gestört, aber doch keineswegs allein oder auch selbst bei totalster Incohärenz in einer die anderweitigen psychischen Störungen so sehr überwiegenden Weise, wie dies bei der Paranoia zutrifft, sondern eben darum, weil die gesammte psychische Thätigkeit gestört ist. Die Differenz der Störung ist aber auch nicht nur eine quantitative, sondern vornehmlich eine qualitative und demgemäss eine in der Tendenz des ganzen Krankheitsprozesses verschiedene. Eine nahe Verwandtschaft besteht allerdings, wie JOLLY dies selbst in Uebereinstimmung mit den von mir entwickelten Ansichten ausführt, zwischen Manie — Melancholie und halluzinatorischem Irresein (Verwirrtheit). Es ist aber nicht gerechtfertigt, eine gemeinschaftliche Verwandtschaft mit der Verrücktheit aus der Beimischung maniakalischer oder melancholischer Krankheitszüge zu solchen acuten Krankheitsformen, welche später als Verrücktheit verlaufen, zu construiren. Ich am allerwenigsten verkenne die ausserordentliche Schwierigkeit, welche in der diagnostischen und prognostischen Entwirrung eines Zustandes

1) JOLLY. Bericht über die 80. Versammlung des psych. Ver. in Berlin. Allg. Ztsch. f. Psychiatrie Bd. 51.

acuter Verwirrtheit liegen kann. Aber wenn wir nun auch von solchen Kranken unter Umständen paranoische Wahnideen zu hören bekommen und wenn solche Kranke auch nachher chronisch verrückt werden, beweist das etwa, dass ein uns identisch erscheinendes Initialstadium den gleichen Ausgang nehmen muss, dass die paranoischen Wahnideen nicht mit den übrigen Erscheinungen verschwinden werden? ja beweisst das auch nur das Geringste für die Identität des Krankheitsprozesses? Im Gegentheil! Wir wissen davon nichts und es wäre sehr wünschenswerth, wenn uns Jemand überzeugend sagen wollte, wie wir es erfahren können. Bis dahin aber halte ich es für richtiger, wenn wir uns für classificatorische Zwecke an die typischen Formen halten, wobei den atypischen ihr Recht im vollsten Umfange gewahrt bleiben kann, wenn wir für nicht sicher zu classificirende Formen einen nicht präjudizirlichen Namen, also jedenfalls nicht den der acuten Verrücktheit wählen und namentlich, wenn wir nicht so toto cölo verschiedene Prozesse, wie die chronische Verrücktheit und das acute halluzinatorische Irresein in nahe Beziehungen zu einander bringen. —

Es versteht sich von selbst, dass ich den classificatorischen Intentionen Ziehen's, denen sich u. A. Cramer zum Theil auch Boediker anschliessen, mit noch viel grösserer Entschiedenheit entgegenzutreten habe. Während Jolly doch nur eine Verwandtschaft gelten lässt, ist für Ziehen das halluzinatorische Irresein, mit Allem was etwa noch in dessen Bereich fällt, also die nicht halluzinatorische Verwirrtheit (dafern es eine solche giebt) etc., sogar das Delirium tremens einfach selbst Paranoia, Verrücktheit. Ziehen hat diese Art der Classification in einem längeren Aufsatze [1]) zu motiviren gesucht. Vielerlei, was ich gegen dieses, meiner Ansicht nach zu einer beklagenswerthen Verwirrung führende Unternehmen einzuwenden habe, findet sich im Vorstehenden bereits gesagt. Zu einer weitergehenden Bekämpfung dieses Theils der Lehren Ziehen's ist hier nicht der Ort. Von Wichtigkeit sind sie für das Thema aber allerdings insofern, als Ziehen natürlich nicht zugestehen kann, dass eine Krankheit — die Paranoia oder Verrücktheit —, welche die Mehrzahl der heilbaren Geistesstörungen umfasst, als ein Schwächezustand — und damit wird sich unser nächstes Capitel zu beschäftigen haben — aufgefasst werden darf.

Aus allen diesen Erwägungen geht Folgendes hervor:

1. Die chronische primäre Verrücktheit (Paranoia), ist nach ihrer Entwicklung, nach ihrem Wesen und nach ihrer

1) Ziehen. Ueber Störungen des Vorstellungsablaufes bei Paranoia. Arch. f. Psychiatrie. Bd. XXIV S. 112 ff.

Bedeutung für die psychische Persönlichkeit eine durchaus eigenartige Krankheit, die sich von den typischen Formen jeder anderen Geistesstörung in der schärfsten Weise absetzt.

2. Ins Besondere sind die typischen Formen der Geistesstörung aus Zwangsvorstellungen, des halluzinatorischen Irreseins, der Manie und Melancholie in jeder dieser Beziehungen auf das Bestimmteste von ihr zu trennen.

3. Dagegen unterscheidet sich der sogenannte Quärulantenwahn nach jeder dieser drei Richtungen **grundsätzlich** nicht von der Paranoia.

4. **Quantitative** Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Fällen des Leidens finden sich auch bei den andern Formen der chronischen Verrücktheit und berechtigen schon deshalb nicht zur Abtrennung einzelner Fälle der quärulirenden Verrücktheit von der Gesammtgruppe. Am wenigsten kann aus solchen Fällen die Berechtigung zur Wiedererweckung der obsoleten Lehre von den Monomanien entnommen werden. Vielmehr ist die quärulirende, wie die chronische Verrücktheit im Allgemeinen stets als ein Leiden der gesammten psychischen Persönlichkeit aufzufassen, auch wenn im Einzelfalle nur intellectuelle Störungen und nur solche beschränkten Umfanges diagnostirt sein sollten.

5. Der primären chronischen Verrücktheit — wenn auch nicht nach ihrer Entwicklung, so doch nach ihrem Wesen und nach ihrer Bedeutung für die psychische Persönlichkeit — äquivalent kann sich eine secundäre chronische Verrücktheit aus einer Anzahl von acuten Psychosen entwickeln.

6. Die Bezeichnung der Letzteren als acute Paranoia ist solange und insoweit unberechtigt, als der Nachweis der gleichen degenerativen Tendenz für sämmtliche dahin gerechneten Formen nicht beigebracht werden kann. Bis jetzt ist dies unmöglich.

7. Die Mischformen und Uebergangsformen dürfen, so wichtig sie auch in praktischer Beziehung sind, für den theoretischen Zweck der Classification nur mit grosser Vorsicht benutzt werden.

IV. Die Geistesschwäche der Verrückten.

Bestimmung des Begriffes „Demenz". Beschränkung des Begriffes auf unheilbare Zustände. Die sogenannte „acute Demenz". Acht Fälle chronischer Paranoia. Nachweis des Defectes im Vorstellen der Paranoischen. Die partielle Verrücktheit. Wichtigkeit der Chronicität und der Lockerung in den Beziehungen zwischen Vorstellungen und Affecten. Irrthümlichkeit der alleinigen Erklärung des schwachsinnigen Denkens aus dem Prädominiren des Wahns und psychologischen Vorgängen im Allgemeinen. Zurückführung des Ersteren auf den Ausfall bestimmter psychischer Vorgänge. „Die Pseudodemenz" von Ziehen. — Zurückführung des schwachsinnigen Denkens auf anatomisch-physiologische Vorbedingungen. Die anatomischen Systeme, ihre Beziehungen zur Mechanik des Denkens und ihre verschiedene Widerstandsfähigkeit gegen Schädlichkeiten. Anwendung auf das schwachsinnige und wahnsinnige Denken. Der Begriff der „functionellen" Störung. Physiologische Erfahrungen und ihre Anwendung auf das defecte Denken. Prinzipielle Wichtigkeit der Qualität dieser Veränderungen gegenüber ihrer Quantität. Verhältniss der Verrücktheit zum Wahnsinn. Die Intelligenzstörung der Verrücktheit als psychischer und wahrscheinlich anatomischer Defect. Grundsätzliche Identität des Defects bei den verschiedenen psychischen Schwächezuständen.

In dem einleitenden Capitel habe ich mich bemüht, die Verschiedenartigkeit der Auffassung, welche mit Bezug auf die bei der primären Verrücktheit und namentlich ihrer quärulirenden Form vorhandene Intelligenzstörung herrscht, soweit es dem Zwecke entspricht, klarzulegen. Wir haben dabei gesehen, dass eine Anzahl von Autoren dieselbe als mehr oder minder hochgradige geistige Schwäche, Demenz, auffasst, während Andere behaupten, es bestehe keinerlei Intelligenzdefect und wieder Andere die Existenz der Geistesschwäche wenigstens bedingungsweise als möglich oder graduell möglich zulassen.

Ich habe schon gesagt, dass Ziehen, welcher am Weitesten geht, unter geistiger Schwäche und Demenz offenbar etwas ganz Anderes als den üblichen Sinn dieser Worte verstanden wissen will. Indessen bestehen in dieser Hinsicht Meinungsverschiedenheiten geringeren Grades, wie dies aus dem Gesagten zur Genüge hervorgeht, auch

zwischen anderen Autoren. Die Erörterung der Frage, was man unter Geistesschwäche oder Demenz im psychiatrischen Sinne zweckmässiger Weise zu verstehen hat, erscheint deshalb nicht unnütz.

Zunächst halte ich es für richtig, nur solche intellectuelle Störungen als Schwäche des Geistes zu bezeichnen, welche einen stationären oder progressiven jedenfalls unheilbaren Zustand darstellen. Eine heilbare Demenz giebt es demnach in dem Sinne, in welchem dieser Name von der Mehrzahl der psychiatrischen Autoren — übrigens wieder zur Bezeichnung recht verschiedener Krankheitszustände — gebraucht wird, grundsätzlich nicht.

Mit dieser Einengung der Definition soll die Existenz der beschriebenen Zustände selbstverständlich nicht bestritten, sondern nur die Anwendung ein und desselben Namens für Zustände ganz verschiedener Dignität verhindert werden. Ich benutze zur Exemplification wieder die Darstellung KRAEPELINS.[1]

Dieser Autor reiht die acute Demenz als dritte Form der acuten Erschöpfungszustände dem Collapsdelirium und der acuten Verwirrtheit an. Schon dies würde pathogenetisch nur insoweit zulässig sein, als sich ein Zustand dauernder geistiger Schwäche auf Grund der in Rede stehenden Schädlichkeiten acut entwickelt.

Nun beschreibt KRAEPELIN aber hier zwei Krankheitsformen, eine manische und eine stuporöse Form der „acuten Demenz", welche zwar sicherlich und sogar gar nicht selten vorkommen, die aber in ihrem acuten Stadium mit Demenz nichts zu thun haben, sondern sich seiner eigenen Angabe nach nur durch eine schwerere Beeinträchtigung der intellectuellen Vorgänge von der „acuten Verwirrtheit" unterscheiden. Die manische Form besitzt zudem eine durchaus günstige, die stuporöse Form eine zwar weniger günstige, aber keineswegs durchaus ungünstige Prognose.

Wenn sich also aus diesen Krankheitszuständen ein Zustand dauernder geistiger Schwäche wirklich entwickelt, so ist er doch nicht acut, sondern als Folgezustand einer primären Affection, wie uns dies sonst ja geläufig genug ist, entstanden. Bis dahin hat das Leiden aber nicht die geringste Verwandtschaft mit der Demenz, dagegen wie KRAEPELIN selbst hervorhebt, eine so nahe Verwandtschaft mit den andern Erschöpfungszuständen, dass es sich nur quantitativ auf einem bestimmten Gebiete von ihnen unterscheidet. Es kommt noch dazu, dass der Name „Demenz" einem einzelnen Symptom, der Bewusstseins-

1) KRAEPELIN. Psychiatrie. S. 267 ff.

störung, in viel zu hohem Grade Rechnung trägt. Begiebt man sich einmal auf diesen Weg, so ist kein rechter Grund abzusehen, warum man nicht auch die mit hochgradiger Verwirrtheit einhergehenden Fälle des acuten halluzinatorischen Irreseins der Demenz zurechnen sollte und es kann nicht Wunder nehmen, wenn andere Autoren — was ja den Anschauungen Kraepelin's total zuwiderläuft — alle diese Fälle wegen ihrer Störungen auf dem intellectuellen Gebiete, zu einer sogenannten Paranoia-Gruppe zu vereinigen suchen.

Hiernach würde ich es für richtiger halten, die Mehrzahl der Fälle von Kraepelin's acuter Demenz ebenso wie durch die Classification, so auch durch die Namengebung als eine besondere Art der „acuten Verwirrtheit" (Kraepelin) zu bezeichnen.

In wieweit dies für die Fälle schweren Stupors zutrifft, will ich hier nicht weiter erörtern. Fraglich ist, ob man nicht aus anatomischen Gründen dahin kommen wird, alle Fälle acuten Stupors in eine gemeinschaftliche Gruppe zu vereinigen. Etwas dem Aehnliches hat übrigens Schuele [1]) vor Jahren bereits unternommen.

Die Forderung, dass nur progressive, jedenfalls unheilbare Zustände hierher zu rechnen seien, bedarf indessen einer gewissen Einschränkung oder doch einer genaueren Definition. Zunächst finden sich hier wie überall einzelne Ausnahmen, deren individuelle Erörterung in einer generellen Betrachtung, wie die Unsrige, keinen Platz finden kann. Es giebt aber ferner eine Anzahl von intellectuellen Störungen, die unzweifelhaft der Demenz in dem von mir geforderten Sinne zuzurechnen sind und die dennoch einer sehr erheblichen Besserung, welche unter Umständen einer Heilung ähnlich sehen kann, fähig sind. Ich denke hier vornehmlich an die alkoholische Demenz, wenn es gelingt, die Alkoholzufuhr und an die epileptische Demenz, wenn es gelingt, die Zahl der epileptischen Insulte zu beschränken. Indessen giebt es ausser diesen noch eine hinreichende Menge anderer, einen ähnlichen Dekursus zeigender Krankheitsbilder, ja sogar die typische Dementia paralytica, häufiger noch ihr verwandte Krankheitsformen lassen gelegentlich ein ausgesprochenes Zurücktreten thatsächlich vorhandener entwickelter Geistesschwäche erkennen.

Alle diese scheinbaren Ausnahmen ändern an dem Wesen der Sache, insoweit sie oben definirt werden sollte, aber doch nichts. Denn diese Schwankungen stellen nur zeitlich begrenzte, quantitative Aenderungen eines Grundzustandes von, sei es äusserlich, sei es innerlich bedingter degenerativer Tendenz dar, während der Krankheitsprozess

1) Schuele. Handb. der Geisteskr. II. Aufl. Leipzig. 1880. S. 483 ff.

der „acuten Demenz“ eine solche degenerative Tendenz an und für sich nicht besitzt. Der Paralytiker in der Remission, so vernünftig er auch reden mag, ist im Grunde genommen doch noch dement und der an „acuter Demenz“ Leidende, mag auch kein zusammenhängender Satz aus ihm herauszubekommen sein, ist es eben nicht.

Wir definiren die geistige Schwäche, die Demenz als einen Zustand dauernden geistigen Defects, welcher sich vorwiegend, aber nicht ausschliesslich auf dem Gebiete der Verstandesthätigkeit äussert.

Ueber den letzten Theil dieser Definition besteht theoretisch kein Streit. Es wird allseitig zugestanden, dass die geistige Schwäche sich auch auf dem Gebiete der Gefühlsthätigkeit[1]) äussert, wohl aber wird diese Erkenntniss anlässlich der Würdigung der psychischen Schwäche bei einzelnen Psychosen von verschiedenen Autoren in recht verschiedener Weise zur Anwendung gebracht. Ausserdem bestehen aber, wie bereits gesagt, tiefgehende Meinungsverschiedenheiten über den Begriff „Defect“.

Man wird Ziehen[2]) zustimmen können, wenn er den Intelligenzdefect oder Schwachsinn in Armuth an Vorstellungen und associativen Verknüpfungen sich äussern lässt. Man wird ihm aber nicht zustimmen können, wenn er in diesen Aeusserungen das Wesen des Schwachsinns sucht oder sobald man seine praktische Anwendung dieses Satzes auf einzelne Formen von Geistesstörung analysirt. Ziehen bewegt sich dabei, wie wir alsbald sehen werden, in Widersprüchen, sowie unbewiesenen und nicht zu beweisenden Behauptungen.

Das Letztere gilt ebenfalls von Cramer,[3]) der die Ansichten Ziehen's mit der Behauptung, dass bei der Paranoia das geistige Capital nicht reducirt sei und die Elemente des Verstandes voll vorhanden seien, dass sie aber theilweise abnorm functionirten, weiter ausgeführt hat.

Es empfiehlt sich, alle diese Behauptungen an einigen charakteristischen Krankheitsfällen zu prüfen. Neben den beiden in der Einleitung citirten Beispielen Ziehens, welche diesem Zwecke übrigens vollkommen entsprechen, verwende ich dazu einige Typen aus meiner eigenen Erfahrung. Im Lichte der so gewonnenen Einsicht werden wir die Geistesschwäche unserer und der Quärulanten überhaupt betrachten.

---

1) Insoweit solche Seelenthätigkeiten — wohlverstanden nicht Seelenvermögen — nämlich heut zu Tage noch Curs haben.

2) Ziehen. Psychiatrie. S. 132.

3) Cramer. Abgrenzung und Eintheilung der Paranoia. Als Manuskr. gedr. S. 6.

Beobachtung 1. F., 31 Jahre, Kaufmann. Hochgradig belastet. Sehr chronische Entwicklung der Krankheit seit ca. $1\frac{1}{2}$ Jahren mit Beziehungs- und Verfolgungsideen, Halluzinationen nicht nachweisbar. Bei der Aufnahme ganz ruhig, geordnet, normaler Stimmung, ohne Krankheitseinsicht. Dissimulirt 5 Monate lang Alles. Dann kommt heraus, dass er der natürliche Sohn Napoleons III. ist etc. etc. Eines Tages benutzte er seinen freien Ausgang, um einer verheiratheten Dame seiner Bekanntschaft durch das Dienstmädchen eine offene Karte folgenden Inhalts hineinzuschicken: „Sehr geehrte Freundin! Da ich nicht den Muth habe, Sie mündlich um etwas zu bitten, so erlaube ich mir, Sie hiermit zu fragen: Darf ich Sie einmal ......? Wenn Sie meiner Bitte entsprechen, würde ich Ihnen mein ganzes Leben dafür dankbar sein und bitte Sie, mir sobald als möglich Ort und Zeit zu bestimmen, da mein Vater mich nächsten Sonntag besuchen will und ich dann hoffe, meine Entlassung erwirken zu können. Unterdessen bitte ich tausendmal um Entschuldigung; ich thue es, weil ich muss. Ueberbringer übernimmt Antwort." Diesen Schritt hatte der Kranke schon vorher schriftlich in einem an einen Freund gerichteten Brief in folgender Weise motivirt: Er habe niemals den Beischlaf vollzogen. Nun wisse er, dass seine Entlassung aus der Anstalt nicht erfolgen könne, bevor er nicht einer anständigen Dame den Beweis geliefert habe, dass sein Körper gleichgeschaffen sei, wie derjenige anderer ehrlicher Männer. Grade die betreffende Dame habe er wegen der angegriffenen Gesundheit ihres Ehemannes im Sinne.

Dem Kranken war in der Regel nichts anzumerken, wenn er nicht grade auf sein übrigens höchst complicirtes Wahnsystem gebracht wurde. Er übersetzte ins Besondere auch Novellen aus dem Englischen für das Feuilleton einer Zeitung etc.

Beobachtung 2. D., 28 Jahre, Schuhmacher. Angeblich keine Belastung. Wurde zuerst vor 5 Monaten dadurch auffällig, dass er sich eine fremde Uniform anzog und sich für den deutschen Kaiser ausgab. Er war dann mehrere Monate in Krankenhäusern und schliesslich ungeheilt bei seinem Vater. Er bedrohte denselben schliesslich, weil er gar nicht sein Sohn, sondern der Bismarcks sei. In der Klinik sagt er, er habe schon als Kind „Andeutungen", aus denen er nachträglich schloss, er sei Bismarcks Sohn, erhalten. Vor ca. 10 Jahren sei er mit Wilhelm (v. Bismarck) in einem Extrazug nach Friedrichsruhe gefahren; der habe ihn aufgefordert, nur ruhig Papa zu Bismarck zu sagen. Dadurch wurden seine Ahnungen befestigt. Bismarck hat ihn auch (als Soldat) vor die Front gerufen und mit ihm beratschlagt; ebenso hat er ihn in der Schusterwerkstatt besucht.

Auch ein Minister that das, der ihn dann aufforderte, mit nach Berlin zu kommen. Gleich nachdem er dies abgelehnt hatte — denn er wusste noch nicht, dass es ein Minister war — hörte er den Buchhändler D. vor dem Fenster sagen: „Lassen Sie ihn nur noch hier, Herr Minister, der heirathet noch mal meine Tochter.“ Seitdem ist er überzeugt, dass die Anna D. in ihn verliebt ist und er sie heirathen wird, wenn er sie auch noch nie gesprochen hat. Auch der Kaiser war selbst bei ihm. Das Kammergericht hat zwischen diesem und dem König von Sachsen entschieden, wer von Beiden ihn für seine Armee haben soll. Der Kaiser hat ihn zum Ritter gemacht. Schliesslich ist er der Bruder des Kaisers. Er hat eine Menge Feinde. Alles ist ein „abgekartetes Spiel“, auch seine Aufnahme in die Klinik ist die Folge eines gross angelegten Planes.

Bei Allem ist der Kranke ganz ruhig, mittlerer Stimmung und unterhält sich formal ganz correct.

Beobachtung 3. B., 47 Jahre, Eisenbahnbetriebssecretär a. D. Erbliche Belastung nicht zu eruiren. Concedirt mässigen Alkoholgenuss. Sehr chronische Entwicklung. Vor 1 Jahr verstopfte er die Ofenröhren und verschaffte sich ein Gewehr zum Schutz gegen ihn umschwärmende böse Geister. In der letzten Zeit behauptete er, seine Frau stelle jungen Männern nach, derart, dass sie jeden an die Genitalien fasse, sie habe sich auch massenhaft, namentlich in der Loge von Freimaurern geschlechtlich gebrauchen lassen. Er band sie deshalb mit einem Stricke im Bette fest und behielt das Ende des Strickes in der Hand, damit sie nicht fort könne. Seine Aufnahme wurde durch verschiedene an die Polizeiverwaltung von H. gerichtete Beschwerden veranlasst. Vor 14 Tagen hatte er bereits einem Polizeibeamten mitgetheilt, zwei namentlich benannte Artillerielieutenants experimentirten bereits seit einem Jahre mit Höllenmaschinen, mit denen sie Spreng- und Brennversuche vornähmen, an ihm und seiner Tochter. Dieser nahm auch wirklich eine Untersuchung vor. Da diese erfolglos blieb, richtete B. zwei Eingaben ähnlichen Inhalts an die Polizeiverwaltung. In der Klinik beschrieb er die Höllenmaschine, welche „Phononom“ genannt wird. Sie besteht aus mit Elektricität oder Dampfkraft betriebenen Röhren. Man kann damit jedem Menschen einen geheimnissvollen Stoff durch den Magen ins Blut treiben. Von da gelangt er ins Gehirn, so dass die Gedanken des Beeinflussten in die Maschine zurückschallen und abgelesen, bzw. ihm abgezogen werden können. So hat er u. A. auch mit dem Kaiser über Verbesserungen im Eisenbahnwesen gesprochen. Eine geheime Gesellschaft, in der sich Professoren und auch der Kaiser befinden, arbeitet mit dem Phononom.

Dadurch ist er gebrannt, an den Augen und an den Genitalien beschädigt, eine Tochter ist arbeitsunfähig gemacht, seine Hühner sind umgebracht und überhaupt sein ganzes Hab und Gut ist ruinirt worden. Da der Kaiser, wie er aus einer ihm vor 3 Jahren im Phononom gemachten Aeusserung desselben ableitet, die eigentliche Ursache ist, so ersucht er ihn in einem allerunterthänigsten Gesuch um Entschädigung für den durch das Kaiserliche Phononom ihm zugefügten Schaden. Auch sonst hat er eine Menge formal correct gehaltener Schriftstücke abgefasst. Ebenso ist seine Unterhaltung. Pathologischer Affect fehlt.

Beobachtung 4. K., 41 Jahre, unverehelicht, Oberlehrerstochter. Nach ihren eigenen (unsicheren) Angaben nicht erblich belastet. An persecutorischen Wahnideen halluzinatorischer Natur, die sich chronisch entwickelt haben, seit mindestens 10 Jahren leidend. Sie hat ein complicirtes Wahnsystem, dessen Beginn sie auf eine confuse Geldgeschichte bezieht, bei der ein gewisser Kl. eine Rolle spielt. Dieser inscenirt die gegen sie gerichteten Verfolgungen. Ausgeführt werden die Letzteren durch verschiedene Gruppen von Gästen einer Restauration: 1) Eine Drechslerverbindung; 2) „Die Maruschkaka-Ruscher", welche sich zugespitzter Rohre oder Operngläs ähnlicher Instrumente bedienen, die sie „Brennpaffen" nennen; 3) Die „Grabow-Männer" im Bergmannscostüme; 4) Die „Eismüller". Später kommt noch ein Maurerverein, ein Herrenverein, die „Blaukutten" und die „Liskensmänner" dazu. Alle diese quälen sie in der abscheulichsten Weise. Sie „ruschen", „strusen", „brusen", „brausen" und „klitschen" sie, sie brennen ihr in der Nase und schiessen sie in die verschiedensten Körpertheile, namentlich in die Genitalien. Die „Bruse" ist ein schwammartiges Auseinandertreiben der Körpertheile. Ausserdem hat sie eine Menge injuriöse Gehörshalluzinationen; an Gesichtshalluzinationen scheint sie dagegen nur selten zu leiden. In der Klinik bezieht sie allmählig ihre ganze Umgebung in ihr Wahnsystem ein. Der Nachtwächter, welcher ein früherer Mörder ist, die das Haus besuchenden Handwerker, die Aerzte und die anderen Kranken betheiligen sich an den Verfolgungen. Die Letzteren verkennt sie, es sind Küchenmädchen, Schauspielerinnen, Ochsenknechte und Ruscherfrauen.

Sie ist für gewöhnlich ganz affectlos, auch wenn sie von ihren Martern spricht. Sie bedient sich dabei freilich eines leicht vorwurfsvollen Tones, setzt dazu aber stets das freundlichste Lächeln auf.

Beobachtung 5. K., 48 Jahre, Kupferschmiedsfrau. War bereits 1886 wegen der gleichen Krankheit in zwei Irrenanstalten, hat aber, wie aus ihren eigenen Angaben hervorgeht, schon vor 12 Jahren an Ge-

hörshalluzinationen gelitten. Jetzt leidet sie seit Jahren an einem complicirten persecutorischen Wahnsystem. Haupturheberin der Verfolgungen ist eine Frau H. Diese hetzt eine Menge Personen auf, die sie wörtlich und thätlich beschimpfen, sowie ihr Gift beibringen. Insbesondere wird sie damit gequält, dass man ihr durch den Fussboden, durch die Mauer, durch die Decke nach dem After und den Geschlechtstheilen bohrt, ihr Coitus-Empfindungen macht, ihr Gase eintreibt etc. Wenn sie sich setzen will, nimmt sie deshalb den gefüllten Kohlenkasten, legt darauf die Kohlenschippe und auf diese einen runden Deckel, auf den sie sich dann setzt. Wenn sie ins Bett geht, präparirt sie sich eine Art Panzer, indem sie das Kopfkissen, auf das sie den Kopf legt, in einem eisernen Waschbecken unterbringt und Brust, After und Geschlechtstheile mit eisernen Töpfen, Waschschüsseln, Deckeln und Massen von Wäsche umgiebt. Ihre wiederholten Aufnahmen wurden immer durch Zänkereien und unfläthige Schimpfereien, in denen sie sich rücksichtslos gegen die ihr verdächtigen Personen erging, veranlasst.

In der Klinik verhielt sie sich ruhig, sprach geordnet, formal correct, nur in unaufhaltsamen Redeschwall, indem sie stets versicherte, dass sie eine sehr ordentliche, nette Frau, aber das Opfer von Verfolgungen sei. Auf Raisonnements über die Unmöglichkeit, ihr durch den unversehrten Fussboden hindurch etwas zu thun, liess sie sich nicht ein; sie sei eine einfache Frau, die so etwas nicht verstände.

Beobachtung 6. T., 38 Jahre. Ingenieur. Erblich belastet. Entwicklung chronisch. Vor 3 Jahren fand er bereits immer zunehmende Andeutungen in Zeitungen und Witzblättern. Die Leute sprachen über ihn, spien vor ihm aus und äfften ihn. Gegenwärtig wird er besonders von den Juden verfolgt, die ihn z. B. mit Moschus betäubt haben, um ihn als Medium zu benutzen. Die Königin von England ist ihm vorgespiegelt worden. Er hat eine Menge von wichtigen Erfindungen gemacht und macht deren stets neue. Ins Besondere hat er eine sehr praktische Construction einer Militärbrücke aus Mannesmann-Röhren erfunden, die man bequem in eine Kiste packen kann, eine ähnlich beschaffene Kuppel etc. Acceptirt die Erzählung eines total verblödeten Kranken, dass ich mich mit Luftschifffahrt beschäftige und sogar ein neues Luftschiff erfunden habe. Im Uebrigen ruhig und in der Unterhaltung formal ganz correct.

Beobachtung 7. W., 58 Jahre. Geschirrhändlerswittwe. Erblich belastet. Von jeher eigenthümlich und geizig. Chronische Entwicklung der Krankheit seit mehreren Jahren unter persecutorischen Halluzinationen und Illusionen, insbesondere wurde sie durch Angehörige ver-

giftet. Gegenwärtig glaubt sie, der am Hofe befindliche Graf Minningerode (der Grafensohn) liebe sie und werde sie heirathen. Er werde später Kaiser und sie dann Kaiserin. Eine Gräfin M., bei der sie vor 40 Jahren diente, habe sie immer „mein Kind" genannt und sie dann auch als Kind angenommen. Der Graf ist in ihrem Hause gewesen, sie hat ihn gehört und hat ihre Zimmerthür offen lassen müssen; was dann mit ihr geschehen sei, wisse sie nicht. Jetzt ist sie in die Klinik gebracht worden, um vor ihrer Heirath erst gesund gemacht zu werden. Alles dies wird ihr durch das Sprachrohr und den Telegraphen „zugeklingelt", Einzelnes hört sie auch durch Worte. So klingeln ihr die Majestäten zu, dass sie Eier zum Frühstück und einen goldenen Nachttopf bekommen solle, weil sie die Kaiserin Friedrich sei.

Die Kranke ist, sich selbst überlassen, bei stärkeren Halluzinationen gelegentlich erregt. Wenn man sie aber in eine Unterhaltung zieht, ohne ihre Wahnideen zu berühren, so zeigt sie sich vollkommen orientirt und drückt sich klar und präcis, formal vollkommen correct aus.

Beobachtung 8. H., 33 Jahre, Diätar. Wird von der Polizei zugeführt, weil er auf der Strasse einen ihm fremden Mann mit dem Revolver in den Arm geschossen hat. Ueber Erblichkeit nichts zu eruiren. Anscheinend schon seit mehr als 8 Jahren chronisch geisteskrank. Damals ging er nach Nordamerika und Centralamerika. Daselbst wurde er wegen Gewaltthätigkeit gegen eine Frau, die ihn angeblich grundlos geschimpft haben. soll, mit Gefängniss bestraft. Diese Frau, welche wahrscheinlich einen mächtigen Anhang hat, die Leute, mit denen er im Gefängniss zusammen war, namentlich ein Engländer, ein Päderast, und ein früherer Prinzipal verfolgen ihn. Letzterer ist wohl der Führer seiner Feinde. Die Verfolgungen werden durch jene Frau von Amerika aus durch die Post, den Telegraphen oder nachgeschickte Polizeibeamte in Scene gesetzt. Vornehmlich schimpft man ihn in der gemeinsten Weise. Hierüber hat er in einem dicken Actenstück, das er vorlegt und das von den raffinirtesten Schimpfreden strotzt, Buch geführt. Er wird auf der Strasse fixirt und beobachtet; jede Kleinigkeit, die er thut, ist in den nächsten Tagen stadtbekannt, das hört er und merkt es an den Blicken, die ihm zugeworfen werden. Gewisse Artikel in den Zeitungen beziehen sich auf ihn. Die Verfolger thun ihm Urin und schädliche Dinge in die Speisen und Getränke und treiben ihm abnorme Gerüche zu. Durch Medicamente ist ihm der Samen und wahrscheinlich auch die Gedanken abgezogen worden. Man vertreibt ihn systematisch aus jeder Stelle und jeder Wohnung, denn bald sind auch die Wirthsleute zu den Schimpfereien angestiftet. Auch ein Verlöbniss hat man auf diese Weise zur Auf-

lösung gebracht. Der von ihm angeschossene Mann hat ihn gleichfalls durch Schimpfen belästigt, wie er denn den Revolver wegen dieser unausgesetzten Belästigungen schon seit längerer Zeit bei sich trägt.

Der Kranke zeigt keinerlei Affect, ist ganz ruhig, giebt in ganz geordneter Weise über alles Mögliche scheinbar correcte Auskunft, arbeitet auch auf dem Büreau der Klinik mit Erfolg und wird schliesslich entlassen, um in eine Stelle als Versicherungsbeamter einzutreten.

Alle diese Beispiele sind mit Absicht nicht einmal aus den schwereren Formen des terminalen paranoischen Schwachsinns herausgesucht. Nichtsdestoweniger finden wir in jedem einzelnen Falle die Unmöglichkeit, eine grosse Zahl von solchen „associativen Verknüpfungen" zu bilden, welche das kranke Individuum in gesunden Tagen unzweifelhaft hätte herstellen können, in der unzweideutigsten Weise ausgesprochen.

F. (Beob. 1) fordert die ihm bekannte Frau eines Geistlichen in der unverblümtesten Weise zum Beischlaf auf, nicht etwa, weil er sie liebt, sondern weil er hofft, auf diese Weise aus der Anstalt herauszukommen. Wie zahlreiche Defecte der „Associationsbildung" zeigen sich schon in dieser einfachen Thatsache! F. begründet sich seinen Aufenthalt in einer Irrenanstalt nicht damit, dass er geisteskrank ist, sondern damit, dass er den Coitus noch niemals vollzogen hat. Folgerecht schliesst er, wenn er den Beischlaf vollzogen habe, werde er entlassen werden. Das wäre ja soweit ganz logisch. Nun ist aber nicht nur die Prämisse eine an sich schwachsinnige Wahnidee, sondern der Schluss kann auch nur unter der Voraussetzung zu Stande kommen, dass eine ganze Reihe von Vorstellungen nicht gebildet oder mit den vorhandenen Vorstellungen associirt werden kann.

Welches Interesse hat die Dame, ihn, den sie nicht liebt und der sie nicht liebt, aus der Irrenanstalt zu befreien? Kann dieses Interesse sie bewegen, sich ihm, den sie doch für einen Irrsinnigen halten muss, hinzugeben? Und selbst wenn dies der Fall wäre, würde sie nun vor fremden Personen bezeugen wollen, dass sie auf dem Wege des Coitus erfahren habe, „sein Körper sei ebenso beschaffen, wie der anderer ehrlicher Männer"?

Hieran schliesst sich eine andere Reihe von Handlungen, deren psychische Vorbereitung gleichfalls die Mitwirkung einer Reihe von dem Gesunden geläufiger Associationen vermissen lässt.

Wenn F. wirklich hoffen konnte, jene Dame zum Beischlaf zu bewegen, so musste er sich doch sagen, dass dies nur unter der Voraussetzung gänzlicher Geheimhaltung möglich sein würde. Nun giebt er aber der Sache von vorn herein die erdenklichste Publicität. Er schreibt

einem Freunde darüber, ja er schickt seine den vulgärsten Ausdruck enthaltende Aufforderung offen durch das eigene Dienstmädchen hinein!

Dieser ganze Zwischenfall betrifft aber gleichsam nur eine Provinz des Reiches seiner Wahnvorstellungen. Er hatte ausserdem noch mehrere andere aus Grössen- und Verfolgungsideen zusammengesetzte Systeme von Wahnvorstellungen entwickelt, die gegenseitig in mehr oder minder lockerem Zusammenhange mit einander standen. Indessen genügt es, die Existenz derselben zu erwähnen zum Beweise dafür, dass sich die Wahnbildung auch in diesem Falle keineswegs auf einen engen Bezirk der Verstandesthätigkeit beschränkte. Ein näheres Eingehen auf die hier begangenen Fehler der Associationsbildung würde zu den gleichen Resultaten führen, wie bei dem gewählten Beispiel.

Wenn wir uns mit der Art des Ueberlegens scil. der Associationsbildung bei diesem Kranken näher beschäftigen, so ist sowohl für ihn als für alle hier beschriebenen Fälle vorweg zu bemerken, dass bei keinem derselben die formale Fähigkeit, zu überlegen, während der zur Schilderung gewählten Zeit durch lebhaftere Affecte oder Sinnestäuschungen gestört war. Der Fehler ist also lediglich in dem Inhalte des Vorstellungsmaterials zu suchen.

Nun kann man nicht bestreiten, dass die einfachsten Gegenvorstellungen bei den Ueberlegungen und dem Handeln dieses Kranken nicht zur Geltung gekommen sind. Gegenstand des Streites kann nur die Frage sein, weshalb sie nicht zur Geltung gekommen sind.

Hier existiren zwei Möglichkeiten. Nach der Ansicht der von mir bekämpften Autoren „besass der Kranke sein volles geistiges Capital", er konnte nur wegen allerlei krankhafter Vorgänge nicht wie ein Gesunder damit arbeiten; „es bestand keinerlei Intelligenzdefect, die Demenz war (höchstens) nur vorgetäuscht."

Nach meiner Ansicht und der Ansicht einer Reihe von anderen Autoren, besass der Kranke sein volles geistiges Capital nicht, er litt an einem Intelligenzdefect.

Die Gründe, welche gegen das Vorhandensein eines Defectes sprechen sollen, sind sehr spärlich und sehr wenig präcise angegeben; es sind vielmehr Behauptungen als Gründe und darin beruht vorwiegend die Schwierigkeit ihrer Bekämpfung. Sie beruhen zum Theil auf der Vergleichung mit anderen Schwächezuständen, insbesondere der Dementia paralytica und anderen Formen totaler Demenz. Ferner beruft man sich darauf, dass einzelne von diesen Kranken „in ihrem Spezialfache noch Erstaunliches leisten" und endlich soll in denjenigen Fällen, in denen hiervon gar keine Rede sein kann, wenn die Kranken

nämlich schon apathisch geworden sind, die erhaltene Möglichkeit zusammenhängenden Denkens auch dann noch gegen Demenz sprechen.

Alle diese Gründe, insoweit es überhaupt Gründe sind, beweisen aber deshalb nichts, weil sie mit der allgemein bekannten Thatsache, dass geistige Schwächezustände unter den verschiedensten Bedingungen entstehen und deshalb auch die verschiedensten Formen annehmen können, nicht rechnen.

Richtig ist, dass unser Kranker F. ungeachtet seiner Wahnideen und seiner unsinnigen Handlungen im Stande war, correcte, von einer Zeitung honorirte Uebersetzungen zu machen. Ich habe auch einen paranoischen Universitätsprofessor gekannt, der seine Vorlesungen eine Zeitlang ruhig weiter halten konnte. Ebenso sind die raffinirten Attentate und Entweichungen Paranoischer den Irrenärzten ganz vulgäre Thatsachen.

Niemand wird also daran zweifeln, dass die Verrückten zur Vollziehung einer unter Umständen recht erheblichen Zahl von complicirten geistigen Verrichtungen befähigt bleiben können. Dieser Erfahrung ist ja auch der Name „partielle Verrücktheit" entsprungen, ein Name, welcher ganz zweckmässig wäre, wenn er nicht zu dem Missverständnisse verleitete, dass diese Geisteskranken nur partiell krank, sonst aber gesund seien, während er nur besagen soll, dass sie partiell ohne Dazwischenkunft verrückter Wahnvorstellungen zu denken vermögen.

Auf die scheinbar normal functionirenden Reste der Vorstellungsthätigkeit kommt es aber bei der Würdigung der krankhaften Vorgänge zunächst gar nicht an, sondern auf die Erkenntniss des Wesens der Letzteren.

Hier machen wir nun unter allen Umständen immer dieselbe Erfahrung, wie bei dem eben besprochenen Krankheitsfall, dass die Kranken auf kleinen, grösseren oder sehr grossen Gebieten darum nicht vernünftig zu denken vermögen, weil das Zeugniss der Sinne für sie nicht existirt und weil sie diejenigen Vorstellungen, welche sie von der Irrthümlichkeit ihres Wahns überzeugen könnten, nicht selbständig zu bilden oder wenn sie ihnen von aussen zugeführt werden, nicht mit ihrem anderweitigen Vorstellungsmaterial zu associiren im Stande sind.

Wenn dagegen nun eingewendet wird, der Kranke könnte sehr gut anders denken, aber eine Vorstellung von besonderer Intensität, eben die Wahnidee oder Sinnestäuschungen, hinderten ihn daran, so ist dies nur eine unwahrscheinliche Hypothese. Man kann zwar die Existenz von Wahnideen und Sinnestäuschungen beweisen, man kann

auch beweisen, dass sie den Inhalt des krankhaften Denkens mehr oder minder stark erfüllen, man kann aber nicht beweisen, dass sie, worauf es ankommt, die Bildung gegensätzlicher Vorstellungen oder deren normale Associirung verhindern. Wohl aber lässt sich für viele Fälle das Gegentheil, nämlich, dass die Wahnvorstellung oder die Sinnestäuschung den Hinderungsgrund nicht abgiebt, beweisen.

Wenn der Kranke der Beobachtung 2, ein Schuster, glaubt, er sei selbst der deutsche Kaiser und der Kaiser habe ihn besucht, er sei Bismarcks Sohn und der Bruder des Kaisers, so wird man schon wegen der inneren Widersprüche in den Elementen des Wahns nicht behaupten wollen, dass hier eine Wahnidee von solcher Intensität, dass sie alle anderen Vorstellungen zurückdränge, vorliegen könne. Wenn die Kranke der Beobachtung 7 sagt, die Majestäten hätten ihr zugeklingelt, sie sei die Kaiserin Friedrich und bekomme deshalb einen goldenen Nachttopf, so liegt hier vielleicht eine Wahnidee halluzinatorischen oder illusorischen Ursprungs vor. Dagegen wird durch die anderweitigen Symptome des Falls die Annahme, dass diese Halluzination eine solche Intensität und soviel überzeugende Kraft besessen habe, um einen nicht schwachsinnigen Menschen zu überwältigen, gänzlich ausgeschlossen.

Allen diesen Wahnideen und Sinnestäuschungen mangelt eben die im vorhergehenden Capitel so ausführlich erörterte absolute Intensität der Zwangsvorstellungen. Gefährlich werden sie nur durch die anderweit vorhandene Denkschwäche.

In ganz ähnlicher Weise sind die hypochondrischen Wahnideen oder Systeme der unter 3, 4 und 5 mitgetheilten Beobachtungen zu beurtheilen. Den pathologischen Hergang wird man sich bei diesen ausserordentlich häufigen Fällen doch wohl so vorzustellen haben, dass ein eigenartiger Krankheitsprozess in denjenigen Hirngebieten, in denen die Gefühlsbahnen münden, zu illusionären oder halluzinatorischen Wahrnehmungen mehr weniger unangenehmen Inhaltes führt und dass diese Wahrnehmungen nach dem allgemein gültigen Gesetz der excentrischen Empfindung auch dann in die peripheren Ursprungsgebiete jener Gefühlsbahnen projicirt werden, wenn es sich nicht um illusionäre, sondern rein halluzinatorische Vorgänge handelt. Der zweite Act besteht dann in dem Suchen nach dem zureichenden Grunde für die Belästigung und in der Inscenirung der so gefundenen Vorstellung. Auch dieser psychische Vorgang spielt sich wieder unter den pathologischen Einflüssen jener erkrankten Organe der cerebralen Apperception ab; er muss deshalb auch pathologisch ausfallen; bei den hier geschilderten Verrückten erkennt man aber alsbald neben der Krankheit

an sich auch den Defect. Ob es sich bei den von den Kranken angeschuldigten Apparaten um „Phononome“ oder „Brennpaffen“ oder sonst etwas, ob es sich bei den imaginären Verfolgern um Juden, Freimaurer, Artillerieoffiziere, Blaukutten oder den Kaiser handelt, kommt nicht in Betracht. Immer wiederholt sich dieselbe Erfahrung, dass die Kranken für die Erkenntniss der Unmöglichkeit, sie durch den unversehrten Fussboden etc. hindurch zu quälen, der Unmöglichkeit des ständigen Aufenthalts ihrer Verfolger im Institut, der Unmöglichkeit der ständigen Beschäftigung dieser Verfolger mit ihrer mehr weniger unbedeutenden Person etc. etc. gänzlich unzugänglich sind.

An und für sich würde der unbesiegbare Glaube an die Realität, von Sinnestäuschungen und Wahnideen, ja selbst der so vielfach als verhängnisvoll betrachtete Glaube an Beeinflussung durch fremde Gewalt, nichts für die Existenz geistiger Schwäche beweisen, denn alle diese Krankheitserscheinungen können sogar bei subacuten (richtiger vielleicht „subchronischen“) Krankheitsformen verschwinden. Die Annahme geistiger Schwäche rechtfertigt sich nur bei dem Zusammentreffen einer Reihe verschiedener Momente.

So lange solche Zustände, durch welche erfahrungsgemäss das ruhige Denken gestört wird, entweder noch bestehen oder erst seit kurzer Zeit abgelaufen sind, also Zustände von affectiver Erregung oder von acuter Verwirrung, kann aus dem augenblicklichen Verhalten nur unter ganz bestimmten Bedingungen, z. B. bei Dementia paralytica auf das Vorhandensein von Defect, geschlossen werden. Umgekehrt begründet die chronische Entwicklung der Paranoia an sich schon die Vermuthung eines grösseren oder geringeren psychischen Defectes.

Eine Krankheitserscheinung, welche sich in den späteren Stadien der Paranoia zwar nicht immer findet, welche aber, wenn sie vorhanden ist, an und für sich absolut entscheidend ist, besteht in der Lockerung und Auflösung der normalen Beziehungen der Vorstellungen zu den Affecten.

Vollkommen charakteristisch ist in dieser Beziehung das Verhalten der Kranken unserer Beobachtung 4. Man sollte meinen, sie müsste durch die abscheulichen Quälereien, die ihr mit den raffinirtesten Apparaten unaufhörlich zugefügt werden, in die grösste Entrüstung und Empörung versetzt werden. Nichts von alledem! Sie ist dabei ganz vergnügt, es besteht ein absolutes Missverhältniss zwischen dem Inhalt ihrer Wahnideen und ihrer Stimmung.

Ganz ähnlich sind die Zustände aufzufassen die Ziehen[1]) als dem

---

1) Ziehen. Psychiatrie. S. 70. 71. 382.

vierten Stadium seiner Paranoia simplex chronica eigen schildert: „Der Kranke hat jahrelang für seine Wahnvorstellungen gekämpft. Die wahnbildende Kraft ist erschöpft, die Gefühlsbetonung der Wahnvorstellungen versagt und damit die Energie zum Handeln erloschen". ZIEHEN erklärt diesen Zustand nun freilich damit, dass „die anderen Interessen, welche der Kranke vor seiner Krankheit hatte, schon im ersten Verlauf der Krankheit von den Wahnideen verdrängt worden und völlig erloschen seien. So sei denn sein Gefühlsleben auf's Höchste eingeengt. Kaum um die Tagesereignisse kümmere er sich noch."

Der Autor reproduzirt mit der Behauptung, dass die Gleichgültigkeit, welche diese Patienten angeblich gegen andere Interessen beweisen, auf deren langdauernder Zurückdrängung durch Wahnideen beruhe, eine freilich alte und weitverbreitete Mythe. Wir besitzen nicht den geringsten Beweis dafür, dass der cerebrale Mechanismus bei Fortfall des angeschuldigten Momentes noch im Stande sein würde, ohne jenen Ausfall zu arbeiten, mit anderen Worten, dass der Kranke im Stande sein würde, mit „Gefühlsbetonung", überhaupt ohne „Apathie" zu denken, wenn er so auf die Welt gekommen oder auf irgend eine andere Weise in den Besitz eines so beschaffenen Gehirns gekommen wäre, wir besitzen nicht den Schatten eines Beweises dafür, dass der fraglichen psychischen Veränderung lediglich psychologische Ursachen, nämlich die Entwöhnung, und nicht vielmehr bestimmte pathologisch anatomische Ursachen zu Grunde liegen.

Wenn nun ZIEHEN den im Munde des Bekämpfers der „Apperception" eigenthümlich anmuthenden Ausdruck von dem Erlöschen der „wahnbildenden Kraft" gebraucht, so wird man darunter vermuthlich doch nichts Anderes verstehen sollen, als das Aufhören irritativer Vorgänge und auch hiermit wird man wieder auf die Vorstellung zurückgeführt, dass dem langdauernden Reiz doch wohl eine Lähmung, eine Untauglichkeit bestimmter für den normalen Denkprozess nothwendiger Organisationen gefolgt sei.

Thatsächlich verhalten sich die Wahnideen aber weder an und für sich noch gegenüber den ausserhalb ihres unmittelbaren Bereiches liegenden Vorstellungsmassen in der von ZIEHEN nach dem alten Herkommen angenommenen Weise.

Ich habe weiter oben ausdrücklich zugegeben, dass die Wahnideen unter Umständen durchaus den Charakter von Zwangsvorstellungen annehmen können und sicherlich bewegen sie sich in formaler Beziehung innerhalb der breitesten Grenzen der Intensität. Die Intensität des Wahns an sich löst den Kranken aber in den seltensten Fällen von der Beschäftigung mit anderweitigen Interessen los, so oft dies auch wegen

acuter Zustände, z. B. Halluzinationen, Verwirrtheit, Stupor oder wegen des gegensätzlichen Inhaltes der Wahnideen der Fall ist.

Der Actuar L. war unzweifelhaft ein Kranker, bei dem die Intensität der Vorstellungen des persécuteur-persécuté, von Anfang an eine ungewöhnliche Höhe einnahm und bis zu seinem Ende eingenommen hat. Nichtsdestoweniger hat er in einer ausgebreiteten Winkelpraxis die Interessen seiner Clienten mit solchem Erfolg vertreten, dass er den Advocaten seiner Heimathsstadt ein gefürchteter Concurrent war. Und wenn diese Kranken überhaupt, obwohl sie von Wahnideen ganz erfüllt sind, dennoch „Erstaunliches" nach dieser oder jener Richtung hin leisten, so ist dies doch wohl nicht anders möglich, als dass sie sich ein Interesse für den Gegenstand ihrer Leistungen bewahrt haben. Wer bildet denn endlich das Gros der Arbeiter in den grossen Irrenanstalten als die Verrückten? Ihnen vertraut man die Besorgung eines Gartens an und man verlässt sich darauf, dass sie ihre Ehre darin setzen, ihn in besserem Zustand zu halten, als der verrückte Concurrent seinen Nachbargarten. Man kann sich aber auch darauf verlassen, dass sie eifersüchtig auf den Empfang ihres Stückes Extrawurst in richtiger Grösse und zu rechter Zeit bedacht sind. Wer sind die Cavaliere und die Damen auf den Anstaltsbällen, wer die Künstler in den Anstaltsquartetten? Immer die Verrückten und wahrlich mit nicht geringerem Interesse zur Sache als mancher Gesunde. Viele von diesen verharren nun in gleichem Zustande Jahrzehnte hindurch, ohne dass ihre geistige Schwäche nennenswerth zuzunehmen scheint, andere werden allmählich stumpfer und stumpfer; aber wo ist der Beweis dafür, dass dies wegen der ausschliesslichen Beschäftigung mit ihrem Wahne geschieht? Freilich ist es richtig, dass die anderweitigen Interessen dieser Kranken niederer Art zu sein und sich auf das Nächstliegende zu beschränken pflegen, aber nichtsdestoweniger machen sie sich neben den Wahnvorstellungen und trotz derselben so lange geltend, bis die psychische Existenz im Ganzen zur Neige geht.

Wieder Andere beschäftigen sich allerdings ausschliesslich mit innerlichen Vorgängen — namentlich trifft dies für halluzinatorische Formen zu — und verblöden dann in der geschilderten Weise. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass diese parallel laufenden Vorgänge in ursächlichem Zusammenhange stehen. Vielmehr wird man wohl intensivere anatomische Krankheitsvorgänge, die zu intensiveren und schnelleren anatomischen Veränderungen führen als beiden gemeinsame Ursache anzunehmen haben.

Irrthümlich ist es also, jene Lockerung in den Beziehungen der Gefühle zu den Vorstellungen, jene mehr oder minder ausgesprochene

Apathie auf den Einfluss des Wahns zu beziehen. Diese Erscheinung beruht vielmehr auf den gleichen Ursachen, wie die Lockerung des psychischen Gefüges überhaupt.

Ganz ähnliches lehrt uns das Verhalten des Urtheils und der Kritik selbst. Auch deren Mangelhaftigkeit braucht bei den Verrückten durchaus nicht auf dem Wahne zu beruhen.

Der Kranke der Beobachtung 6, ein gebildeter Mann, glaubt ohne Weiteres, dass ich ein neues Luftschiff erfunden habe, ohne zu bemerken, dass sein Gewährsmann ganz verblödet ist. Der letztere Defect des Urtheils hängt mit seiner Wahnidee überhaupt nicht zusammen, wie denn zahlreiche Verrückte sich ohne jeden Zusammenhang mit ihrem Wahnsystem über die Qualität ihrer Umgebung täuschen oder täuschen lassen. In ersterer Beziehung macht er freilich selbst allerlei Erfindungen, aber welcher Grund liegt darin für einen nicht ganz kritiklosen Menschen, auf die Versicherung des Blödsinnigen hin mir dergleichen zuzutrauen?

Hier kam die kritiklos acceptirte Vorstellung von aussen, mit den innerlich entstandenen Vorstellungen verhält es sich aber durchaus nicht anders. Wie Letztere zu Tage treten, davon erzählt Ziehen[1]) ein ausgezeichnetes Beispiel als „zusammenhangslos sinnlose Urtheilsassociation" eines Verrückten. Der Kranke äussert plötzlich: Das Weltall wird fett — schwarz ist nicht schwarz — Te deum laudamus." Für scharfsinnig hält Ziehen diese Association also glücklicherweise nicht, wenn er uns auch nicht sagt, ob ihm diese „Sinnlosigkeit" auch nur „Pseudodemenz" ist; indessen können wir es bei der uns nicht weiter interessirenden Association bewenden lassen. Was uns interessirt, ist der Umstand, dass plötzlich ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem anderweitigen Vorstellungsmaterial eine absurde Vorstellung „z. B. das Weltall wird fett" oder ein absurder Satz auftaucht, und der Kranke ihn ausspricht.

Der erstere Vorgang ist psychologisch nichts weniger als unbekannt; vielmehr vermag auch der Gesunde sehr häufig nicht, eine ihm plötzlich gegenwärtige Vorstellung associatorisch zurückzuverfolgen oder er bedarf dazu doch einer erheblichen Summe von Nachdenken. Nicht gar selten haben solche Vorstellungen auch des Gesunden einen mehr oder minder absurden Inhalt. Viel häufiger begegnen wir dem gleichen Vorgang bei Geisteskranken. Plötzlich taucht ihnen eine Wahnidee (oder eine Gehörshalluzination, was in gewissem Sinne das-

1) Ziehen. Psychiatrie. S. 385.

selbe bedeutet) auf, ohne dass sie im Stande wären, zu sagen, wie sie grade auf diese Idee gekommen sind.

Rücksichtlich des Werthes der Vorstellung für das schwachsinnige Denken von Verrückten kommt aber diese scheinbar zusammenhangslose Entstehungsweise bestimmter Vorstellungen nicht weiter in Betracht, sie kann ebensogut äusserlich und erkennbar motivirt sein. Das was uns in allen diesen Fällen interessirt, ist die Thatsache, dass der Gesunde mit seinen Associationen fertig wird, der Kranke nicht.

Wenn der mehrfach citirte Kranke Ziehens glaubt, der Gruss des vorbeireitenden Kaisers habe ihm gegolten und er sei deshalb der Sohn des Kaisers, so wird doch Niemand annehmen, der Kranke sei erst durch das Vorbeireiten des Kaisers verrückt geworden. War er also schon vorher krank und hatte er dann sicherlich anderweitige verrückte Wahnvorstellungen, so genügte doch ein zufälliges, mit seinen anderweitigen Vorstellungen nicht weiter zusammenhängendes Gesichtsbild, wahrscheinlich lediglich deshalb, weil es ihm eine mehr oder minder starke Lustempfindung bereitete, zur Concipirung einer Wahnidee. Ersichtlich ist es für die Beurtheilung des Wesens des Prozesses ganz gleichgültig, ob eine solche optische Anregung den Ausgangspunkt für weitere Ideenverbindungen abgab, ob jenem Erfinder die Vorstellung von meinem äronautischen Erfolgen durch Vermittelung des Ohrs fix und fertig beigebracht wurde, oder ob irgend eine beliebige Vorstellung innerlich scheinbar zusammenhangslos entspringt. Das, worauf es für den Nachweis geistiger Schwäche — also die Armuth an Vorstellungen und Associationen — ankommt, besteht in der Unmöglichkeit, der gleichviel wie entstandenen Vorstellung unsinnigen Inhalts neu entstehende Gegenvorstellungen entgegenzusetzen oder sie mit früher gebildetem Vorstellungsmaterial in zweckmässiger Weise zu associiren.

Ein so beschaffener Geisteszustand kann auf Grund verschiedener Bedingungen und unter verschiedenen Umständen existiren. Nur dann erkennen wir jedoch diesem Ausfall innerhalb der normalen Funktion beweisende Kraft zu, wenn er bei chronischen Geisteskranken zu beobachten, also als ein dauernder Zustand anzusehen ist. Wenn beispielsweise ein Wahnsinniger (Kraepelin) Wahnvorstellungen halluzinatorischen oder anderweitigen Ursprungs äussert, welche einen, gewissen verrückten Wahnideen vollkommen analogen Inhalt besitzen, so kann seine Wahnvorstellung natürlich ebenso dement aussehen, wie die des Verrückten, ohne dass doch der Kranke als schwachsinnig angesehen werden darf. Wie ich diese Sachlage auffasse, werde ich alsbald das Nähere erläutern. Inzwischen lässt sich schon jetzt sagen, dass nicht das Quantum der Widersinnigkeit, sondern das Quale des

Denkprozesses für unsere Auffassung entscheidend ist. Zuletzt haben wir jedoch von Kranken gesprochen, bei denen alle besonderen Umstände und mit ihnen das Quantum Kritiklosigkeit Jedem die Vorstellung, dass das doch wohl Blödsinn sein könne, aufdrängen muss. Dies scheint auch Ziehen, Cramer u. A. so gegangen zu sein. Der Erstere wiederholt aber bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, es bestehe keinerlei Intelligenzdefect, die Demenz sei nur vorgetäuscht, es sei Pseudodemenz. Warum nun ein Mensch, der allmählich so apathisch geworden ist, dass er sich um nichts mehr kümmert, ja sogar seine Wahnideen nur noch mechanisch wiederholt und dem unbestritten jede Hoffnung auf Besserung versagt bleiben muss, nicht wirklich dement, sondern pseudodement sein soll, verstehe ich nicht, ja ich verstehe nach den eigenen Auseinandersetzungen von Ziehen nicht, worin eigentlich für ihn der Unterschied zwischen Demenz und Pseudodemenz besteht.

Wenn nämlich Ziehen diesen Zustand „Pseudodemenz" nennt, kann das doch wohl nur so verstanden werden, dass er äusserlich der echten Demenz gleicht, innerlich, seinem eigentlichen Wesen nach, aber von ihr verschieden ist. Nun erfahren wir aber mit Sicherheit so, dass wir die Definition für die Auseinanderhaltung dieser beiden Zustände benutzen könnten, weder wie die echte Demenz innerlich noch wie sie äusserlich aussehen soll und ebenso wenig erfahren wir das von der Pseudodemenz.

Ich beschränke mich auf zwei Beispiele. Geistesschwäche äussert sich nach Ziehen's Definition schon in der Armuth — nicht aber etwa erst in dem gänzlichen Fehlen — von Vorstellungen und associativen Verknüpfungen. Nun soll aber die Grössenidee des Kranken, der sich für den Sohn des Kaisers hält, um deswillen nicht schwachsinnig sein, weil sie durch ein einziges Motiv, den thatsächlich erfolgten Gruss des Kaisers gestützt wird. Das Vorhandensein dieser einzigen associativen Verbindung genügt also, um den Schwachsinn auszuschliessen. Wird nun durch die Existenz und die Verwerthung dieses gewichtigen Motives etwa das Vorhandensein der normalen Menge von Vorstellungen und associativen Verknüpfungen bewiesen?

An der gleichen Stelle seines Buches sagt Ziehen[1]): „Der Schwachsinn verräth sich hauptsächlich durch die Maasslosigkeit der Grössenvorstellungen bei dürftiger psychologischer Motivirung", und dann folgt das angeführte Beispiel. Ist dessen psychologische Motivirung etwa nicht dürftig? Und was ist „Maasslosigkeit"? Ziehen denkt ja dabei an paralytische Wahnvorstellungen, die er denn auch jenen para-

1) Ziehen. Psychiatrie. S. 105.

noischen entgegensetzt. Indessen ist darin ein Kriterium ganz und gar nicht zu finden. Verrückte äussern durchaus nicht selten Wahnvorstellungen, die an Maasslosigkeit und „Dürftigkeit der psychologischen Motivirung" unbestritten schwachsinnige Wahnvorstellungen von Paralytikern bei Weitem übertreffen. Aber vor allen Dingen ist die psychologische Motivirung: der Kaiser hat gegrüsst, das galt mir, folglich bin ich sein Sohn, etwa nicht dürftig? Nach dem einen Raisonnement Ziehens wäre der Kranke also dement, nach dem anderen ist er es aber nicht.

Während derselbe Autor unter den angeführten Umständen also keinerlei Schwachsinn, keinerlei Intelligenzdefect zulässt, erkennt er denselben sowohl bei der sogenannten Debilität, die ja eine leichtere Form des angeborenen Schwachsinns darstellt, als bei den sogenannten Heilungen mit Defect, die jedermann als eine leichtere Form des erworbenen Schwachsinns betrachtet, unbedenklich an.

Nun finden wir aber bei einer Vergleichung der eigenen, zutreffenden Schilderungen Ziehens, dass die „psychologische Motivirung" bei diesen auch von ihm anerkannten Schwächezuständen durchgehends eine viel weniger dürftige ist, als bei der Paranoia, also z. B. bei jenem Sohne des Kaisers und dass bei ihnen von einer derartigen Verarmung an Vorstellungen und associativen Verknüpfungen, wie wir sie bei den Kranken des sogenannten Stadiums der Pseudodemenz kennen, gar keine Rede ist. Hier hat Ziehen also die Anwendung seines früheren Raisonnements, das ihn allerdings zu dem entgegengesetzten Schlusse führen würde, ganz und gar vergessen.

Als Pseudodemenz kann man sehr wohl den Zustand eines Wahnsinnigen (Kraepelin) z. B. eines an sogenannter heilbarer alkoholischer Paranoia der Autoren Leidenden bezeichnen; denn auch dieser kann Wahnvorstellungen produziren, die nur unter äusserster Dürftigkeit der associatorischen Leistungen möglich sind, aber diese Schwäche der psychischen Leistung ist deshalb nur als scheinbar zu bezeichnen, weil sie nur auf einer (in diesem Falle) vorübergehenden Functionsstörung beruht.

Bei Ziehen also ganz besonders, indessen keineswegs bei ihm allein, sehen wir, wie sich die Bestimmung des Begriffes „geistige Schwäche" vorgefassten Meinungen, vornehmlich aber einer in der Materie nicht begründeten und deshalb willkürlichen Classification beugen muss. Ein anderer Grund des Irrthums besteht in der Auffassung und Verwerthung des Terminus „functionell".

Ich bin gewohnt anatomisch und physiologisch zu denken, gleichviel ob ein physiologisches oder ein pathologisches Problem den Gegenstand meines Nachdenkens ausmacht. So sehe ich auch den einzig richtigen Weg zur besseren Erfassung des Begriffes „geistige Schwäche" in dem Bestreben unsere klinischen Erfahrungen innerhalb des psychopathologischen Gebietes auf unsere Besitzthümer im Bereiche der normalen und pathologischen Anatomie und der Physiologie zurückzuführen.

An solchen Bestrebungen hat es niemals gefehlt und fehlt es auch jetzt nicht. Indessen haben doch nur verhältnissmässig wenige der so entwickelten Theorien, wie beispielsweise gewisse Lehren Meynerts und seiner Schule, Anerkennung gefunden. [1]) Viel häufiger haben solche Versuche, die verschiedene Gestaltung psychischer Vorgänge morphologisch zu deuten, sehr entschiedene Proteste zur Folge gehabt. Der Grund lag gewöhnlich in unzulässigen Generalisirungen und Uebertreibungen von Folgerungen, die auf an sich nicht anfechtbaren Thatsachen beruhen. Den gleichen Vorwurf kann man beiläufig auch der sogenannten Associationspsychologie machen. Indessen geht auch jene an und für sich berechtigte Reaction über das Ziel hinaus.

Ich selbst habe mich gegen die Wiederbelebung der Lehre von partiellen oder localisirten Geistesstörungen aussprechen müssen. Die Einheitlichkeit der Geistesthätigkeit ist mir ein unantastbares Axiom, ich kann also auch eine partielle Störung dieser Thätigkeit nicht zulassen. Wohl ist es möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass eine bestimmte Zahl von Störungen der Geistesthätigkeit ihren Ausgangspunkt von mehr oder minder begrenzten Hirnregionen nimmt. Aber wenn es schon viel zweifelhafter ist, ob die vorausgesetzte Anomalie auf diesen Ausgangspunkt beschränkt bleibt und nicht viel mehr alsbald noch andere Hirnprovinzen mindestens in physiologische Mitleidenschaft zieht, so muss die allgemeinere Veränderung der Geistesthätigkeit als eine notwendige Folge jenes Vorganges aufgefasst werden.

Ebensowenig halte ich es nach dem jetzigen Zustande unseres Wissens im Allgemeinen für zulässig, bestimmte Veränderungen der cerebralen Ganglienzellen und Nervenfasern als Ursachen bestimmter psychischer Symptome anzusprechen. Wir wissen in positiver Beziehung zu wenig von dem Werthe und der Bedeutung gefundener Veränderungen, und wir wissen in negativer Beziehung nicht, ob nicht

1) Eine Zusammenstellung derartiger Versuche findet sich bei Kirchhoff. Die Lokalisation psychischer Störungen. Habilitationsschrift. Kiel 1888.

irgend welche, unseren Methoden entgehende Veränderungen einen Theil der Schuld oder die ganze Schuld an den unsere Aufmerksamkeit beschäftigenden psychischen Vorgängen tragen.

Ungeachtet dieser Vorbehalte fordern die Einblicke, die wir in den letzten Jahren in den Bau der nervösen Centralorgane gethan haben, zur Verwerthung der gewonnenen Kenntnisse für unser psychologisches Verständniss gradezu heraus. So haben denn grade die anatomischen Entdecker und Durchforscher der feineren Structur des Centralnervensystems alsbald Hypothesen über den Werth der neu entdeckten Organisationen entwickelt, ohne dass jedoch auch nur sie bis jetzt zu einer vollen Einigung unter einander gekommen wären. Indessen beabsichtige ich gar nicht einmal, mich soweit, wie die Morphologen es gethan haben, auf die Einzelnheiten der Deutung einzulassen. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, uns in die Frage zu vertiefen, ob z. B. die letzten Aufgaben der psychischen Thätigkeit auf amöboide Vorgänge der Neurodendren zurückzuführen sind, ob die Dendriten nur Nutritionsorgane sind, oder auch eine nervöse Function haben, welche Aufgaben den Seitenreiserchen der Axone, den Golgischen Zellen oder den Tangentialfasern zukommen etc. Wir beschränken uns auf die Kenntnissnahme von der Existenz dieser Gebilde und den Schluss auf ihre Notwendigkeit für die Integrität der psychischen Functionen.

Aber wenn wir uns mit der Deutung im Einzelnen auch soweit beschränken, weiter als es die äusserste Vorsicht erfordert, so ist es im Allgemeinen doch absolut unverkennbar, dass wir hier einer grossen Anzahl von Systemen gegenüberstehen, denen nach ihrer räumlichen Anordnung, ihrer morphologischen Beschaffenheit und ihrer Genese eine verschiedene Bedeutung zukommen muss. Darüber kann und wird kein Streit bestehen, dass die grossen Associationssysteme, die die beiden Hemisphären oder die einzelnen Hirnlappen unter einander verbinden, eine andere Function haben, als die tangentialen Fasern der Subpialschicht oder der Baillargerschen Streifen, und dass deren Aufgaben wieder andere sein werden, als diejenigen der zahllosen Fäserchen des Nervenfizes, wenn sich auch wieder ihre endliche Aufgabe mit dem einheitlichen Zwecke der Aufrechterhaltung des gleichmässigen Flusses von Associationen bezeichnen lässt.

Besonderes Gewicht lege ich bei dieser Auseinandersetzung der Auffassung dieser verschiedenen Bildungen von Fasern und Zellen als Systeme bei. Nicht als ob ich mich hier in den Streit darüber, was man eigentlich als Systeme oder Systemerkrankungen bezeichnen soll,

irgendwie einlassen möchte. Für mich handelt es sich vielmehr einzig und allein um Anwendung der in der Neuropathologie allgemein anerkannten Thatsache auf die Psychopathologie, dass bestimmte Gattungen von Fasern und Zellen, mit einem Worte bestimmte Nervengebiete, eine geringere Widerstandsfähigkeit gegen bestimmte Schädlichkeiten besitzen, als andere Nervengebiete. Als solche Schädlichkeiten sind uns Gifte, Heredität und, in naher Beziehung zu dieser Letzteren, Ueberanstrengungen, ja die gewöhnlichen Lebensreize, die bei Belasteten häufig genug schon eine Ueberarbeit darstellen, bekannt. Das gegenseitige Verhältniss der Natur und der Summe der gegebenen Schädlichkeiten zu der Eigenart der in Frage kommenden Organisationen bestimmt den Typus der als Atrophien, Lähmungen, Ataxien etc. in die Erscheinung tretenden Erkrankungen.

Diese Erfahrungen lassen sich zwanglos auf die Psychosen übertragen. Die anatomische Construction der Hirnrinde weist zahlreiche Analogien mit denjenigen Bezirken des Nervensystems auf, die seinen nicht psychischen Functionen zu dienen haben. Gleiche Schädlichkeiten — Alkohol, Blei, Syphilis etc. — führen hier wie dort zu typischen Krankheitsformen. Der Gedanke liegt nahe genug, dass nicht nur diese Gifte ihren cerebralen Angriffspunkt in bestimmten Theilen der feineren Hirnorganisation suchen, sondern dass auch andere, ihrer Natur nach weniger bekannte Schädlichkeiten — beispielsweise die verschiedenen Formen angeborener oder erworbener degenerativer Tendenz — bestimmte Systeme von Formelementen oder Theile von solchen zunächst oder vorzugsweise angreifen.

Die erstaunliche Congruenz der verrückten Wahnvorstellungen bei den einzelnen Individuen, ja bei den verschiedensten Völkern hat von jeher die Aufmerksamkeit der Irrenärzte auf sich gezogen. Genau so congruent erweist sich aber die Art der einzelnen Formen des schwachsinnigen Denkens und Fühlens, sobald man dieselben nur von bestimmten allgemeinen Gesichtspunkten aus betrachtet. Wenn man nun für die einen wie die andern Modalitäten des abnormen Denkens eine psychologische Erklärungsweise herangezogen hat, so hat man dabei vielfach nicht genügend berücksichtigt, dass jeder krankhaften Veränderung des Denkens krankhafte Veränderungen der feineren Formelemente des Gehirns zu Grunde liegen müssen.

Zum Unsegen ist für diese Betrachtungsweise wie sonst vielfach der Ausdruck „functionell" geworden. Bekanntlich hat man damit im Gegensatz zu organischen solche Krankheitsformen bezeichnen wollen, bei denen man mit Hülfe der zur Zeit grade bekannten Untersuchungsmethoden keine in Betracht kommenden anatomischen Veränderungen

nachweisen kann. Sehr bald hat man aber, indem man sich durch den Verlauf von bestimmten functionellen Krankheiten beeinflussen liess, damit die Bedeutung der mehr oder minder schnellen Ausgleichbarkeit der „functionellen" Störung verknüpft und ferner hat sich im Zusammenhang damit die unklare Vorstellung eingeschlichen, dass die functionellen Geistesstörungen eine nicht auf materiellen Veränderungen des Gehirns beruhende Gruppe bildeten. Wäre dies anders, so könnte man nicht begreifen, aus welchen Gründen immer wieder mit dem gleichen Nachdruck betont wird, dass auch die Paranoia eine functionelle Geisteskrankheit sei. Diese jetzt sogenannten functionellen Geisteskrankheiten begreifen aber unzweifelhaft anatomisch sehr differente Krankheiten in sich, was alle Diejenigen natürlich nicht zugeben können, die das halluzinatorische Irresein zur Paranoia rechnen.

Es versteht sich von selbst und das ist auch theoretisch niemals verkannt worden, dass dem Begriffe functionelle Krankheit zu verschiedenen Zeiten und in den Händen verschiedener Forscher eine verschiedene Deutung zukommen muss. Indessen ist der aus der Definition selbst hervorgehende Umstand in praxi viel zu wenig berücksichtigt worden, dass zwischen functionellen und organischen Erkrankungen fliessende Uebergänge bestehen, derart, dass sich derselbe Vorgang heute als functionell, morgen als organisch präsentirt. Ganglienzellen stellen ihre Thätigkeit ganz oder theilweise ein, um sie nie wieder aufzunehmen, aber unter dem Mikroskop erscheinen sie und die austretenden Nervenfasern Jahrelang unverändert, bis sie endlich doch der Atrophie anheimfallen. Erst die neueste Zeit hat begonnen, bezüglich des Rückenmarkes einiges Licht in diese Vorgänge zu bringen. [1]) Was wir aber an diesem Organ erkannt haben, lässt sich im Prinzip unzweifelhaft auf das Gehirn anwenden. Nur müssen wir bei dieser Nutzanwendung noch die Thatsache hinzurechnen, dass durch den complicirteren und zugleich massigeren Bau des Gehirns der Verfolgung jeder Art von mikroskopischen Veränderungen neue Schwierigkeiten erwachsen, während gleichzeitig die Zahl dieser Störungen wegen der grösseren Mannigfaltigkeit der Formelemente und ihrer systematischen Verknüpfung eine bei Weitem grössere sein kann.

Geisteskrankheiten mögen deshalb für jetzt und vielleicht auch für immer der anatomischen Forschung als „functionell" erscheinen, während der ihnen zu Grunde liegende Prozess thatsächlich zahllose

---

1) Hitzig. Ueber spinale Dystrophien. Berl. klin. Wochenschr. 1889. 28. Egger. Ueber totale Compression des oberen Dorsalmarkes. Arch. für Psych. Bd. XXVII. H. 1 etc. etc.

Formelemente oder Theile von solchen entweder schon total zerstört oder doch in einen, die gänzliche Zerstörung einleitenden functionslosen Zustand versetzt, also z. B. jede andere als die der Erhaltung der Zelle und ihrer nächsten Ramificationen dienende rein nutritive Function, aufgehoben hat. —

Beinah ein Jahrzehnt ist verflossen, dass ich meiner Auffassung von der materiellen Vermittlung psychischer Vorgänge in folgender Weise Worte gab [1]:

„Die Construction der diesen Zwecken (Gesichtswahrnehmungen) zugetheilten Hirnorgane ist grundsätzlich wieder dieselbe, wie die der grauen Substanz des Rückenmarkes — Ganglienzellencomplexe verbunden durch Nervenfasernnetze — und dies gilt in gleicher Weise für alle Centralgebiete der Sinnesnerven. Brechen nun Sinnesreize in einen jener Complexe ein, so können wir uns die von jeder Zelle jedesmal gespielte Rolle etwa so vorstellen, wie die Function einer Saite eines mit unendlich vielen Saiten bezogenen Klaviers. Die einzelne Saite macht keine Musik, aber sie ist je nach der verschiedenen Verbindung, in die sie mit anderen angeschlagenen Saiten gebracht wird und je nach der Stärke des Anschlags geeignet, zu der Hervorbringung der verschiedensten Tonbilder mitzuwirken. In ähnlicher Weise mag die einem jeden Gesichts- und Gehörsbild zukommende Summe von Licht- und Schallwellen in der Zusammenordnung der Elemente eines jener Centralgebiete ausklingen."

Die so vorgetragene Ansicht weicht, wie man sieht, von der bekannten Auffassung Munk's [2] sehr erheblich ab. Dass „die Erinnerungsbilder der Gesichtswahrnehmungen in der Reihenfolge etwa, wie die Wahrnehmungen dem Bewusstsein zuströmen, gewissermassen von einem centralen Punkte aus in immer grösserem Umkreise deponirt werden", dass also einzelne Ganglienzellen oder auch kleine Gruppen von Vorstellungselementen mit bestimmten Erinnerungsbildern besetzt werden, während andere ihrer späteren Benutzung wartend, unthätig verharren, halte ich für unmöglich. Dagegen ist meiner Ansicht nach der Vergleich, den ich auf die sinnlichen Vorstellungen angewendet habe, der Ausdehnung auf die Vorstellungen im Allgemeinen, also auch auf abstracte Vorstellungen, fähig.

Während ich also, in Uebereinstimmung mit dem Grundsatze der von mir begründeten Lehre, den einzelnen Regionen des bei der Vorstellungsbildung betheiligten Areals spezifische Functionen zuerkenne,

---

1) Hitzig. Von dem Materiellen der Seele. Vortrag. Leipzig 1886.

2) Munk. Ueber die Funktionen der Grosshirnrinde. II. Aufl. S. 11. 26. 100. Berlin 1890.

betrachte ich den Denkprozess als ein Produkt der Gesammtthätigkeit des Gehirns, bei welcher allerdings im Einzelfalle dessen einzelne Regionen mit je nach der Natur des gedanklichen Objectes verschiedener Energie zusammenwirken. Die Organe der Sehsphäre, um ein Beispiel zu wählen, haben nach meiner Auffassung also nicht die Bedeutung von Endstationen für die visuelle Vorstellungsthätigkeit, sondern sie bilden nur, wie ich das vor einem Vierteljahrhundert für die motorischen Regionen aussprach, allerdings unentbehrliche Durchgangsstationen „Knotenpunkte" für das, was auf weiten Gebieten der Hirnrinde, sei es nach der motorischen, sei es nach der sensuellen, sei es nach der sensu strictiori sensorischen Seite zu Stande kommt.

Für diese Auffassung der normalen psychischen Gehirnthätigkeit, mit welcher nichts, das wir an Thatsachen kennen, unvereinbar erscheint, ist die Multiplicität associatorischer Systeme, wie sie uns die moderne Technik mehr und mehr enthüllt, ein nothwendiges Postulat. Die einzelnen Elemente der einzelnen Sinnessphären müssen nicht nur in ihrer verschiedenen Schichtung untereinander, ihr ganzer Complex mit der zweiten Hemisphäre und mit den anderen Sinnessphären verbunden sein, sondern ebenso zahlreiche Verbindungen müssen die Sinnessphären mit denjenigen Organen verknüpfen, in denen sich die motorische, die höhere sinnliche und die abstracte Denkthätigkeit vollzieht.

Es sind auch schon mehr als zwei Jahrzehnte verflossen, dass ich experimentelle Beweise für die Richtigkeit dieser hirnphysiologischen Auffassung beigebracht habe, ohne dass man doch ihre Resultate für die physiologische Analyse des psychischen Geschehens benutzt hätte. Es sei deshalb gestattet, hier diejenigen Stellen, an denen ich die fraglichen Thatsachen am ausführlichsten dargelegt habe, zu reproduziren.

„Ich[1]) hatte bereits früher[2]) angeführt, dass Hunde mit Störung des Muskelbewusstseins blindlings mit der kranken Pfote über den Tischrand ins Leere treten, so dass sie vom Tische fallen, grade als wenn sie blind wären, obwohl sie nachweislich auch auf dem Auge der afficirten Seite nicht blind sind und sich selbstverständlich der vollen Integrität des andern Auges erfreuen. Diesen Zustand hatte ich dahin charakterisirt, ‚dass die Hunde sich mit der kranken Vorderpfote so benehmen, als ob für dieses Glied die Gesichtseindrücke nicht existiren, oder als ob die Gesichtseindrücke nicht zur Bildung von Vorstellungen für dasselbe verwerthet würden.'

Etwas dem geschilderten Verhalten ganz Aehnliches kann man

1) Hitzig. Untersuchungen über das Gehirn. Neue Folge. Reicherts und du Bois Reymond's Archiv. 1876. S. 701.

2) Hitzig, ibidem 1874. S. 440.

nun beobachten, wenn operirte Hunde sich an einem Tische bewegen, dessen Füsse nahe dem Boden mit einer horizontalen Leiste versehen sind, oder wenn man ihnen auch ein Seil dorthin spannt. Sie stossen sich dann mit dem kranken Vorderbeine an der Leiste oder dem Seile. Hat man aber beide Seiten operirt, so stossen sie sich mit beiden Vorderbeinen, wodurch übrigens die Beobachtung wesentlich erleichtert wird. Hingegen stossen sie niemals mit dem Kopfe oder gesunden Extremitäten an, sondern bewegen sich in dieser Beziehung mit vollkommener Sicherheit zwischen einem Walde von Stuhlbeinen dahin. Sie sehen also und doch stossen sie mit den afficirten Beinen an. Hunde, die in Folge einer grossen Läsion des Hinterlappens blind geworden sind, verhalten sich ganz anders."

Goltz hatte die ersterwähnte Beobachtung auf eine Sensibilitätsstörung zurückzuführen versucht, ohne dass ich jedoch dieser Erklärungsweise beitreten konnte. „Denn wenn der Mangel an Tastsinn Veranlassung zu den abnormen Bewegungen sein sollte, so müsste vorausgesetzt werden, dass der unverstümmelte Hund jene Fehler in der Norm mit Zuhülfenahme des Tastsinns vermiede, dass er dabei taste, was nachweislich nicht der Fall ist und auch gar nicht der Fall sein kann.

Nehmen wir nämlich an, dass das gesunde Thier nicht durch die aus den Gesichtsbildern sich entwickelnden Vorstellungen an dem unzweckmässigen Ueberschreiten des Tischrandes gehindert würde, sondern dass es hierzu tasten müsse, so ist nicht ersichtlich, welches Tastobject, bei dem Hinaustreten in die Luft etwa zur Regulirung dienen könne, weil keines vorhanden ist. Niemand, der einen gesunden Hund auf einem Tische laufen sieht, dürfte wohl auch den Eindruck erhalten, dass derselbe an den Rändern taste, ob jenseits eine Stütze für den Fuss vorhanden sei, sondern er wird finden, dass sich das Thier mit den Augen orientirt. Das von Goltz bei dem Gesunden vorausgesetzte Verhalten würde nicht demjenigen eines gesunden, sondern demjenigen eines seit längerer Zeit blinden Hundes entsprechen, welcher erst tasten muss, bevor er die intendirte Bewegung ausführt; der gesunde Hund intendirt die unzweckmässige Bewegung aber gar nicht, er tritt nicht über den Tischrand, um vielleicht dann erst die Pfote zurückzuziehen und er bringt sein Bein gar nicht in die Gefahr, an die Leiste zu stossen, um es vielleicht erst nach Beginn der Berührung zurückzuziehen. Der Verstümmelte hingegen stösst plump an die Leiste, als wenn sie nicht da wäre, und schreitet besinnungslos ins Leere, als wenn die Tischplatte sich dorthin fortsetzte.

Wir finden also, dass hier eine Anomalie scheinbar im Gebiete der

Sehorgane vorhanden ist, welche mit dem, was man Blindheit nennt, insofern nichts zu thun hat, als die auf die Ausbreitung der Sehnerven wirkenden Reize nach dem Gehirn fortgeleitet und für eine Anzahl von Körpertheilen in der normalen Weise, für andere aber gar nicht verwerthet werden."

Die Zahl der hierher gehörigen Beobachtungen hat sich seitdem erheblich vermehrt. Ich selbst[1]) hatte mitgeteilt, dass in der bekannten Weise operirte Hunde, die man in einer Schwebe aufhängt und mit einer langen Nadel bedroht, sich in folgender Weise benehmen:

„Sobald man die Nadel der linken Pfote nähert, zieht das Thier dieselbe an den Leib, nähert man sie aber der rechten Pfote, so bleibt diese, obwohl der Hund der Bewegung der Nadel aufmerksam mit den Augen folgt, in gestreckter Stellung herabhängen. Ob man die Nadel nun vor dem linken oder vor dem rechten Auge vorbeiführt, das ist ganz gleichgültig. Wiederholt man den Versuch, so fängt der Hund an zu winseln, zu bellen und wohl gar nach der Nadel zu beissen, aber niemals setzt er die rechte Pfote isolirt in Bewegung. Dagegen fängt er nach einiger Zeit fast regelmässig an, mit allen vier Extremitäten Schwimm- und Fluchtbewegungen in der Luft zu machen."

Goltz[2]) hatte schon vor dieser Zeit die Beobachtung gemacht, dass solche Hunde die Fähigkeit verlieren, auf Geheiss oder die hingehaltene Hand die kranke Pfote zu geben oder mit ihr Knochen festzuhalten, dass sie nach entsprechenden Verstümmelungen des Stirnhirns die heraushängende Zunge ergreifen lassen, dass sie den Kopf nicht an die Nahrung heranzubringen vermögen etc. Schiff sah, dass ein entsprechend operirter Affe unfähig wurde, eine Feige zu ergreifen etc. Zu Ortsbewegungen konnten aber alle diese Thiere das kranke Glied verhältnissmässig gut gebrauchen. Der letztgenannte Autor definirte die fraglichen Bewegungsstörungen dahin, dass diejenigen Bewegungsformen verloren gegangen seien, die einem besonders auf sie gerichteten Willensakte ihre Entstehung verdanken. Goltz hat mit den Worten, „dass diese Thiere die Fähigkeit verlieren, bestimmte Gruppen von Muskelfasern zweckentsprechend bei gewissen Handlungen spielen zu lassen", etwas ganz Aehnliches gesagt.

Ich will mich aber nicht weiter in diese Frage vertiefen, sondern historisch hier nur erwähnen, dass ich bereits in der erst citirten Arbeit (1876) die Summe der damals bekannten Erscheinungen auf einen gemeinschaftlichen Werth zurückgeführt habe, indem ich sagte: „Alle

1) Hitzig. Ueber Functionen des Grosshirns. Berl. klin. Wochenschr. 1886. 40.

2) Goltz. Ueber die Verrichtungen des Grosshirns. Pflüger's Archiv. Bd. XIII. S. 31 u. a. and. Orten.

diese Phänomene besitzen also das Gemeinschaftliche, dass äusserliche Zustände vom Sensorium für die Bewegungen des kranken Gliedes, aber nur für diese nicht in Rechnung gestellt werden." Man kann allerdings jetzt noch hinzusetzen, obgleich es sich dabei um etwas prinzipiell Verschiedenes gar nicht handelt, dass die innerlichen Zustände das gleiche Schicksal haben, denn der schwebende Hund wünscht auf das Dringendste seine Pfote der drohenden Nadel zu entziehen und der Affe würde nur zu gern die lockende Feige ergreifen, aber die in den Thieren entwickelten Vorstellungen von Furcht und Begierde vermögen dieselben zu wirksamen Bewegungsvorstellungen nicht anzuregen.

Nun ist es streng genommen zwar richtig, dass in allen diesen Fällen nicht die Associationsbahnen, mit denen wir uns eben beschäftigten, unterbrochen sind, sondern dass der Vorstellungsdefect auf einer Zerstörung des Centrums selbst, in dem sie sich vereinigen, beruht. Ungeachtet dessen wird doch nicht nur der physiologische Hergang, sondern auch die diesen dienenden anatomischen Formationen aus der Summe dieser Erfahrungen mit nicht minderer Deutlichkeit erkenntlich. Was das Thier hört, sieht, fühlt, fürchtet und hofft, bedarf zu seiner motorischen Bethätigung der Bahnen für die Fortleitung der so entstandenen Erregungszustände und ebenso wie Bahnen eines jeden so und ähnlich gearteten Ursprungs nach dem Centrum für die vordere Extremität convergiren, müssen dieselben sich in anderen Centren ähnlicher, aber nicht allein in solchen motorischer Dignität zusammenfinden. Was wir hier gelernt haben, dürfen wir mit Recht als ein Schema des Hirnbaues im Allgemeinen auffassen. Das Ergebniss des Versuches lässt sich dahin definiren, dass die Zerstörung des Centrums zu gleichen Resultaten geführt hat, als wenn dasselbe von allen seinen associatorischen Verbindungen losgelöst worden wäre.[1])

Die Folgen der herdartigen Erkankungen der Hirnrinde des Menschen, so interessant sie auch sein mögen, decken sich weder mit diesen Erfahrungen einfach, noch sind sie ebenso leicht zu übersehen. Darin besteht eben einer der Vorzüge der Versuche an den einfacheren Organisationen des Thierkörpers. Am meisten Analogien bietet noch das seltene Krankheitsbild der sogenannten optischen Aphasie, insofern der Kranke bei diesem die Gegenstände zwar sieht und sie erkennt, sogar anderweitige sprachliche Defecte nicht zu haben braucht, aber der Fähigkeit, motorisch wirksame Sprachvorstellungen durch optische Vorstellungen auszulösen, verlustig gegangen ist.

Von dem so gewonnenen Boden aus erscheinen uns denn auch

1) Vgl. Hitzig. Untersuchungen über das Gehirn. Berlin 1874. Einleitung S. 13.

manche Phänomene der krankhaften psychischen Gehirnthätigkeit, insbesondere die sonst scheinbar paradoxen der chronischen Paranoia verständlich.

Jenen einzelnen associatorischen Systemen habe ich weiter oben ein verschiedenes Maass von Widerstandsfähigkeit gegen diejenigen Schädlichkeiten zugeschrieben, welche die psychischen Organe treffen können. Das absolut grösste Maass von Widerstandsfähigkeit gegen alle hier in Betracht kommenden Schädlichkeiten besitzen die kürzesten und engsten Systeme, diejenigen, welche die einzelnen, den Partialvorstellungen dienenden Formelemente zu bildgebenden Einheiten mit einander verknüpfen. Die einfachsten, für die Erhaltung der Existenz nothwendigsten, den thierischen Organisationen am nächsten stehenden Mechanismen erscheinen demnächst am Meisten geschützt. Je weiter sich aber die psychische Leistung über dieses Niveau erhebt, sei es zu ethischen Vorstellungen, sei es zur Abstraction durch Combination von Vorstellungen verschiedener Herkunft, um so mannigfaltiger, verwickelter muss das diesen Leistungen dienende anatomische System sein, um so vulnerabler erscheint es der klinischen Betrachtung. Klinische Exemplificationen für diesen Satz dünken mich ebenso leicht wie unnütz.

Am Auffälligsten ist bei dem Studium der Paranoia von jeher die Coexistenz von absurden Wahnvorstellungen mit scheinbar ungestörter Denkthätigkeit auf gewissen Gebieten gewesen. Suchen wir uns mit diesen anatomisch-physiologischen Erfahrungen, Begriffen und Voraussetzungen den hierbei Platz greifenden psychischen Vorgang zu erklären, so erscheint dies auf Grund folgender Theorie möglich.

Wenn in der Norm irgend eine zusammengehörige Gruppe von Zellen und Fasern auf beliebige Weise zur Funktion, deren schliessliches Product eine Vorstellung ist, angeregt wird, so verbreitet sich der Erregungsstrom durch die vorerwähnten Systeme auf eine grössere Zahl von solchen Complexen, auf deren regelmässigem Zusammenwirken die normale Denkthätigkeit beruht. Diese Systeme müssen sämmtlich von Zellen ihren Ausgangspunkt nehmen. Vielleicht schickt ein und dieselbe Zelle mehrere Fortsätze zu Systemen verschiedener Dignität, vielleicht wird der gleiche Zweck dadurch erreicht, dass von den einzelnen Zellformationen der Rindenschichten der Art nach beschränktere Erregungen ausgehen, die durch Contactwirkung im corticalen Nervenfilze der verschiedensten Modificationen fähig sind und erst dann durch Vermittlung von neuen Zellen den Associationssystemen zufliessen.

Gleichviel wie dieser Mechanismus in der Norm beschaffen ist; in Krankheitsfällen kann die einzelne Zelle und mit ihr ein Theil ihrer Functionen fortbestehen, während ein anderer Theil und gleichzeitig die

diesem dienenden systematischen Fortsetzungen ihre Function zeitweise oder dauernd einstellt. Sobald dieser Fall bezüglich der Summe oder eines grösseren Theiles der Fasern eines Systems eintritt, fällt die Möglichkeit, gewisse andere Zellencomplexe in den erregten Zustand zu versetzen, also zu gemeinschaftlicher Denkthätigkeit zu associiren dahin, während wieder andere Zellencomplexe, deren Associationssysteme nicht unterbrochen sind, in der gewöhnlichen Weise weiter functioniren. Ich brauche nicht zu sagen, dass ich hier nur eine pathologische Möglichkeit schildern und nicht daran denken kann, andere Möglichkeiten, insbesondere auch das gänzliche Absterben von ganzen cerebralen Neuronen auszuschliessen.

Nehmen wir ein beliebiges am Besten das schon früher herangezogene Beispiel, die hypochondrische Verrücktheit. Die klinische Erscheinungsweise dieser Krankheit zwingt zu der Annahme, dass ihr eigentliches Wesen in irritativen Zuständen derjenigen Centralorgane besteht, welche das Gemeingefühl vermitteln. Die nothwendige und unmittelbare Folge dieses Vorganges muss in der excentrischen hallucinatorischen oder illusorischen Wahrnehmung abnormer Empfindungen, von Schmerzen, Parästhesien oder dergleichen bestehen. Insofern aber durch den gleichen Vorgang die systematischen Verbindungen mit den höchsten Complexen der Denkthätigkeit unterbrochen oder in ihrer Leitungsfähigkeit alterirt werden, gelingt es dem Kranken, weder von selbst aus seiner krankhaften Sinneswahrnehmung den Begriff der Krankheit, der Nervenkrankheit zu abstrahiren, noch diesen Begriff, wenn er ihm von aussen, also z. B. durch das Gehör zugeführt wird, mit jenen Wahrnehmungen zu associiren. Oder wenn er gleichwohl auf die Deutung der Erscheinung als Krankheit kommt — was von Zufälligkeiten abhängt — so erscheint sie ihm dennoch nicht als das Product natürlicher innerlicher Vorgänge, sondern als die Folge der Einwirkung äusserer, fremder, ihn überwältigender Mächte.

Welchen Inhalt diese Erklärung nun annimmt, das hängt von dem vorhandenen und zufällig präsent werdenden Gedächnissmaterial oder zeitlich congruenten Sinneswahrnehmungen, andererseits von dem sonstigen Zustande des Sensoriums ab. Auf diese Weise werden die Heizöffnungen oder Wasserröhren des Krankenzimmers, welche der Kranke grade sieht, die Elektrizität, das Telephon, wovon er von früher her Kenntniss hat, oder geheimnisvolle Apparate, wie das Phononom, deren Vorstellung sich an früher Wahrgenommenes anlehnt zu Ursachen und seine frühere oder jetzige Umgebung zu Verursachern seiner Plagen. Eine Steigerung der absoluten Intensität jener letzteren Wahrnehmungen oder Vorstellungen oder Erinnerungsbilder oder eine abso-

lute Erleichterung ihrer Association mit der dominirenden Verfolgungswahnidee ist bei diesem Vorgange, wie schon aus der Variabilität des Inhaltes dieser Erklärungsversuche erhält, bestimmt nicht vorhanden.

Dagegen versteht es sich von selbst, dass die Scenerie sich um so mannigfaltiger und bedenklicher gestaltet, je mehr elementare Complexe in den primären Krankheitsvorgang einbezogen werden.

Alles dieses ist zufällig und von lediglich quantitativem Werth, ebenso wie es zufällig ist, ob persecutorische oder Ueberschätzungsideen oder Beide den Kranken beschäftigen. So unterscheiden sich die Wahnvorstellungen des ZIEHEN'schen Kaisersohnes im Prinzip auch nicht von denen des Mannes mit dem Phononom. Dem letzten Grunde der Wahnvorstellungen wollen wir hier ebensowenig nachgehen wie dem der Vorstellungen überhaupt. Wir haben mit ihnen, als mit gegebenen Grössen zu rechnen; interessante Schlüsse lassen sich aus dem S. 60 mitgetheilten durchsichtigen Beispiele von Genese der Wahnbildung ableiten. Das worauf es ankommt ist die Thatsache, dass das Sensorium aus anatomischen Gründen nur einen Theil seiner Apparate zu gemeinschaftlicher Thätigkeit associiren kann, dass diese aber innerhalb ihrer Beschränkung in der gewohnten Weise gemeinschaftlich weiter arbeiten. Die nothwendige Folge muss unter allen Umständen in einer unvollständigen Production und Heranziehung von Vorstellungen zu allen Ueberlegungen, welcher Art sie auch sein mögen bestehen. Besonders hochgradig wird sich dieser Defect aber bei allen solchen Ueberlegungen geltend machen, bei denen die Function der erkrankten Territorien eine besondere Rolle zu spielen hat, bei anderen Ueberlegungen wird er mehr weniger zurücktreten; vorhanden sein wird er immer. —

Auf einige schon früher berührte Punkte ist an dieser Stelle zurückzukommen. Der erste betrifft das Verhältniss der Verrücktheit zum Wahnsinn (KRAEPELIN) in dieser anatomisch-physiologischen Erklärung der klinischen Erscheinungen. Man sieht ohne Weiteres, dass die Möglichkeit der Entstehung verrückter Wahnvorstellungen auch bei dem Wahnsinn — nehmen wir z. B. den sogenannten verfolgungswahn der Trinker — gegeben ist, sobald jene associatorischen Systeme verlegt sind. Es wird lediglich von der Tendenz des Prozesses abhängen, ob ihre Verlegung eine dauernde, vielleicht degenerative, vielleicht progressive und damit die Grundlage chronischer Verrücktheit ist, oder ob sie nur eine temporäre ist und es dann dem Kranken plötzlich „wie Schuppen von den Augen fällt". Die klinischen Erscheinungen entsprechen hier also ganz und gar den anatomischen Voraussetzungen.

Die zweite Frage hängt hiermit, insofern es sich auch bei ihr um die Tendenz des Prozesses handelt, sehr innig zusammen. Die Paranoia erscheint uns klinisch unter den allerverschiedensten Modalitäten. Ich will hier nicht von der Combination mit acuten Erregungszuständen oder Sinnestäuschungen, sondern von der zu beobachtenden Quantität der Denkstörung und von der damit zusammenhängenden verschiedenen Entwicklung dieses Symptoms reden.

Bis es zu demjenigen Ausgang der Paranoia in intellectuelle und sensible Apathie, den Ziehen als Pseudodemenz bezeichnet, kommt, dauert es in der Regel viele Jahre. Andererseits giebt es mehrere Gruppen, bei denen die Krankheit entweder scheinbar überhaupt nur einen bestimmten Vorstellungskreis ergreift und sich niemals verschlimmert oder doch niemals diese Dimensionen annimmt, und zu diesen gehört grade der Quärulantenwahn. Sehen wir diese Krankheitsformen auf ihre besonders ins Auge fallenden klinischen Besonderheiten an, so finden wir, dass alle Formen chronischer Verrücktheit eine um so grössere Tendenz zum Uebergang in manifeste Schwäche haben, auf je mehr Sinnesgebieten der Kranke halluzinirt, je mehr cerebrale Territorien also in den Krankheitsprozess hineingezogen worden sind. Zu diesen gehört der Quärulantenwahn eben nicht. So häufig wir bei demselben auch falschen Apperceptionen und falschen Reproductionen begegnen, so selten gehören doch Halluzinationen zu seinem charakteristischen Symptomenbilde. Zwischen den ganz stationär bleibenden und jenen allmählich in Apathie auslaufenden Fällen giebt es nun zahllose Uebergänge, in denen die Intelligenz bald mehr bald weniger hochgradig gestört ist, aber an dem Wesen der Krankheit ändern diese rein quantitativen Verschiedenheiten weder in klinischen noch — soweit uns hier ein Urtheil zusteht — in anatomischen Beziehungen irgend etwas. Wie der Fall auch sonst beschaffen sein mag, die ihm beiwohnende Intelligenzstörung bedeutet uns in klinischer Beziehung bestimmt, in anatomischer Beziehung mit grösster Wahrscheinlichkeit ein dauerndes Ausfallsymptom: die Ausschaltung einzelner oder vieler Hirnterritorien, von wenigen oder vielen Leitungswegen, die darauf beruhende grössere oder geringere Herabminderung in der Zahl und Art der überhaupt möglichen Vorstellungen, mit einem Wort einen mehr oder minder offenbaren Zustand geistiger Schwäche.

Wenn nun diesen Schwächezuständen hochgradigere Zustände allgemein anerkannter Demenz, wie die der Dementia paralytica, der epileptischen oder sonst secundären Demenz zum Beweise dafür ent-

gegengehalten werden, dass es sich bei ihnen um etwas Grundverschiedenes handele, so kann ich das in dem Sinne der Behauptung doch nicht einmal für die progressive Paralyse anerkennen. Es ist vielmehr im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die psychischen Ausfallerscheinungen hier wie dort auf den gleichen Werth zurückzuführen sind, ebenso wie es für die momentane Function eines peripheren motorischen Nerven gleichgültig ist, ob er direct durch Druck, Stich oder durch eine Rückenmarkserkrankung oder sonst eine Schädlichkeit verletzt worden ist, während die Zahl der verletzten Fasern und die Natur der Schädlichkeit für die momentane Function in anderer Beziehung nicht gleichgültig sind.

Quantitative Differenzen ändern aber an dem eigentlichen Wesen der Sache nicht das Geringste; ein Defect bleibt im Prinzip ein Defect, gleichviel ob er gross oder noch so gering ist. Ganz etwas anderes ist es, sobald die Frage nach seiner praktischen Bedeutung aufgeworfen wird. Dann erscheint der Defect nicht selten sowohl für das psychische, wie das äusserliche Leben als quantité négligeable, während er in anderen Fällen hier wie dort die schwersten Consequenzen nach sich zieht.

V. Die forensische Bedeutung des Quärulantenwahnsinns.

Die gerichtsärztlichen Fragen. Gegenwärtige und zukünftige Lage der strafrechtlichen und bürgerlichen Gesetzgebung. Die Agitation gegen die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Beweismittel.

Die Freisprechung verrückter Quärulanten wegen Geistesstörung. Die partielle Zurechnungsfähigkeit. Nothwendigkeit der Entmündigung der freigesprochenen chronisch Verrückten.

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit nach dem allgemeinen Landrecht und nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches. Mängel des Entwurfs. Die Stellung des psychiatrischen Sachverständigen bei der Entmündigung von verrückten Quärulanten. Die partielle Entmündigung wegen Geisteskrankheit. Abhängigkeit der Entmündigung von dem vorhandenen Grad der Geistesstörung. Gründe für die Entmündigung in den 3 hier behandelten Fällen. Die Zahl der Eingaben von Quärulanten.

Die Aufnahme der verrückten Quärulanten in Irrenanstalten. Die Aufgaben der Irrenanstalten. Die Stellung der Anstaltsärzte zur Aufbewahrung dieser Kranken.

Die Begutachtung von Geisteskranken ohne persönliche Untersuchung.

Die gerichtsärztlichen Fragen, welche sich an die Lehre von der quärulirenden Verrücktheit knüpfen können, drehen sich um die Aufgabe, einerseits den Geisteskranken selbst, andererseits dritte Personen vor den schädlichen Folgen der Geisteskrankheit zu schützen. Sie unterscheiden sich also prinzipiell in nichts von denjenigen Fragen, die bei jeder anderen Form von Geistesstörung entstehen können und ebenso decken sich die zur Erwägung kommenden Maassnahmen in allen diesen Fällen. Nur graduell wird durch den Inhalt des Wahns insofern ein Unterschied bedingt, als sich diese Kranken besonders gemeingefährlich mit Bezug auf Ehrverletzungen machen.

Es kann sich hiernach darum handeln, den Quärulanten im Strafprozess für geisteskrank zu erklären, oder ihn im Anschluss an den Strafprozess oder sonst im Civilverfahren wegen Geisteskrankheit zu entmündigen oder endlich ihn einer Irrenanstalt zuzuführen und ihn daselbst zu behalten.

Die Ehescheidung wegen quärulirender Verrücktheit besitzt aus mancherlei, wenn auch nicht uninteressanten Gründen wenig praktische Bedeutung und wird uns deshalb nicht weiter beschäftigen.

In welcher Weise alle diese Fragen grundsätzlich anzufassen sind, darüber lässt weder die preussische und die deutsche Gesetzgebung einen Zweifel, noch hat ein solcher Zweifel in der psychiatrischen oder der juristischen Praxis, noch in der Praxis der Verwaltung jemals geherrscht. Das deutsche Strafgesetzbuch gestattet die Freisprechung wegen Geisteskrankheit nur dann, wenn durch dieselbe zur Zeit der That die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war; das allgemeine Landrecht verlangt den Nachweis, dass der Geisteskranke mindestens des Vermögens, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, ermangele, bevor es die Entmündigung zulässt, und der Entwurf (II) des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches kleidet diese Bedingung in die Worte: „dass der Kranke seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag." Die Aufnahme in die öffentlichen Irrenanstalten unterliegt für jeden Einzelfall der Controlle und Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörden und erstreckt sich in der Regel nur auf Heilbare, Gemeingefährliche und Hülflose.

Bei der Anordnung aller dieser Maassnahmen ist also der Grundsatz durchgeführt worden, dass ihre Anwendung nicht durch die Geisteskrankheit an sich, sondern erst durch einen gewissen Grad derselben oder durch gewisse mit den Verhältnissen des Geisteskranken verknüpfte Umstände begründet werden darf. Ob dieser Grad der Geistesstörung vorhanden ist, oder ob solche Umstände vorliegen, haben in allen Fällen die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden unter Mitwirkung von Aerzten in gewissen Fällen auch der Nächstbetheiligten zu entscheiden.

Man wird die Vernünftigkeit und Zweckmässigkeit dieser in Umrissen dargelegten Grundsätze nicht wohl bestreiten können. Nichtsdestoweniger sind, wie wir gesehen haben, nicht nur der Geist, in welchem dieselben zur Anwendung gebracht werden, sondern die Institutionen selbst Gegenstand der lebhaftesten Angriffe geworden. Die Gesetze sollen deshalb geändert werden, nicht mehr Richter, Behörden und Aerzte, sondern „unabhängige Männer" aus dem Laienstande, „die das Vertrauen ihrer Mitbürger geniessen", sollen die Entscheidung treffen. Von ihnen wird ein weniger „dem Irrthum, der Willkür und der bösen Absicht" unterworfenes Verfahren erwartet, als von den juristischen, administrativen und ärztlichen Sachverständigen, welche offenbar wegen ihrer amtlichen Eigenschaft das Vertrauen ihrer agitirenden Mitbürger ebensowenig, wie das der Quärulanten geniessen. Unbeirrt durch Sach-

kenntniss und Erfahrung werden sie die auf diesem Felde erwachsenden schwierigen Aufgaben statt im wissenschaftlichen, im praktischen Sinne zu lösen im Stande sein. Und wenn die ebenfalls angegriffene Justizverwaltung den Beweis führe, dass ihre Organe correct zu verfahren pflegten, so bewiesen die angeblich dennoch herrschenden traurigen Zustände um so mehr, dass die Gesetze geändert werden müssten.

Wie wird nun aber der Beweis für die Existenz solcher Zustände geführt? Durch Broschüren von Personen, welche wegen Geisteskrankheit mit den fraglichen Einrichtungen in Berührung gekommen sind, dadurch, dass einzelne Gerichte sich von der Geistesstörung einzelner wegen Quärulantenwahnsinn entmündigter Personen nicht überzeugen konnten, durch Zeitungsberichte und allenfalls durch unvollkommene persönliche Kenntnissnahme einzelner Fälle.

Charakteristisch ist die Aeusserung eines Herrenhausmitgliedes über den Fall eines angeblich zu Unrecht entmündigten Arztes, der ganz besonders die Existenz so trauriger Zustände beweisen soll. Namentlich wird Anstoss daran genommen, dass dieser entmündigte Arzt frei umhergeht, seine Praxis ausübt und das Vertrauen seiner Patienten geniesst.

Ich kenne die Einzelnheiten des fraglichen Falles nicht, enthalte mich also auch des Urtheils über denselben. Dagegen verlohnt es sich immerhin, darauf aufmerksam zu machen, wie wunderbare und den erhobenen Beschwerden gradezu widersprechende Dinge im Parlamente zur Beunruhigung der öffentlichen Meinung ausgesprochen werden. Denn schliesslich ist es doch ein gewaltiger Unterschied, ob ein Geisteskranker, oder ein Mitglied unserer gesetzgebenden Körperschaften solche Beschwerden vorbringt.

Wie kann der Umstand, dass ein Entmündigter frei umhergeht, überhaupt Gegenstand der Beschwerde sein? Ganz abgesehen davon, dass unzählige Entmündigte sich in gleicher Lage befinden, würde grade diejenige Partei, welche sich hier entrüstet, Veranlassung zur Beschwerde finden, wenn ein Geisteskranker, gegen den die Entmündigung beschlossen werden musste, ohne Noth „in eine Irrenanstalt eingesperrt“ worden wäre.

Wenn aber der Umstand, dass ein entmündigter Arzt seine Praxis ausübt und dabei das Vertrauen seiner Patienten geniesst, zum Beweise für irgend etwas herangezogen wird, so muss das mindestens auf das ärztliche Publikum komisch wirken. Wer betreibt denn Alles Praxis und geniesst das Vertrauen seiner Patienten? Hier ist es ein vormaliger Bergarbeiter, der die berüchtigten Reibesitzbäder verordnet, dort ist es ein Individuum, das die Krankheiten aus einigen abgeschnittenen

Nacken-Haaren diagnostizirt und Familienrecepte aus dem 13. Jahrhundert zu fructifiziren vorgiebt etc. Ja, ich kannte einen an vorgeschrittenem paralytischem Blödsinn leidenden Kollegen, der meiner Anstalt erst dann zugeführt wurde, als er auf seiner letzten Visitentour bei dem ersten seiner, bevorzugten Kreisen angehörigen Patienten seine Handschuhe, bei dem zweiten seinen Stock und bei dem dritten seinen Hut vergessen hatte. Alle diese und wie viele Aehnliche besassen und besitzen das Vertrauen ihrer Patienten und was für Leute befinden sich unter diesen Patienten!

Am auffälligsten ist es eigentlich, dass die hauptsächlichsten Beweise der Gegner für die geistige Gesundheit der Paranoiker, insbesondere der verrückten Quärulanten grade in einem Krankheitszeichen, nämlich in ihren Broschüren bestehen und dass die Gegner, geistesgesunde und gebildete Menschen, sich die verrückte Anschauungsweise der Quärulanten ohne nähere Prüfung aneignen. Sachverständige werden über den paranoischen Inhalt jener Broschüren niemals in Zweifel sein; andererseits ist aber auch von dem Laienpublikum eine derartige Einsicht allerdings kaum zu erwarten. Es dürfte wohl keinen Irrenarzt geben, der nicht die sonderbarsten Erfahrungen über die Vorstellungen selbst hochgebildeter Personen über das, was eigentlich unter Geisteskrankheit zu verstehen sei, gemacht hat. Wem ist es nicht unzählige mal passirt, dass dieser oder jener Schwerkranke, weil er noch eine zutreffende Erinnerung zu reproduziren, einen gerechtfertigten Wunsch zu äussern oder einen zusammenhängenden Satz zu formiren im Stande war, für „jedenfalls nicht geisteskrank“, höchstens „etwas schwermüthig“ und gewiss nicht für den Aufenthalt in einer Irrenanstalt oder in die Gesellschaft von Geisteskranken passend bezeichnet wurde! Aber dennoch bleibt die schiefe Beurtheilung von solchen Broschüren, in denen die absolutesten Unmöglichkeiten massenhaft behauptet werden, durch Männer, wie die Unterzeichner des mehrerwähnten Aufrufes ein erstaunliches und bemerkenswerthes Zeichen der Zeit. Nach solchen Erfahrungen erscheint es nicht wunderbar, dass einzelne Richter oder einzelne Gerichtshöfe in ihrer Majorität über den Geisteszustand oder die Nothwendigkeit der Entmündigung von Entmündigten abweichender Ansicht waren; aber es beweist auch nichts für die geistige Gesundheit der fraglichen Personen.

Und wie ging es mit den drei Quärulanten unseres Aufsatzes? Kl. und J. brachten zahlreiche Gesundheitszeugnisse — auch von Aerzten — bei, und L. jedenfalls die schwerwiegendsten, nämlich die sich über ein Menschenalter erstreckenden richterlichen Verurtheilungen. —

Die Freisprechung verrückter Quärulanten wegen Geisteskrankheit ist diejenige von den vorerwähnten Maassnahmen, die noch am wenigsten, immerhin noch recht nachdrücklichen Widerspruch hervorgerufen hat. Erheblich grösser würde das Aufsehen und die Beunruhigung ausfallen, wenn die Irren- und Strafanstaltsärzte einmal darangehen wollten, ihre Erfahrungen über irrthümliche Verurtheilungen ungeachtet vorhandener Geistesstörung zu popularisiren und agitatorisch zu verwerthen. Die Irrenärzte namentlich hätten Angesichts des Widerstandes, der der Aufnahme der Psychiatrie in die medizinische Staatsprüfung entgegengesetzt wird, Veranlassung genug dazu.

Keinem deutschen Richter wird es einfallen, einen Menschen zu verurtheilen, von dessen Geisteskrankheit er überzeugt ist. Aber die Erweckung dieser Ueberzeugung und zuerst die spontane Entstehung der Vermuthung stösst grade rücksichtlich der verrückten Quärulanten auf eigenthümliche Schwierigkeiten. Zunächst ist der Umstand nicht gering anzuschlagen, dass die Strafhandlungen der Quärulanten entweder gänzlich oder doch zu einem grossen Theile in Beleidigungen der Gerichte selbst bestehen. Dazu kommt dann die vielfach correcte äussere Form der beleidigenden Eingaben und Druckschriften und ihr scheinbar logisch gegliederter Inhalt, endlich die sich immer wiederholende Erfahrung, dass sich in dem Berge der Beschwerden dieser Kranken fast regelmässig auch ein Körnchen Wahrheit findet. Nun ist ja bekannt, dass der Richter gegen Beleidigungen der Gerichte sehr empfindlich ist und sie mit eifersüchtiger Strenge zu ahnden pflegt. Aber wenn man auch die hiernach vorauszusetzende und menschlich begreifliche Gemüthsstimmung desselben in Rechnung zieht, so erscheint die Verkennung der Geisteskrankheit in Fällen, wie derjenige des Actuar L., in denen unaufhörlich die maasslosesten Beleidigungen und Beschuldigungen gegen den ganzen Stand der Juristen geschleudert werden, schwer verständlich und nur dadurch einigermaassen erklärlich, dass die anderen angeführten Momente bei der Beurtheilung der fraglichen Delicte ganz besonders schwerwiegend in Betracht kommen.

Sehen wir nun zu, wie sich diese Verhältnisse bei unsern drei Kranken gestaltet haben, so erweist sich in forensischer Beziehung am interessantesten der Fall des Actuar L.

Dieser Mann ist erstens während einer langen Reihe von Jahren unaufhörlich wegen Beleidigung von Gerichtspersonen und Gerichten bestraft worden, obwohl er, wie sich nachträglich ergeben hat, während dieser ganzen Zeit geisteskrank war. Er ist also thatsächlich wegen dieser Vergehen unschuldig bestraft worden, denn das Gesetz kennt keine Schuld von Geisteskranken.

Hier liegt also eine lange Reihe unbestreitbarer und sich in analogen Fällen überaus oft wiederholender Thatsachen vor, die ihrerseits die Existenz einer Rechtsunsicherheit, wenn auch in ganz anderer Art als sonst behauptet, beweisen. Mir scheint, dass die Interessen der Allgemeinheit und die Fürsorge der Behörden durch solche erwiesenen Thatsachen bei Weitem mehr berührt werden sollten, als durch unerwiesene Behauptungen und leidenschaftliche Agitationen.

Der einzige hier gangbare Weg für Abhülfe besteht nun in der Belehrung, darin, dass der Richter durch seinen Studiengang in den Stand gesetzt wird, vorhandene Geistesstörung mehr als es bis jetzt zutrifft zu vermuthen. Niemals kann die durch den Unterricht zu lösende Aufgabe dahin gefasst werden, den Richter zu einem Sachverständigen auszubilden. Hierzu gehört neben vielem Anderem eine reiche klinisch-kasuistische Erfahrung. Aber wie viel wäre schon erreicht, wenn der Richter bereits vom Beginne seiner amtlichen Thätigkeit an wüsste, wann ihm die Zuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen durch die Pflicht geboten wird und wenn er im Verfahren von den gleichen Grundanschauungen ausginge, wie sein medizinischer Berather.

Nun ist der Kranke dieser Beobachtung aber zweitens während der Dauer seiner Krankheit nicht nur wegen der direct aus seinen Wahnvorstellungen fliessenden Handlungen, sondern auch wegen Urkundenfälschung, wegen Versuch der Erpressung etc. strafrechtlich verfolgt und bestraft worden. Auch diese Strafen sind irrthümlich gegen einen im gesetzlichen Sinne Nichtschuldigen verhängt worden.

Wir werden alsbald noch einmal auf die Frage der partiellen Verfügungsfähigkeit zurückzukommen haben. Es erscheint aber richtig, hier auf den inneren Zusammenhang dieser Frage mit der von der partiellen Zurechnungsfähigkeit hinzuweisen. Ich verkenne zwar nicht die berechtigte Verschiedenheit der strafrechtlichen und civilrechtlichen Beurtheilung. In diesem einen Punkte müssen sie sich aber decken. Ebenso wenig wie Jemand wegen Geisteskrankheit nur partiell straffähig sein kann, kann er auch nur partiell verfügungsfähig sein. Denn die Geistesthätigkeit ist, wie ich das in den vorhergehenden Capiteln ausführlich erörtert habe, eine einheitliche. Wohl kann bei gleichzeitiger Berücksichtigung der besonderen Lebensverhältnisse ein vorhandener Grad ihrer Störung so gering sein, dass entweder nur die Zurechnungsfähigkeit oder nur die Verfügungsfähigkeit oder keine von Beiden aufgehoben ist. Ist dieser Grad aber so erheblich, dass jene Befähigungen irgendwie als aufgehoben zu erachten sind, so sind sie es allgemein.

Drittens ist der gleiche Kranke bereits einmal Anfangs 1883, nachdem ihn ein medizinischer Sachverständiger für wahnsinnig erklärt hatte, von der Beschuldigung der Beleidigung von Richtern etc. freigesprochen, gleichwohl aber bis zum Abschlusse des Prozesses, in dem ich mein Gutachten abgab, also noch drei Jahre lang wegen analoger Handlungen verfolgt und bestraft worden. Ja, hätte er nicht durch den Einwand bestehender Geisteskrankheit selbst meine Begutachtung provozirt, so wäre er höchstwahrscheinlich auch in dem letzten Prozesse wieder bestraft worden. Diese Vorgänge sind nun gewiss von Allen die bedauerlichsten. Die Acten jenes mit Freisprechung endigenden Prozesses haben wahrscheinlich bei allen nachfolgenden Prozessen, bestimmt aber bei dem letzten Prozesse vorgelegen. Der Richter war aber bei seiner Würdigung des jedesmal vorliegenden Beweismaterials niemals an die Motivirung der fraglichen Vorentscheidung in dem Sinne gebunden, dass er eine Prüfung der Frage, ob die damals richterlicherseits angenommene Geistesstörung noch fortbestand, ex officio anzuordnen hatte. Und wäre der Kranke nicht von selbst auf dieses Kampfmittel — denn nur ein solches war es für ihn — gekommen, so würde eine solche Prüfung wahrscheinlich auch zuletzt nicht stattgefunden haben.

Unter diesen Umständen drängt sich denn doch die Frage auf, ob der staatsanwaltliche Antrag auf Entmündigung nicht mindestens in allen denjenigen Fällen von Freisprechung wegen Geisteskrankheit, in denen eine Wiederholung der gleichen incriminirten Handlungen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, ex officio, d. h. also bei weitem häufiger, als es bisher der Fall war, der Freisprechung auf dem Fuss folgen sollte.

Einen absoluten Schutz gegen weitere Verurtheilungen gewährt allerdings auch die Entmündigung nicht, wie das Beispiel des Kammerjägers J. beweist, der ungeachtet der vorangegangenen Entmündigung, da diese unbekannt geblieben war, in zwei Instanzen verurtheilt wurde. Indessen wird dieser Schutz doch soweit als die richterliche Kenntniss von der Thatsache reichen und damit dürfte nach dieser Richtung hin dem Rechtsbewusstsein Genüge gethan sein.

Der dritte unserer Kranken, der Hofuhrmacher Kl., ist, soweit ich mich des Acteninhalts erinnere, ungeachtet seiner zahlreichen Beleidigungen von Beamten und Behörden, strafrechtlich nicht verfolgt worden, weil man ihn eben für unzurechnungsfähig gehalten hat. Jedesmal aber, wenn einer der beiden ersten Kranken verurtheilt worden ist, hat das nur dazu beigetragen, seinen Hass gegen alle

Betheiligten zu schüren und ihn zu immer schwereren und häufigeren Beleidigungen fortzureissen, also seinen Krankheitszustand zu verschlimmern. Abschreckend hat die Strafe niemals gewirkt.

Aus diesen Darlegungen ergiebt sich also genau das Gegentheil von den gegen die Sachverständigen, die Gerichte und die jetzige Praxis erhobenen Beschuldigungen. Wenn behauptet worden ist, dass geistesgesunde Personen unter dem Vorgeben, sie litten an Quärulantenwahnsinn, den strafrechtlichen Folgen ihrer Handlungen zu Unrecht entzogen worden seien, so hat sich gezeigt, dass sicherlich die Freisprechung wegen Quärulantenwahn bei Weitem häufiger als bisher geschehen, erfolgen sollte.

Damit ist natürlich nicht erwiesen, dass sie nicht in anderen Fällen zu Unrecht erfolgen kann oder wirklich erfolgt ist. Indessen fehlt bisher noch jeder Beweis dafür, das Letzteres in einem oder mehreren concreten Fällen geschehen sei. Man muss doch die Rolle des Sachverständigen vor Gericht nicht vergessen oder verdrehen. Weder der Richter, noch der Staatsanwalt, noch die Parteien mit ihren Vertretern sind an die Ansicht des Sachverständigen gebunden. Wenn also wirklich einer von denjenigen Sachverständigen, die, wie das landläufige Schlagwort lautet, eigentlich jeden Menschen für verrückt halten, zur Mitwirkung berufen sein sollte, so giebt es unter den zur Findung des Rechts sonst noch Berufenen immer noch genug Personen, die andere Anschauungen und ihre bestimmten Interessen haben, sowie diese zu vertreten wissen.

Nun verkenne ich durchaus nicht, dass bei Weitem nicht alle Quärulanten so ausgesprochene Zeichen von Geisteskrankheit, wie die drei Kranken meiner Casuistik erkennen lassen. Vielmehr nähert sich die Krankheit, analog zahllosen anderen abnormen Zuständen der organisirten Welt, in allmählichen Uebergängen unmerklich dem Normalzustande und es ergiebt sich daraus ganz von selbst, dass die Beurtheilung der Grenzfälle sehr schwierig sein und nach aussen willkürlich erscheinen kann. Aber auf welchem Gebiete ist es anders und welche Vorkehrungen lassen sich dagegen treffen? Ein gewisses Maass des mit allem menschlichen Handeln verknüpften Irrthums wird man auch auf diesem Gebiete mit in den Kauf nehmen müssen. —

Die gegenwärtig im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts bestehenden und die zukünftig für das ganze deutsche Reich in Aussicht genommenen Bestimmungen über die Entmündigung wegen Geisteskrankheit weichen, wie wir oben gesehen haben, nicht unerheblich von einander ab. Nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts soll die Ent-

mündigung nur eintreten, wenn der Kranke mindestens des Vermögens, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, ermangelt, nach dem Entwurf (II) des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches nur, wenn der Kranke seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Die sämmtlichen einschlägigen Definitionen und Bestimmungen des allgemeinen Landrechts sind seit Dezennien unaufhörlich Gegenstand der heftigsten Angriffe gewesen. Zum Theil richteten sich dieselben gegen die eben angeführte Formel, zum Theil gegen die von dem damaligen Gesetzgeber beliebte Nomenclatur (Wahnsinn und Blödsinn), insofern diese sich in keinerlei Zusammenhang mit irgend einer psychiatrischen Nomenclatur bringen liess.

Auf den letzteren Punkt und die sonst erhobenen Bemängelungen kann ich hier nicht eingehen. Den ersteren habe ich in dem Gutachten über den Hofuhrmacher Kl. so ausführlich erörtert, dass ich hier nur zu wiederholen brauche, wie der damalige Gesetzgeber unzweifelhaft unter dem Vermögen zu überlegen das Vermögen n o r m a l zu überlegen hat verstanden wissen wollen. Wenn er den Ausdruck „normal" nicht in seine Definition aufgenommen hat, so erklärt sich dies sehr einfach daraus, dass ein derartiger oder ähnlicher Ausdruck zu viel grösseren Zweifeln und viel mehr Streitigkeiten hätte führen müssen, als die gewählte Fassung. Denn das versteht sich von selbst, dass der Gesetzgeber nicht die Absicht haben k o n n t e, Jemanden als verfügungsfähig zu betrachten, der nur im Stande war, verrückt zu überlegen.

Ich halte diese Angriffe gegen das allgemeine Landrecht also für ganz unbegründet — ebenso wie beiläufig auch die Angriffe aus dem anderen namhaft gemachten Grunde — ja noch viel mehr, ich kann nur bedauern, dass man diese Fassung zu Gunsten der Fassung des Entwurfes aufgegeben hat. Ich hege die Befürchtung, dass die jetzige Fassung zu noch viel ernsteren Schwierigkeiten Veranlassung geben und dass man sich sehr bald nach der Formel des allgemeinen Landrechts zurücksehnen wird.

Der Ausdruck, wer „seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag" lehnt sich freilich an einen landrechtlichen „wer nicht vermag seine Sachen zu besorgen" an, aber an der entscheidenden Stelle ist dort nicht diese, sondern die vorerwähnte Fassung gewählt.

Der Mangel des Entwurfs besteht meines Erachtens darin, d a s s d e r s e l b e l e d i g l i c h d i e c i v i l r e c h t l i c h e, n i c h t a b e r d i e s t r a f r e c h t l i c h e S e i t e d e r F r a g e i n s A u g e g e f a s s t z u h a b e n s c h e i n t, in jedem Falle aber bei seiner praktischen Anwendung eine dahin gehende Auslegung zulassen würde. Wir haben soeben grade was die

verrückten Quärulanten angeht, gesehen, dass deren Entmündigung nach stattgehabter Freisprechung wegen Geisteskrankheit schon in ihrem eigenen Interesse erfolgen sollte. Nun ist es aber nicht ausgeschlossen, dass ein solcher Quärulant „seine Angelegenheiten" oder doch einen gewissen, allein zur Kenntniss kommenden Theil derselben[1]) sehr wohl zu besorgen vermag, namentlich, wenn dieselben einfacher Natur und nicht geeignet sind, ihn in Conflicte zu bringen. Aehnliches kann z. B. rücksichtlich eines wegen Meineids angeschuldigten und freigesprochenen Geisteskranken zutreffen. Wird er danach nicht entmündigt, so können sich auf diesem Gebiete ganz dieselben Zustände entwickeln, wie wir sie bezüglich des Actuar L. auf dem Gebiete Beleidigung von Gerichtspersonen geschildert haben.

Welche gesetzliche Hülfe wird unter dem neuen Gesetz ein Richter, ein Beamter, ein Privatmann finden, der von einem quärulirenden oder einem anderen Verrückten fortgesetzt beleidigt und verleumdet wird, dafern der Letztere nur „seine Angelegenheiten zu besorgen vermag"? Gegenwärtig besteht die Genugthuung in der förmlichen Feststellung der Geistesstörung durch die Entmündigung. Wenn in Zukunft z. B. der Staatsanwalt die Verfolgung des Angreifers ablehnt, oder das Gericht das Verfahren einstellt, weil der Letzere aus irgend einem Grunde für geisteskrank angesehen wird, so kann darin nur ein sehr mangelhafter Ersatz gefunden werden.

Ganz besonders interessant dürfte sich aber die jetzt schon höchst precäre Lage der irrenärztlichen Sachverständigen unter dem Gesetze der Zukunft gestalten. Es verlohnt sich Angesichts der gegen diese erhobenen Angriffe wirklich, diese ganze Situation einmal etwas zu beleuchten.

In der grossen Mehrzahl der Fälle wird grade bei fraglichem Quärulantenwahnsinn ein Sachverständiger berufen, der nicht einmal insofern ein Interesse zur Sache hat, als der zu Begutachtende sich nicht in der Irrenanstalt, an der der Sachverständige Dienst thut, sondern auf freiem Fusse befindet. Dagegen hat er, wie wir gleich sehen werden, das grösste Interesse, sich der Begutachtung zu entziehen. Dies ist aber nicht angängig; denn das Gericht kann ihn zur Begutachtung zwingen und zwingt ihn erforderlichen Falls auch.

Nun erhält er Berge von Acten. In dem Falle des Hofuhrmachers Kl. habe ich sie gewogen, es waren 15 Kilo, in dem Falle L. waren es noch viel mehr und so ist es fast ausnahmslos. Alles dieses muss er in der sorgfältigsten Weise durchstudiren, excerpiren und in

1) Vergl. hierzu die Atteste des Kammerjägers J.

der vorsichtigsten Weise gutachtlich verarbeiten. Denn wehe ihm, wenn ihm irgend ein noch so unabsichtlicher Irrthum unterläuft! Die Mühe der Exploration des zu Begutachtenden verschwindet vollständig gegen diese regelmässig eine Anzahl von Wochen in Anspruch nehmenden Mühwaltungen. Dafür erhält er ein mit Rücksicht auf seinen Aufwand an Zeit und geistiger Anstrengung gänzlich unangemessenes Honorar,[1]) gleichviel ob die Abgabe des Gutachtens erzwungen war, ein Honorar, welches keinen sachverständigen Arzt zur Uebernahme von derartigen Begutachtungen verlocken könnte.

Wenn der Sachverständige alsdann nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung den Begutachteten für geisteskrank, für einen verrückten Quärulanten erklärt, so hat er ihn sich damit selbstverständlich zum unversöhnlichen Feinde gemacht und riskirt dessen Verfolgungen in Zeitungen und Broschüren. Entweder wird er als unfähig, oder als Schuft, oder Beides, wahrscheinlich als Mitglied eines niederträchtigen Complotes dargestellt, in jedem Falle auf das Gröblichste beleidigt.

Inzwischen hat der Kranke oder sein Anwalt sich einen privaten Pseudosachverständigen verschafft, der ein Gegengutachten abgiebt.

Diese Aerzte, welche anders begutachten, als die vom Gerichte berufenen Sachverständigen, sind offenbar sehr leicht zu finden; denn in allen diesen Prozessen kehren immer dieselben Namen wieder. Sie haben auch nicht dieselben Gründe, die Begutachtung abzulehnen; denn sie sind vor der Rache des Quärulanten sicher und ihre privaten Bemühungen können nach Verdienst belohnt werden. Ihr Gutachten läuft nun in der Regel unter geschicktem Betreten eines dem Laien geläufigen Gedankenganges dahin aus, dass zwar diese oder jene mehr oder weniger geringfügige Anomalie, aber keine Geistesstörung und keinenfalls ein Grund zur Entmündigung vorliege. Der Richter kann sich dann die Schlussfolgerungen des einen oder des anderen Gutachtens aneignen, er kann den Kranken entmündigen oder er kann ihn nicht entmündigen.

Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung steht dann die Sache für den angegriffenen Sachverständigen so, dass er sich im Falle der Entmündigung bei der Ueberlegung beruhigen kann, dass er mit der stillschweigenden Erduldung der Angriffe eines als geisteskrank anerkannten Menschen nur das unabwendbare Schicksal einer Anzahl achtungswerther Mitbürger, insbesondere von Richtern theilt. Wird

1) Nach dem Gesetz vom 9. März 1872 können die Gerichte für Actenstudium und Gutachten zusammen höchstens 24 M. zubilligen.

der Kranke aber nicht für geisteskrank erklärt und nicht entmündigt, so hat der Sachverständige eine singuläre und höchst eigenthümliche Rolle zu spielen. Der Richter und der Beamte können in diesem Falle Strafantrag stellen, aber der Sachverständige, dessen Urtheil doch durch das abweichende Erkenntniss des Richters nicht beeinflusst wird, kann unmöglich einen Menschen, den er selbst für geisteskrank hält, verklagen, und ebensowenig kann er sich in einen Pressstreit mit ihm einlassen. Er steht also allen Beleidigungen desselben wehrlos gegenüber, und diese sind für die öffentliche Meinung um so wirkungsvoller, als der Kranke ja ausdrücklich für nicht geisteskrank erklärt worden ist. Der Gipfel der Unbilligkeit und der Kränkung wird aber dann erreicht, wenn die öffentliche Meinung sich in den Parlamenten und in Aufrufen mit Beschuldigungen Luft macht, welche sich nicht einmal auf gründliche Kenntniss des Sachverhaltes, geschweige denn auf technische Sachkenntnisse zu stützen vermögen.

Wenn nun gar der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches Gesetz wird, dann wird sich der gegenwärtige Zustand insofern noch weiter verschlimmern, als die Entmündigung von solchen Geisteskranken, dafern sie nur ihre Angelegenheiten zu besorgen vermögen, erheblich grösseren Schwierigkeiten begegnen wird.

Nun hat aber der irrenärztliche Sachverständige doch auch ein Anrecht auf Schutz seiner Interessen und seiner menschlichen Empfindungen und er kann diesen Schutz von Seiten des Staates um so mehr beanspruchen, als der Staat es war, der ihn Behufs Wahrnehmung staatlicher Interessen zu diesen unwillkommenen und gefährlichen Verrichtungen gezwungen hat. Diesen Schutz können wir in erster Linie immer wieder nur in besserer psychiatrischer Vorbildung des Richterstandes, zweitens aber darin finden, dass der Richter sich die ihm präsentirten, auch die von ihm zu berufenden Sachverständigen besser ansieht, als dies in manchen Fällen bisher geschehen ist. —

Wollte man alle die gegen die Fassung des Entwurfes soeben angeführten Fälle und Erfahrungen, welche der täglichen Praxis entnommen sind und welche sich leicht noch vermehren liessen, als gleichfalls zu „den Angelegenheiten die der Kranke nicht besorgen kann" gehörig ansprechen, so würde sich diese Interpretation sicherlich sehr gezwungen ausnehmen und allermindestens doch auch wieder zu der Herbeiziehung des bei der alten landrechtlichen Fassung zu supplirenden Adjectivs „normal" nöthigen. Denn eine Unfähigkeit, solche Angelegenheiten im weiteren Sinne überhaupt zu besorgen, braucht gar nicht vorzuliegen und wird in vielen Fällen, in denen die Entmündigung gleichwohl nöthig ist, auch nicht vorliegen.

Die landrechtliche Fassung mit der das Kriterium nicht auf die sich innerhalb eines bestimmten Gebietes äusserlich bekundende Erscheinungsweise der geistigen Störung, sondern auf den Nachweis eines bestimmten Grades der Geistesstörung selbst zurückgeführt wird, war deshalb sowohl für den Schutz der Geisteskranken selbst, als für den Schutz der Rechtspflege, als endlich für den Schutz dritter gegen Schädigungen durch Geisteskranke bei Weitem vorzuziehen. —

Die Frage der partiellen Entmündigung wegen Geisteskrankheit ist neuerdings in einem Leitartikel der Nationalzeitung (Nr. 431 vom 21. Juli 1892) wieder angeregt worden. Der Verfasser geht bei seinen Auseinandersetzungen im Wesentlichen von der Vorstellung aus, dass es viele Fälle gäbe, bei denen der Betreffende nur auf einem beschränkten Gebiete geisteskrank sei. Er hält es deshalb zwar für nützlich, der beschränkten Unfähigkeit verständig zu handeln, eine beschränkte Entziehung der Selbstbestimmung entgegenzusetzen; die allgemeine Entziehung der Handlungsfähigkeit auf allen Gebieten hält er aber vom Standpunkte der Gesetzgebung aus nicht für gerechtfertigt. Er will hiernach den oben angeführten § 14 des Entwurfs folgendermaassen gefasst wissen:

„Die Aufhebung oder Beschränkung der Verfügungsfähigkeit sowie der Ersatz beziehentlich der Ergänzung derselben durch Vormundschaft findet statt: 1) wegen krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, soweit der Kranke in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag."

Beispielsweise soll dem Kranken auf diese Weise das Erforderniss der Mitzeichnung eines Pflegers für Rechtshandlungen auferlegt werden können.

Nun haben wir in dem Gutachten über den Hofuhrmacher Kl. gesehen, dass der hier als erstrebenswerth bezeichnete Rechtszustand im Gebiete des gemeinen Rechts bereits und zur Zeit noch existirt. Nach den dort gültigen Bestimmungen sind Personen, welche nur theilweise geisteskrank sind, insoweit handlungsfähig, als ihre Vernunft reicht, ja sogar bis in das Detail hinein sind die Wünsche des unbekannten Herrn Verfassers befriedigt. Kl. bedurfte, wie gewünscht, während der Dauer seiner partiellen Entmündigung für Rechtshandlungen gegenüber Gerichten, Behörden etc. der Mitzeichnung seines Vormundes. Wir haben aber auch gesehen, was dabei herausgekommen ist und die Gegenüberstellung wirkt um so drastischer, als der Autor der National-Zeitung gleichfalls mit einem verrückten Quärulanten exemplifizirt.

Die Anfangs über den Kl. verhängte partielle Entmündigung hat

sehr bald in eine totale verwandelt werden müssen. Inzwischen hatte der Kranke aber auf denjenigen Gebieten, auf denen ihm die Handlungsfähigkeit belassen war, zahlreiche Personen geschädigt. Er machte Speculationsgeschäfte; gewann er, so war ers zufrieden, verlor er aber, so wollte er nicht bezahlen, schimpfte die Gegenpartei Betrüger etc., wendete schliesslich noch mit Erfolg ein, er sei zur Zeit des Abschlusses der fraglichen Verträge geisteskrank gewesen und überhäufte endlich um allem die Krone aufzusetzen, diejenigen, die ihn in seinem eigenen Interesse als geisteskrank bezeichneten, mit Vorwürfen.

Derartige Vorgänge würden und müssten sich in ihren wesentlichen Zügen unaufhörlich wiederholen, weil die Annahme von partiellen Geistesstörungen und damit die aus dieser Annahme gezogenen Schlussfolgerungen auf sachlichen Irrthümern beruhen. Es giebt weder Monomanien, noch sonstige partielle Geistesstörungen, das habe ich, abgesehen von dem Inhalte des Gutachtens über Kl. in den vorangehenden Capiteln zur Genüge auseinandergesetzt. Ich erlaube mir nur aus jenem Gutachten den folgenden Satz zu wiederholen:

„A priori erscheint es unmöglich, dass ein Mensch, welcher innerhalb eines bestimmten Vorstellungskreises und einer bestimmten Gruppe von Individuen gegenüber regelmässig eine derartige krankhafte Veränderung seiner Fähigkeit zu überlegen bekundet, dieselbe nur auf diesen Vorstellungskreis und diese Gruppe beschränken und sie nicht vielmehr in allen analogen Fällen in ähnlicher Weise zur Anwendung bringen sollte. Denn das Verhältniss, in das er zu dieser Gruppe — Gerichten und Behörden — tritt, kann abstract lediglich als ein auf einen Complex von Interessenfragen beruhender Einzelfall aus den verschiedenen den Beklagten in irgend einer Weise interessirenden Berührungen mit der Aussenwelt aufgefasst werden und es wäre in keiner Weise zu erklären, weshalb er im Verkehr mit anderen ausserhalb dieser Gruppe stehenden Individuen, mit denen seine Interessen ihn zusammenführen, zu einer anderen Art des Ueberlegens befähigt sein sollte."

W e n n e s a b e r a u c h k e i n e p a r t i e l l e n G e i s t e s k r a n k h e i t e n g i e b t , s o g i e b t e s a l l e r d i n g s s e h r v e r s c h i e d e n e G r a d e u n d A r t e n v o n G e i s t e s s t ö r u n g. Der Richter wird also in jedem Einzelfalle zu erwägen haben, ob der concrete Fall in der Gesammtheit seiner Umstände die Entmündigung erforderlich macht oder nicht. Dies gilt selbstverständlich für die Quärulanten grade ebenso, wie für alle andern Geisteskranken, so dass wir sehen, wie die Beantwortung dieser Frage ebenso wie der aller andcren hier entstehenden Fragen sich darauf zuspitzt, dass in dem Grade

der Krankheit der Maassstab für die Anwendung der zu ergreifenden Vorkehrungen liegen soll, dass Beides der freien Würdigung des berufenen Richters unterliegt, und dass deshalb dieser wie der ihn berathende Sachverständige jeder an seinem Theile wirklich sachverständig sein muss.

Alle drei Quärulanten unserer Casuistik sind entmündigt worden. Sehen wir uns nach den Gründen für diese Maassnahme um, so finden wir sie in allen drei Fällen in der gröblichsten Verletzung fremder Rechtssphären. Zunächst hat jeder von diesen Kranken in zahllosen Fällen Richter und Behörden mit den schwersten Beleidigungen überschüttet. Jeder von ihnen hat aber auch Privatpersonen, sei es an ihrer Ehre, sei es an ihrem Vermögen, sei es an ihrem Körper geschädigt oder zu schädigen versucht. Wenn also jener Aufruf der Kreuzzeitung zum Schutze der nicht nachweislich zu Unrecht bedrohten „unschätzbaren Güter des Verstandes, der Rechtsfähigkeit und der Freiheit" angeblich geistig Gesunder mahnt, so zeigt sich, dass grade ebenso unschätzbare Güter unbestritten geistig Gesunder eben durch diejenigen Personen, welche der Aufruf beschützen will, nicht nur bedroht, sondern in der schwersten Weise fortgesetzt geschädigt worden sind. Auch wir sind für den Schutz der Geisteskranken aufgetreten, wie das unser Rechtsbewusstsein und unsere Pflicht gegen die unserer Fürsorge in erster Linie anvertrauten Kranken erheischt; die unbestritten geistig Gesunden scheinen uns indessen das gleiche Anrecht auf den gesetzlichen Schutz zu besitzen, als diejenigen, die es nicht sind. Aber grade darin liegt das charakteristische jener Agitation, dass sie die Entscheidung der Frage, ob Jemand geisteskrank ist, dem Arzte entzogen wissen will und dann nicht nur den Quärulantenwahnsinn als eine unberechtigte Entdeckung der Irrenärzte bezeichnet, sondern überhaupt den eigentlichen Grund der von ihr entdeckten Uebelstände darin sucht, dass man an maassgebender Stelle auch jeden Geisteskranken für krank hält. In der That geht eine ziemlich unverhüllte, wenn auch nicht immer ganz offen ausgesprochene Tendenz jener Parteibestrebungen dahin, ganze Gruppen von primär Verrückten, voran die verrückten Quärulanten für geistesgesund zu erklären, sie auf diese Weise gegen gesetzliche und berechtigte Maassnahmen des Staates in Schutz zu nehmen und dazu vor allen Dingen die Irrenärzte zu discreditiren. Unter solchen Umständen erschien es nicht ganz unnütz, einmal zu zeigen, wie ein verrückter Quärulant eigentlich aussieht und welchen Schaden er zu stiften vermag.

Wir haben endlich gesehen, dass die Befürchtungen der Kreuzzeitung über „die eminenten Gefahren der jetzigen Praxis, sich unbe-

quemer Quärulanten zu entledigen" über die Gefahren, die jeder Staatsbürger läuft „der der Justizbehörde gegenüber nicht jedes Ehr- und Selbstgefühl bei Seite legt", über die Gefahr, „dass es rein in dem subjectiven Ermessen des Gutachters liegt, ob er z. B. nach der 10., mit der 20. oder erst mit der 100. Eingabe, Klage oder Beschwerde Quärulantenwahnsinn annehmen will", vollkommen in der Luft schweben.

Wenn Jemand für geisteskrank erklärt oder entmündigt werden soll, so kann dies niemals geschehen, weil er eine bestimmte grössere oder kleinere Anzahl von Eingaben an Gerichte oder Behörden gerichtet hat, sondern es muss, abgesehen von dieser Zahl nachgewiesen werden, dass er thatsächlich geisteskrank ist. Die Zahl seiner Schriftsätze hat damit sehr wenig zu thun. Eine einzige verrückte Eingabe kann Alles und 100 vernünftige Eingaben brauchen gar nichts für die Annahme einer vorhandenen Geistesstörung zu beweisen. Wir sehen aus den angeführten Beispielen aber allerdings, wie unter Umständen auch die Zahl der Eingaben, überhaupt äusserliche Momente eine diagnostische Bedeutung gewinnen können. Wenn Jemand unaufhörlich Eingaben und Beschwerden des gleichen Inhalts abschickt, ohne eine Antwort abzuwarten, oder die Annahme der Antwort verweigert, oder sich durch die rechtskräftige Erledigung seiner durch alle Instanzen verfolgten Sachen zu nur noch profuserer Ueberschüttung der bereits angerufenen oder gar nicht competenter Behörden mit Schriftstücken veranlassen lässt, so spricht das nicht grade für seine geistige Gesundheit. Indessen haben selbst derartige Vorkommnisse bei den Kranken unserer Casuistik nicht einmal zum Einschreiten gegen dieselben Veranlassung gegeben. Das Höchste was darauf hin einem von ihnen, dem Hofuhrmacher Kl. widerfahren ist, war ein Bescheid des Ober-Landes-Gerichtspräsidenten auf eine an den Justizminister gerichtete Eingabe, „dass in Zukunft auf Vorstellungen, soweit solche lediglich eine Wiederholung der in den bisherigen Eingaben vorgebrachten Beschwerden enthalten, ein Bescheid nicht mehr erfolgen werde."

Man kann doch hier eigentlich nur die Langmuth der Gerichte und Behörden bewundern und man wird es sicherlich keinem Gerichte und keiner Behörde verargen können, wenn sie sich durch eine solche Sündfluth unsinnigen Schreibwerks zur Herbeiführung einer Prüfung des Geisteszustandes des Schreibers veranlasst sieht. Geschieht dies aber, dann kommen eben die materiellen Gründe für die Entmündigung zu Tage: Wahnideen und Geistesschwäche, die bei unseren Quärulanten ihren Ausdruck unter Anderem in Beleidigungen und Verläumdungen fanden und den gleichen Ausdruck wohl in allen gleichweit vorgeschrittenen Fällen finden werden. Dass ein Quärulant

nur wegen der Zahl sonst für vernünftig angesehener Eingaben entmündigt worden wäre, bleibt erst noch zu beweisen. —

Ueber die Verbringung der verrückten Quärulanten in die Irrenanstalt habe ich nur einige Worte zu sagen, weil ich mich sonst nur in Wiederholungen ergehen müsste. Einer von unsern drei Kranken war überhaupt niemals in einer Irrenanstalt; die beiden andern waren zwar darin, aber weit entfernt davon, dass sie zu früh oder zu Unrecht aufgenommen wären, ist dies vielmehr bei Beiden viel zu spät geschehen. Der Actuar L. hätte, wie bereits ausgeführt, längst in die Irrenanstalt anstatt in das Zuchthaus gehört und wenn der Kammerjäger J. zahlreiche Personen mit den schlimmsten Gewaltthätigkeiten bedroht und schliesslich neben weniger erheblichen Thätlichkeiten seinen Nachbar wirklich angeschossen hat, so beweist das doch unzweifelhaft, dass er zu lange frei herumgelaufen ist.

Nachdem er aber der Anstalt zum erstenmal zugeführt war, ist die dortige Behandlung entschieden von Vortheil für ihn gewesen. Er ist durch dieselbe wenn auch nicht geheilt, doch soweit gebessert worden, dass er der Ueberlegung fähig wurde, obschon er wohl Recht habe, so ginge es ihm doch nur schlecht, wenn er die Gerichte nicht in Frieden liesse und er hat sich denn thatsächlich über vier Jahre in der Freiheit halten können.

Irrenanstalten sind weder Gefängnisse noch Siechenhäuser, sondern in erster Linie Heilanstalten. Die neuerdings erhobene Forderung, dass die Aufnahme in dieselben lediglich von dem Nachweise der Gemeingefährlichkeit oder der Hülflosigkeit abhängig gemacht werden dürfe, ist deshalb ganz unrichtig. Vor allem fragt es sich, ob die Leiden des aufzunehmenden Kranken zu heilen oder zu bessern sind, ob er dem Leben oder mindestens einer durch die Krankheit weniger beeinträchtigten Existenz wiedergegeben werden kann. Erst nachher kommen die andern Gründe für die Aufnahme, so wichtig sie auch sein mögen, in Betracht.

Nach diesen Grundsätzen soll auch rücksichtlich der Aufnahmen der verrückten Quärulanten verfahren werden, wenn sie besserungsfähig sind oder wenn sie sich unmöglich machen, bedürfen sie des Anstaltsaufenthaltes, solange dies oder sobald es nicht mehr der Fall ist, mögen sie ungeachtet ihrer Krankheit, wie unzählige andere Verrückte, in ihren bürgerlichen Verhältnissen existiren.

Wie diese theoretischen Forderungen sich in der Praxis gestalten, davon geben die angeführten Krankheitsfälle instructive Beispiele. Nun versteht es sich freilich von selbst, dass durch dieselben weder bewiesen werden soll, noch bewiesen werden kann, dass in allen Fällen von behauptetem Quärulantenwahnsinn ebenso oder überhaupt correct

verfahren worden ist oder verfahren werden wird. Auch hier wäre der gegentheilige, bisher aber noch nicht erbrachte Beweis durch concrete Beispiele zu führen.

Inzwischen möchte ich aber behaupten, dass kein Irrenarzt eine auch nur des Quärulantenwahns verdächtige Person ohne zwingende Gründe in seiner Anstalt behalten wird. Denn — ohne mich auf eine nähere Schilderung der durch sie verursachten Uebelstände einzulassen — kann ich nur mit einem Worte sagen, sie sind eine wahre Geissel für jedes Institut, das sie beherbergen muss. Ob aber Jemand quärulirt oder nicht, ganz abgesehen davon, ob er geisteskrank ist, oder nicht, davon hat ja Jeder sofort Gelegenheit, sich zu überzeugen.

Alles in Allem wird jeder erfahrene Irrenarzt wünschen, von jeder praktischen Berührung mit verrückten oder nicht verrückten Quärulanten, mag es sich um Begutachtung oder Behandlung oder was immer handeln, so viel wie möglich verschont zu bleiben oder so bald wie möglich befreit zu werden. —

Endlich habe ich kurz die anlässlich eines sensationellen Prozesses in Süddeutschland jüngst wieder erörterte Frage zu berühren, ob es zulässig ist, Geisteskranke, insbesondere Quärulanten ohne persönliche Untersuchung lediglich auf Grund der Acten zu begutachten. Diese Frage ist dahin zu beantworten, dass die Grundregel jeder Wissenschaft darin besteht, dass zur Findung der Wahrheit kein überhaupt gangbarer Weg unbeachtet gelassen werden darf. Die persönliche Anschauung ist aber unzweifelhaft das wichtigste Mittel, um in klinischen Dingen zu einem zutreffenden Urtheil zu gelangen, sie sollte deshalb in keinem Falle, in dem sie ermöglicht werden kann, unterlassen werden.

Nun giebt es aber Fälle, in denen sie nicht ermöglicht werden kann und eine Entscheidung doch getroffen werden muss. Ich selbst habe beispielsweise in mehreren Fällen Gutachten darüber abzugeben gehabt, ob ein längst Verstorbener zu einer bestimmten Zeit verfügungsfähig war, oder nicht. In einem solchen Falle gelang es mir mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, dass die betreffende Person einen bestrittenen mündlichen Auftrag nicht ertheilt haben konnte, weil sie derzeit an Aphasie gelitten haben musste.

Auch in einem von unseren drei Fällen, in dem Falle des Hofuhrmachers Kl., war ich genöthigt, mein Gutachten abzugeben, ohne den zu Begutachtenden jemals gesehen zu haben. Von Seiten des Gerichts, von Seiten des Vormunds und meinerseits war Alles geschehen, um ihn zur persönlichen Gestellung zu bewegen; er hatte sich auch

ausdrücklich damit einverstanden erklärt, kam dann aber nicht, sondern schrieb einen Brief, der an und für sich schon das Bestehen einer Geistesstörung hätte vermuthen lassen. Ich hatte hiernach die Sachlage zu prüfen und dem Gerichte nach bestem Wissen und Gewissen die Frage zu beantworten, ob ich auf Grund der Acten, insbesondere der schriftlichen Auslassungen des Kl. und der wiederholten gemeinschaftlichen Gutachten von zwei anderen Sachverständigen diesem Gutachten würde beitreten können, oder ob ich dieses Material ohne persönliche Untersuchung für unzureichend zur Bildung eines eigenen Urtheils würde erachten müssen. Wenn ich mich im Sinne der ersteren Alternative entschieden habe, so glaube ich, nicht nur im Rechte gewesen zu sein, sondern auch die Billigung eines jeden Sachverständigen, selbst wenn derselbe nichts weiter als das in der vorstehenden Casuistik reproduzirte Material einsieht, zu finden.

Schluss.

Der Gang unserer Betrachtungen lässt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Der Quärulantenwahnsinn ist eine Form der chronischen Verrücktheit.

2. Diese in ihren typischen Formen durchaus eigenartige Krankheit ist als eine Allgemeinerkrankung der psychischen Persönlichkeit aufzufassen, so jedoch, dass die Störungen der Intelligenz und diese wieder auf bestimmten Gebieten besonders in's Auge fallen.

3. Die intellectuellen Störungen des Quärulantenwahnsinns — wie übrigens auch der anderen Formen der primären Verrücktheit — geben sich zu erkennen einerseits in Bildung von krankhaften, wahnsinnigen Vorstellungen, andererseits in Defecten der Bildung und Verknüpfung normaler Vorstellungen, mit einem Worte, in einem die Correctur der Wahnvorstellungen behindernden psychischen Schwächezustande.

4. Dieser Schwächezustand ist mit grösster Wahrscheinlichkeit auf feinere anatomische Veränderungen des Gehirns zurückzuführen. Die aus ihm entspringenden Handlungen sind also, ungeachtet etwa gleichzeitig vorhandener Schärfe des Raisonnements, als Willensäusserungen eines durch krankhafte organische Momente beherrschten, geistig unfreien Menschen aufzufassen.

5. Der Schwächezustand selbst — und demnach seine äusserlich wahrnehmbaren Symptome — kann einerseits die Gestalt ausgesprochenen Blödsinns annehmen, andererseits in, dem normalen Verhalten nachbarliche Zustände übergehen.

6. Je nach dem im Einzelfalle verschiedenem Grade der Geistesstörung, insbesondere der psychischen Schwäche, sind die im Interesse des Kranken wie dritter Personen zu treffenden Maassnahmen der bürgerlichen Gesellschaft zu bemessen. Ebensowenig wie durch den That-

bestand der Geisteskrankheit an sich im Allgemeinen, kann durch den Thatbestand des Quärulantenwahnsinns im Besonderen die Freisprechung im Strafprozess, die Entmündigung oder die Sequestirung eines Menschen begründet werden. Vielmehr rechtfertigen sich diese Maassnahmen nur dann, wenn die geistige Störung einen solchen Grad erreicht hat, dass durch sie die Fähigkeit, normal zu überlegen, wesentlich beeinträchtigt wird, bezw. wenn durch sie die eigenen Interessen des Kranken oder die Rechte Dritter bedroht werden.

7. Die sachgemässe Feststellung und Beurtheilung aller dieser Umstände kann einerseits nur durch wirklich sachverständige Aerzte, andererseits nur durch Richter, welche eine gewisse psychiatrische Vorbildung, Schulung in der Bearbeitung psychiatrisch-forensischer Fälle und Welterfahrung besitzen, mit Erfolg vorgenommen werden. Darin, dass diese Voraussetzungen gegenwärtig nicht zutreffen, liegt einer der wesentlichsten Gründe für die unrichtige richterliche Beurtheilung thatsächlich geisteskranker Personen, namentlich kranker Quärulanten und damit für die Beunruhigung der öffentlichen Meinung.

8. Die wichtigsten, den Staatsbehörden erwachsenden Aufgaben sind also in Schaffung sicherer Garantien für die psychiatrische Ausbildung der Aerzte und der Richter zu suchen. —

Wir haben endlich im Laufe unserer Betrachtungen Gelegenheit gehabt, von zahlreichen Meinungsverschiedenheiten und wissenschaftlichen Kämpfen auf dem Gebiete der Psychiatrie Kenntniss zu nehmen. Hierin unterscheidet sich die Irrenheilkunde von keiner anderen Wissenschaft: Der Kampf bedeutet für uns einen Weg zur Findung der Wahrheit, den Fortschritt; der Friede den Stillstand. Wenn also die theoretische Psychiatrie ebensowenig wie irgend eine andere Wissenschaft zum Abschlusse gekommen ist, oder jemals kommen wird, so wäre es doch ganz verfehlt, daraus einen Schluss auf ihre praktische Impotenz zu ziehen, wie das vielfach geschehen ist. Jede neu gewonnene Erkenntniss schliesst den Keim neuer Streitfragen in sich; soviel von ihnen wir aber auch lösen mögen, die praktischen Fragen, ob Jemand geisteskrank ist und wie seine Krankheit gerichtsärztlich zu beurtheilen ist, werden dabei kaum etwas gewinnen. Diesen ist auch die heutige Psychiatrie als Wissenschaft innerhalb der dem Menschen überhaupt und individuell gezogenen Grenzen vollkommen gewachsen.

Sicherlich giebt es auch auf dem praktischen Gebiete der Psychiatrie noch unendlich viel auch dem Laien zugängliches zu bessern

und zu leisten: die Fürsorge für die Unglücklichen, welche in Folge der Erschwerung der Aufnahmen in die öffentlichen Irrenanstalten und in Folge von Unverstand elend zu Grunde gehen, die Verbesserung des Looses der in unzweckmässig angelegten und überfüllten Irrenanstalten aufbewahrten Geisteskranken und so manches Andere. Aber diese Aufgaben liegen nach einer ganz anderen Richtung hin, als die Ziele der jetzt entfachten Agitation. Edler wäre es sicherlich, die Gemüther für jene wahrhaft humanen Aufgaben, als für den Kampf gegen die Vertreter desjenigen Zweiges der medizinischen Wissenschaft zu erwärmen, dessen erste Forderung in dem Verzicht auf den grössten Theil der dem ärztlichen Berufe sonst eigenen Genugthuung besteht!

Nachschrift.

Ueber der vorstehenden Abhandlung hat ein eigenthümliches Schicksal gewaltet. Das fünfzigjährige Jubiläum der Provinzial-Irrenanstalt Nietleben fiel auf den 1. November 1894. Die Festschrift, von der diese Arbeit einen Theil ausmacht, sollte also zu diesem Termin erscheinen und demgemäss war ich genöthigt, meine Beschäftigung mit der einschlagenden Literatur Ende Juli 1894 zu schliessen. Inzwischen haben sich aber alle Veranstaltungen, mit ihnen das Erscheinen der Festschrift aus äusserlichen Gründen wieder und wieder verzögert und ich gerieth dadurch in die missliche Lage, längere Zeit von der Literatur keine Kenntniss nehmen zu können, wenn ich mich nicht der Nothwendigkeit einer vielleicht wiederholten Umarbeitung des Aufsatzes und damit der Unmöglichkeit seiner rechtzeitigen Fertigstellung aussetzen wollte.

Da ich die Literatur überhaupt nur theilweise, nach einem bestimmten Plane (s. S. 6) benutzt habe, so würde mich dieser Umstand zu einer Nachschrift jedenfalls nicht bewogen haben, wenn sich nicht unter den Publicationen, von denen ich nach Abschluss dieser Abhandlung Kenntniss genommen habe, auch das erste Heft des Grundrisses der Psychiatrie von Wernicke, [1]) das hier absolut nicht unberücksichtigt bleiben konnte, befunden hätte.

Der Gesammtinhalt dieses ebenso interessanten, wie vielfach zu Widerspruch anregenden Werkes an sich legt mir zwar keineswegs eine solche Nöthigung auf. Es sind auch nicht die auf den letzten

1) C. Wernicke. Grundriss der Psychiatrie. Theil I. Psycho-physiologische Einleitung. Leipzig 1894.

Seiten gegebenen Ausführungen über „Normalwerthigkeit der Vorstellungen", die ja im nächsten Zusammenhange mit meiner vorstehenden Bekämpfung gewisser Ansichten WERNICKES stehen, sondern zwei andere Punkte.

Was WERNICKE unter „Ueberwerthigkeit" der Vorstellungen verstanden wissen wollte, war ja aus den von ihm herangezogenen Beispielen ungefähr zu ersehen. Nun erfahren wir, dass „überwerthige" Vorstellungen in seinem Sinne schon in der Norm existiren und wie verschiedenartig sie entstehen. Dieser Theil der Auseinandersetzungen WERNICKES enthält nichts Neues, es sei denn der Name, auch nichts Bestrittenes und vornehmlich enthält er — worauf wir auch in der psycho-physiologischen Einleitung keinen Anspruch haben — keine Motivirung für die Benutzung des Vorkommens pathologischer „überwerthiger" Vorstellungen als Eintheilungsprinzip. Diese Motivirung werden wir also zunächst abzuwarten haben.

Dagegen finde ich a. a. O. S. 9 folgenden Satz:

„Damit postuliren wir ausser dem besonderen Sitz auch eine besondere Art der Erkrankung; diese ist dadurch gekennzeichnet, dass sie ähnlich der degenerativen Neuritis gewissermassen die Individuen unter den associativen Elementen differenzirt, und zwar, wie wir nach der Analogie der degenerativen Neuritis vorläufig vermuthen, nach der Norm der verschiedenen Function."

Nun habe ich eine ähnliche Theorie in der vorstehenden Abhandlung (S. 107 ff.) insofern entwickelt, als ich die Entstehung gewisser Symptome der Geisteskrankheiten insbesondere von Schwächezuständen auf die verschiedene Resistenz der einzelnen anatomischen Systeme gegen verschiedenartige Schädlichkeiten zurückführte. Es ziemt sich, ausdrücklich anzuerkennen, das WERNICKE dasjenige, was uns Beiden hierin gemeinschaftlich ist, zuerst, jedenfalls vor mir ausgesprochen hat. Dies ist der eine Punkt.

Der zweite, hiermit auf's Innigste zusammenhängende Punkt betrifft die von WERNICKE aus dieser Theorie in Verbindung mit physiologischen Untersuchungen, welche mich sehr nahe angehen und hirnpathologischen Beobachtungen gezogenen Nutzanwendungen. Ich will mich indessen hier auf den mit meinen eigenen Untersuchungen zusammenhängenden Theil seiner schon jetzt ausführlich gegebenen Auseinandersetzungen beschränken und Alles andere, insbesondere Dasjenige, was erst durschscheint, bei Seite lassen. Es handelt sich dabei um folgenden Satz:[1])

---

1) A. a. O. S. 5.

„Ueber die Ausdehnung der Projectionsfelder in der Grosshirnrinde und ihre genauere Localität sind wir bis jetzt nur zum Theil unterrichtet. Es könnte aber leicht sein, dass der Fortschritt unserer Kenntnisse in dieser Beziehung zu dem Ergebniss führt, dass die gesammte Rinde des grossen Gehirns von derartigen Projectionsfeldern eingenommen wird. Werden wir dann nicht bei unserem Suchen nach einer Localität, die den Ort der Erkrankung darstellt, aus dem Gehirn hinaus und ins Transcendentale verwiesen? Nun, dies ist durchaus nicht der Fall, es steht uns vielmehr jenseits der Projectionsfelder noch ein anatomisches Substrat von mächtigem Umfange zur Verfügung, das wir mit gutem Recht als Sitz der Geisteskrankheiten in Anspruch nehmen dürfen, nämlich das System der zur Verbindung der Projectionsfelder unter einander dienenden Associationsfasern. Trifft dies zu, so bilden die Geisteskrankheiten die besonderen Krankheiten dieses Associationsorgans."

Man sieht, dass WERNICKE hier mit einer Grösse operirt, von der er selbst sagt, dass wir über sie nur zum Theil unterrichtet sind. Indem er es dann aber doch gleichsam als gewiss gelten lässt, dass die gesammte Rinde des grossen Gehirns von derartigen Projectionsfeldern eingenommen wird, werden ihm die Geisteskrankheiten überhaupt zu Krankheiten der diese Felder verbindenden Bahnen.

Mag alles Hypothetische hier unbehindert passiren, mag man über die Möglichkeit isolirter Affection von Bahnen oder der Nichtbetheiligung der Projectionsfelder selbst bei irgend welchen psychischen Prozessen denken wie man will, das muss ich betonen, dass der Vordersatz dieser Beweisführung, nämlich dass die gesammte Rinde von Projectionsfeldern in dem Sinne WERNICKES eingenommen werde, auf den schwächsten Füssen steht.

Ich [1]) habe vor vielen Jahren die Ansicht ausgesprochen, dass die Intelligenz im höheren Sinne besondere Organe im menschlichen Stirnhirn besitzen möge und hatte mich dabei auf vergleichend anatomische und experimentell physiologische Thatsachen berufen. MUNK [2]) hat dann diese Auffassung bereits im Jahre 1878 angegriffen und ist später zu wiederholten Malen auf das Thema zurückgekommen. Zunächst wandte er ein, dass die ganze Oberfläche des Grosshirns von Centren anderer und bekannter Function bedeckt sei, so dass für den „Sitz der Intelligenz" kein Platz übrig bliebe. Indessen sei auch ein

1) HITZIG. Ueber Localisation psychisch. Centr. in der Hirnrinde. Zeitschr. für Ethnologie 1874. Verhandl. der Berl. anthrop. Ges. S. 42 ff. und Unters. über das Gehirn. S. 127 f.

2) MUNK. Ueber die Functionen der Grosshirnrinde. Berlin 1890 S. 58 f.

solcher Platz keineswegs von Nöthen, da die Intelligenz nichts Anderes als der Inbegriff und die Resultirende aller aus den Sinneswahrnehmungen stammenden Vorstellungen sei. Man sieht, dass dieser Standpunkt ganz demjenigen WERNICKES entspricht.

Den Einwendungen MUNKS lag nun aber ein doppelter Fehler zu Grunde. Er hatte übersehen, dass ich, indem ich von der Intelligenz und den Hirnorganen der Thiere ausging, nach Organen für die höhere Intelligenz des Menschen gefragt hatte. Er konnte also nicht wohl erwarten, Organe dieser Art oder Platz für dieselben bei Thieren, die eine höhere Intelligenz gar nicht besitzen, vorzufinden, oder doch mindestens daraus kein Argument gegen die von mir geäusserte Anschauung entnehmen.

Zweitens aber kann man zugeben, dass jede Art von Intelligenz „der Inbegriff und die Resultirende aller aus den Sinneswahrnehmungen stammenden Vorstellungen" ist, ohne dass damit nun zugestanden wäre, dass alle aus den Sinneswahrnehmungen stammenden Vorstellungen auch in den corticalen sensuellen Organen gebildet werden. Vielmehr ist es nicht nur möglich, sondern im höchsten Grade wahrscheinlich, dass dazu noch andere corticale Organe nöthig und vorhanden sind.

Unzweifelhaft liefern jene sensuellen Centralorgane das gesammte Rohmaterial für die Vorstellungsbildung. Damit ist aber noch nichts darüber entschieden, ob sie die Letztere in ihrem ganzen Umfange unter sich abmachen, ob — diesen Fall zugegeben — grundsätzliche Unterschiede innerhalb dieser Organe zwischen den einzelnen Thierspecies obwalten, oder ob ausser jenen Projectionsfeldern noch andere Provinzen mindestens beim Menschen existiren, in welche das auf den Sinnesflächen gewonnene Rohmaterial exportirt und einem Veredelungsverfahren unterworfen wird, um dann in diesem Sinne umgestaltet zu den Sinnesflächen zurückzukehren und diese mit höher entwickelten Vorstellungen zu bereichern.

Ich selbst habe mich von jeher auf den letzteren Standpunkt gestellt und ich nehme ihn noch jetzt ein. Das eigentliche Wesen jenes Veredelungsverkehrs erblicke ich in der dem Menschen ausschliesslich eigenen Ausübung der Fähigkeit zur Abstraction vom Sinnlichen,[1]) in der Bildung von Vorstellungen höherer Ordnung und in der durch sie bewirkten Befruchtung des sinnlichen Denkens. Selbstverständlich ist damit die Annahme, dass das ganze Gehirn als Organ der Intelligenz im weiteren Sinne zu dienen habe, nicht nur vereinbar, sondern sie bildet ein nothwendiges Postulat für meine Auffassung.

1) Vergl. HITZIG. Von dem Materiellen der Seele S. 23. 24.

Wenn nun Munk seinerzeit eingewendet hat, dass es sogar an Platz auf der Grosshirnrinde für solche Zwecke fehle, so ist dieser Einwand nicht einmal für die damals von ihm untersuchten Gehirne niederer Affen thatsächlich begründet. Denn wenn man auch zugesteht, dass die Bewegungen der Rumpf- und Nackenmuskulatur vom Stirnhirn innervirt werden, so war doch durch die Untersuchungen Munks noch keineswegs bewiesen, dass das ganze Stirnhirn diesen Zwecken dient. Inzwischen haben die Untersuchungen von Horsley und Schäfer[1]) und namentlich diejenigen von Beevor und Horsley[2]) die Irrthümlichkeit der Munk'schen Lehre im höchsten Grade wahrscheinlich gemacht. Nicht nur erscheint schon bei niederen Affen ein Theil des Stirnhirns elektrisch unerregbar, sondern für den Orang trifft dies auf fast den ganzen Stirnlappen zu und ausserdem finden sich zwischen den einzelnen erregbaren Gebieten andere, deren Reizung keine Muskelbewegung auslöst.

Munk ist nun zwar in seiner Mittheilung (a. a. O. SS. 139 und 169 ff.) wiederholt auf diese Streitfrage zurückgekommen. Ich kann aber nicht finden, dass seine Ausführungen an dem oben vorgetragenen Sachverhalt etwas änderten. Insbesondere steht auch meine eigene Erfahrung mit seiner Behauptung, dass die Läsionen des menschlichen Stirnlappens einen besonderen Einfluss auf die psychische Thätigkeit nicht ausübten, keineswegs im Einklang. —

Nach allem diesem fehlt es noch an einem zwingenden Grunde, um die Geisteskrankheiten mit Wernicke als besondere Krankheiten der Associationsbahnen zu betrachten. Wenn auch sicherlich einzelne ihrer Symptome durch Affection dieser Bahnen bedingt werden, es bleibt ihnen auch sonst noch Platz genug im Gehirn, von dem aus das Heer ihrer anderweitigen Symptome seinen Ursprung nehmen kann. —

---

1) Horsley und Schäfer, A record of experiments upon the functions of the cerebral cortex. Philos. Transact. Vol 179 (1888).

2) Beevor und Horsley. Electrical excitation of the so called motor cortex etc. in an orang-outang. Ibid. Vol 181 (1890).

Berichtigung.

S. 52 Z. 3 v. u. lies 7f. statt 69f.

Druck von August Pries in Leipzig.